SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

MÉMORIAL DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Memorial des Großherzogthums Luxemburg.

SAMEDI, 23 juin 1888. № 34. Samstag, 23. Juni 1888.

Arrêté royal grand-ducal du 20 juin 1888, autorisant l'établissement de la Société anonyme des hauts-fourneaux de Rumelange et portant approbation de ses statuts.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'expédition authentique de l'acte reçu le 21 avril 1888 par le notaire *Ransonnet* de Luxembourg, acte portant constitution et renfermant les statuts d'une société dite « Société anonyme des hauts-fourneaux de Rumelange », pour l'établissement de laquelle l'autorisation et l'approbation prévues par l'art. 37 du Code de commerce sont sollicitées;

Vu également les art. 29 et suivants du dit Code;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, président du Gouvernement, et après délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. L'établissement de la société anonyme dite « Société anonyme des hauts-fourneaux de Rumelange » est autorisée et ses statuts tels qu'ils sont relatés dans l'acte *Ransonnet* susmentionné, dont une expédition est annexée au présent, sont approuvés.

Art. 2. Ces approbation et autorisation sont accordées sans préjudice du droit des intéressés,

Königl.-Großh. Beschluß vom 20. Juni 1888, wodurch die Errichtung der anonymen Gesellschaft „der Rümelinger Hochöfen" gestattet und deren Statuten genehmigt werden.

Wir **Wilhelm III**, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c., 2c., 2c.;

Nach Einsicht der Ausfertigung des am 21. April 1888 durch den Notar Ranſonnet zu Luxemburg aufgenommenen Aktes, betreffend die Errichtung der anonymen Gesellschaft „der Rümelinger Hochöfen", für deren Errichtung die durch Art. 37 des Handelsgesetzbuches vorgesehene Ermächtigung bezw. Genehmigung nachgesucht wird;

Nach Einsicht der Art. 29 und ff. des Handelsgesetzbuches;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Berathung der Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Errichtung der anonymen Gesellschaft genannt „Société anonyme des hauts-fourneaux de Rumelange" ist gestattet und ihre im erwähnten Acte Ranſonnet eingeschriebenen Statuten, von welchem Acte eine Ausfertigung gegenwärtigem Beschlusse angefügt ist, sind genehmigt.

Art. 2. Besagte Genehmigung und Ermächtigung sind unbeschadet des Rechtes der Betei-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

et Nous Nous réservons de les retirer en cas de violation ou de non-exécution des statuts.

Art. 3. Notre Ministre d'État, président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté qui sera inséré au *Mémorial*.

Au Loo, le 20 juin 1888.

GUILLAUME.

Le Ministre d'État, président du Gouvernement,
ED. THILGES.

ligten ertheilt und behalten Wir Uns vor, dieselben im Falle der Verletzung oder Nichtbefolgung der Statuten zurückzunehmen.

Art. 3. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher ins „Memorial" eingerückt werden soll.

Im Loo, den 20. Juni 1888.

Wilhelm.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

ACTE DE STATUTS.

Pardevant Me Hippolyte Ransonnet, substituant son collègue Me Léon Majerus, empêché, notaires résidant en la ville de Luxembourg, chef-lieu du Grand-Duché de ce nom, présents témoins,

Ont comparu :

1° M. *Isaac Stern*, administrateur directeur de la Banque de Bruxelles, demeurant à Bruxelles, agissant en sa dite qualité pour et au nom de la Banque de Bruxelles, société anonyme établie à Bruxelles ;

2° M. *Adolphe Laloux*, administrateur de la Banque Liégeoise, demeurant à Liége, agissant pour et au nom de la Banque Liégeoise, société anonyme établie à Liége, et au besoin se portant fort de cette banque ;

3° M. *Léopold Vapart*, ingénieur, demeurant à Liége, agissant pour et au nom de la société anonyme établie à Liége sous le titre de « Crédit général Liégeois », en vertu de l'autorisation lui conférée à cet effet suivant procuration reçue par Me Nicolas Biar, notaire à la résidence de Liége, en date du 19 avril 1888 ; laquelle dite procuration sera soumise à la formalité du timbre et de l'enregistrement en même temps que les présentes, auxquelles elle restera jointe et annexée, après avoir été paraphée ne varietur par MM. les comparants ;

Lesquels, ès nom et qualités qu'ils agissent, ont arrêté ce qui suit :

CHAPITRE Ier. — *Nom, objet et durée de la société.*

Art. 1er. — Il est formé par les présents statuts, entre les comparants et tous ceux qui deviendront propriétaires des actions ci-après créées, une société anonyme sous la dénomination de « *Société anonyme des Hauts-fourneaux de Rumelange* ».

Art. 2. — La société a son siége social à Rumelange. Le conseil d'administration peut décider qu'elle aura un siége administratif à Bruxelles.

Art. 3. — La société a pour objet :

1° l'exploitation de hauts-fourneaux et autres usines pour la fabrication et l'élaboration de la fonte, du fer et de l'acier ;

2° l'exploitation de mines et de minières de fer ;

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

3° la fabrication du coke ;

4° la vente de ses produits et les opérations de commerce se rattachant à son industrie.

Toute opération qui ne se lierait pas directement à l'objet de son industrie, est formellement interdite.

Art. 4.— La société pourra, en vertu d'une décision prise par l'assemblée générale extraordinaire, céder tout ou partie de son avoir à des sociétés similaires par voie de fusion ou autrement, ou prendre un intérêt dans celles-ci.

Art. 5. — La durée de la société est fixée à cinquante ans, à partir de l'approbation des présents statuts par le Gouvernement grand-ducal.

Ce terme pourra être prorogé par une décision de l'assemblée générale extraordinaire.

A toute époque, le conseil d'administration pourra proposer à une assemblée générale extraordinaire la dissolution anticipée et la liquidation de la société.

Chapitre II. — *Apports.*

Les comparants apportent à la société :

1° Les hauts-fourneaux de Rumelange et leurs dépendances, les minières, immeubles, concessions minières, ainsi que le droit au bail de l'usine d'Ottange, tels que tous ces droits, immeubles, biens et objets se trouvent décrits dans le procès-verbal de remise du 27 septembre 1887, dressé par MMes Brasseur et Laval, notaires, résidant à Esch-sur-l'Alzette. Un extrait de ce procès-verbal, paraphé ne varietur par les comparants et contenant la description détaillée de ces droits, immeubles, biens et objets, restera annexé aux présentes.

2° Le matériel, les ustensiles, outils et le mobilier garnissant ces bâtiments, immeubles, usines et minières, et détaillés dans un état qui est paraphé ne varietur par les comparants et qui restera annexé aux présentes, avec lesquelles il sera soumis à la formalité de l'enregistrement ; en outre, les approvisionnements et stocks en matières premières et marchandises fabriquées, les créances, les marchés en cours et les opérations faites par les comparants depuis leur prise de possession des mines et hauts-fourneaux de Rumelange-Ottange.

3° Les minières, immeubles et concessions ayant appartenu à la société anonyme des mines et hauts-fourneaux de Differdange, tels qu'ils se trouvent décrits au procès-verbal de remise du 21 février 1888, avec les modifications résultant du procès-verbal de vente du 27 mars 1888, lesdits procès-verbaux dressés par Me Laval, notaire, résidant à Esch-sur-l'Alzette, et son collègue Me Schœtter, notaire, résidant à Bettembourg, à l'exception toutefois des propriétés composant les lots IV, V et VI desdits procès-verbaux sous la désignation de : IV Groupe Niedercorn ; V prairies et terrains agricoles ; VI château et dépendances, parc et moulin. — Des extraits de ces deux procès-verbaux, paraphés ne varietur par les comparants et contenant la description détaillée de ces mines, immeubles et concessions, resteront annexés aux présentes.

4° Le matériel, les ustensils, outils et le mobilier garnissant les immeubles et minières mentionnés au paragraphe précédent, ainsi que tous approvisionnements et stocks, marchés, créances et opérations en cours, le tout sans exception ni réserve.

5° Une somme de 908,000 fr., qui a été versée au vu du notaire et des témoins soussignés entre les mains de M. Isaac Stern, comparant préqualifié, pour être par lui versée à la Banque de Bruxelles au crédit de la société.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

CHAPITRE III. — *Fonds social, actions, obligations.*

Art. 7. — Le capital social est fixé à 3,750,000 francs, représenté par 7,500 actions de 500 fr. entièrement libérées.

Les actions peuvent, au moyen des bénéfices, être remboursées au pair par voie de tirages au sort ou être amorties par rachats en-dessous du pair. L'action remboursée sera remplacée par un titre de jouissance qui aura les mêmes droits que l'action primitive, sauf qu'il ne participera pas à la répartition du premier dividende de 5 pCt. et sauf ce qui est dit à l'art. 48, paragraphe final.

Ce remboursement des actions ne pourra commencer qu'après que les obligations dont il est parlé ci-après, auront été amorties.

Le capital peut être augmenté ou diminué par décision d'une assemblée générale extraordinaire; aucune action ne peut être émise au-dessous du pair.

Art. 8. — Il est créé en outre 5,000 obligations de 500 fr. chacune, rapportant 25 fr. d'intérêt annuel, payable par semestre et par moitié les 1er avril et 1er octobre, et remboursables à 510 fr. en vingt-deux ans, par voie de tirage au sort.

Ces obligations peuvent être remboursées anticipativement en tout ou en partie, en vertu d'une décision prise par l'assemblée générale extraordinaire.

Les tirages au sort des obligations à rembourser ont lieu par les soins du conseil d'administration aux dates inscrites sur les titres.

Les titres remboursés sont annulés en séance du conseil d'administration; cette opération est constatée par le procès-verbal, qui doit contenir à cet égard les indications nécessaires et notamment la désignation des numéros des titres annulés.

Le montant des obligations créées peut être augmenté en vertu d'une décision prise par l'assemblée générale extraordinaire, sans que toutefois le capital nominal des obligations de la société puisse être supérieur au capital social souscrit et versé.

Art. 9. — En représentation de leurs apports, les comparants recevront les 7,500 actions de 500 fr. entièrement libérées et les 5,000 obligations de 500 fr. chacune, qu'ils se partageront entre eux, suivant leurs droits respectifs.

Art. 10. — Les actions sont signées par deux administrateurs; l'une des deux signatures peut être apposée au moyen d'une griffe.

Art. 11. — La cession des actions s'opère par la simple tradition du titre.

Art. 12. — Les actionnaires ne sont passibles que de la perte du montant de leurs actions.

Les actions sont indivisibles; la société ne reconnaît qu'un seul propriétaire pour chaque action.

Art. 13. — Les droits et obligations attachés à l'action suivent le titre dans quelques mains qu'il passe.

La possession d'une action emporte adhésion aux statuts sociaux.

Art. 14. — Les ayants-droit de l'actionnaire sont tenus de déléguer un seul d'entre eux, ou un mandataire commun, pour agir en leur nom.

Ils ne peuvent, sous quelque prétexte que ce soit, provoquer l'apposition des scellés sur

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

les biens et valeurs de la société, ni s'immiscer en aucune manière dans son administration ; ils doivent, pour l'exercice de leurs droits, s'en rapporter aux inventaires sociaux et aux délibérations de l'assemblée générale.

Art. 15. — Celui qui, par quelque événement que ce soit, aura été dépossédé de ses titres, pourra se faire restituer contre cette perte dans la mesure et sous les conditions suivantes :

Il assignera la société en justice à l'effet de voir annuler les titres perdus et de lui en faire délivrer de nouveaux.

Cette assignation vaudra opposition à payement.

Le tribunal ordonnera la publication d'un extrait de cette demande, avec sommation aux tiers intéressés d'y contredire sous peine de déchéance.

La forme, le mode et le nombre des publications ainsi que les délais pour contredire seront déterminés par le même jugement.

Durant l'instance, le tribunal pourra ordonner la consignation des capitaux ou dividendes échus ou permettre de les toucher contre un cautionnement à agréer par lui.

Il pourra être procédé au jugement définitif lorsque les délais indiqués dans la publication seront expirés et que trois termes au moins d'intérêts ou de dividendes auront été distribués depuis la première insertion. Le jugement sera publié en extrait d'après le mode à déterminer par le tribunal.

Si la législation du pays édicte des dispositions nouvelles spéciales sur la perte des titres, ces dispositions seules seront alors applicables et le présent article sera abrogé de plein droit.

Les dispositions renfermées au présent article seront reproduites intégralement sur le verso des titres.

Les frais relatifs à l'instance seront mis à la charge des intéressés demandeurs, qui doivent en faire l'avance.

En cas de perte ou de destruction de coupons de dividendes, leur annulation ne sera pas prononcée. L'actionnaire qui aura annoncé officiellement à la société, avant l'expiration du délai de prescription, la perte de coupons de dividendes et dûment justifié de la propriété de ces coupons, obtiendra à l'expiration du délai de prescription le payement des coupons indiqués à la société et qui jusqu'alors n'ont pas été présentés à celle-ci.

Art. 16. — Les dispositions des art. 10, 11, 12 (alinéa 2) et 15 sont applicables aux obligations.

Chapitre IV. — *De l'administration de la Société.*

Art. 17. — La société est administrée par un conseil d'administration, composé de cinq à huit membres.

Les administrateurs sont nommés et sont révocables par l'assemblée générale des actionnaires.

Deux administrateurs sortiront chaque année, et pour la première fois à la date de l'assemblée générale ordinaire de 1893.

L'ordre de sortie sera réglé la première fois par le sort et le même ordre sera observé dans la suite.

Les administrateurs sortants peuvent être réélus.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

L'administrateur nommé en remplacement d'un autre décédé ou démissionnaire, achève le mandat de son prédécesseur.

Art. 18. — Le conseil d'administration représente la société; il a les pouvoirs les plus étendus.

Il nomme et révoque tous les employés, dont il fixe le nombre, les traitements et les attributions.

Il consent tous traités, transactions, compromis, obligations, hypothèques, inscriptions, toute main-levée d'opposition, d'inscription hypothécaire et autres, avec ou sans payement; il procède à tous actes d'acquisition, d'échange et d'aliénation d'immeubles.

Il renonce à tous les droits de privilége et à toute action résolutoire et dispense le conservateur des hypothèques de prendre toute inscription d'office.

Il exerce toutes poursuites pour recouvrement de créances, réalisations de priviléges, droits.

Il autorise toute action judiciaire au nom de la société, poursuites et diligences du directeur ou du membre qu'il délègue.

Il détermine le placement des fonds disponibles et de la réserve et autorise tous retraits de valeurs et tous transferts de rentes et aliénations de valeurs appartenant à la société.

Il arrête les comptes et les bilans qui doivent être soumis à l'assemblée générale.

Il fait rapport à l'assemblée générale des actionnaires sur les comptes et la situation des affaires sociales.

Enfin, dans les limites et en conformité des statuts, il traite, transige, compromet et statue sur toutes les affaires de la société.

Le conseil peut nommer un directeur ou choisir dans son sein un administrateur délégué, dont il détermine les attributions et fixe le traitement.

Il pourvoit provisoirement, s'il le juge convenable, au remplacement des administrateurs en cas de décès ou de démission, jusqu'à l'assemblée générale annuelle qui procède à l'élection définitive.

Art. 19. — Les administrateurs ne sont responsables que de l'exécution du mandat qu'ils ont reçu.

Ils ne contractent, à raison de leur gestion, aucune obligation personnelle ni solidaire relativement aux engagements de la société.

Art. 20. — Le conseil d'administration nomme un président et un vice-président parmi ses membres.

Art. 21. — Le conseil d'administration se réunit une fois au moins par mois, sur convocation du président du conseil ou de celui qui le remplace.

Les réunions du conseil d'administration ont lieu aux sièges d'exploitation à Luxembourg ou à Bruxelles.

Le conseil ne peut délibérer si la majorité de ses membres n'est présente. Aucune décision n'est valable, si elle ne réunit l'adhésion verbale ou écrite de la majorité des membres du conseil.

Art. 22. — Les délibérations sont constatées par des procès-verbaux signés par les membres qui ont assisté à la séance et inscrits sur un registre spécial.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Les copies de ses délibérations à produire vis-à-vis des tiers seront certifiées par le président du conseil d'administration ou celui qui le remplace et par un administrateur.

Art. 23. — Le directeur ou l'administrateur délégué est chargé de l'exécution des résolutions du conseil d'administration et de la gestion journalière des affaires de la société.

Il rend compte au conseil de toutes les affaires et lui soumet toutes les propositions, qu'exigent les intérêts de la société.

Il est chargé de la direction de toutes les exploitations et de tous les travaux ainsi que des ventes et des achats dans les limites qui lui sont assignées par le conseil d'administration.

Tous les employés lui sont hiérarchiquement subordonnés ; le directeur est tenu, pour cautionnement de sa gestion, de fournir vingt-cinq actions de la société. Les dispositions de l'art. 26 sont applicables à ce cautionnement.

Le directeur ne peut, sans l'autorisation du conseil d'administration, prendre part à la direction, à l'administration ou à la surveillance d'autres entreprises. Cette disposition s'applique à tous les autres agents de la société.

Art. 24. — Toutes les pièces se rapportant à l'administration et à la gestion sont signées par le directeur ou par l'administrateur délégué.

Elles doivent, en outre, porter la signature du président du conseil ou d'un administrateur à ce spécialement délégué. Le conseil peut déléguer cette seconde signature pour les affaires journalières.

Art. 25. — La première assemblée générale déterminera l'indemnité fixe du président, des membres du conseil et celles des commissaires.

Cette indemnité pourra être répartie en jetons de présence.

Les administrateurs ont droit en outre aux tantièmes éventuels stipulés par l'art. 34, proportionnellement à la durée de leurs fonctions pendant l'année sociale.

Art. 26. — Les membres du conseil d'administration doivent fournir, à titre de cautionnement, chacun cinquante actions de la société.

Ces actions sont inaliénables pendant la durée de leurs fonctions et sont déposées dans les caisses à ce désignées par le conseil.

Si les actions n'appartiennent pas à l'administrateur dont elles garantissent la gestion, le nom du propriétaire doit être indiqué lors du dépôt; il en est donné connaissance à la première assemblée générale.

A la cessation des fonctions de chacun des membres et après l'apurement de leur gestion par l'assemblée générale, ces actions seront restituées à leur propriétaire.

Chapitre V. — *Des commissaires.*

Art. 27. — Les opérations de la société sont surveillées par trois ou quatre commissaires, nommés et révocables par l'assemblée générale.

Le collége des commissaires a un contrôle illimité sur toutes les affaires et opérations sociales.

Il a le droit de prendre, en tout temps, par lui-même ou par un ou plusieurs de ses membres spécialement désignés par lui à cet effet, connaissance de toutes les affaires et opéra-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

tions sociales, ainsi que des livres, de la caisse, des procès-verbaux des séances du conseil d'administration et de la correspondance, le tout sans déplacement des titres ou documents.

Les commissaires informent le conseil d'administration du résultat de leur inspection, et lui font les observations et les propositions qu'ils jugent nécessaires.

Les membres du collége des commissaires ne peuvent dans aucun cas donner des ordres aux employés et ouvriers de la société.

Art. 28. — Le collége des commissaires fait, chaque année, à l'assemblée générale des actionnaires un rapport sur l'examen du bilan et sur l'exercice de sa surveillance.

Ce rapport est préalablement communiqué au conseil d'administration.

Les délibérations du collége des commissaires ont lieu et les procès-verbaux en sont tenus de la même manière que pour le conseil d'administration.

Art. 29. — Un commissaire sortira chaque année et pour la première fois à la date de l'assemblée générale ordinaire de 1893.

L'ordre de sortie sera réglé la première fois pár le sort et le même ordre sera observé daps la suite.

Le commissaire sortant peut être réélu.

Le commissaire nommé en remplacement d'un autre décédé ou démissionnaire achève le terme du mandat de son prédécesseur.

Art. 30. — Chaque commissaire fournit, à titre de cautionnement, vingt actions. Toutes les dispositions de l'art. 26 sont applicables au cautionnement des commissaires.

Chapitre VI. — *Du bilan. — Du dividende. — De la réserve.*

Art. 31. — Au 30 avril de chaque année et pour la première fois le 30 avril 1889, les livres de la société sont arrêtés et le conseil d'administration forme le bilan. Le premier exercice social comprendra toutes les opérations effectuées entre le 18 janvier 1888 et le 30 avril 1889.

Art. 32. — Le 25 mai au plus tard le bilan est soumis à l'examen des commissaires, qui ont quinze jours pour l'examiner.

Art. 33. — Le bilan, ainsi que toutes les pièces à l'appui, est déposé au siége social, à l'inspection de tous les actionnaires, pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée générale ordinaire.

Art. 34. — Les bénéfices nets de la société, déduction faite des amortissements des frais généraux, de la somme nécessaire pour le service des obligations, ainsi que de toute autre charge sociale, sont répartis comme suit :

A. 5 pCt. pour former un fonds de réserve exclusivement destiné à faire face aux pertes et événements imprévus. Ce prélèvement cessera d'être obligatoire lorsque le fonds de réserve aura atteint 20 pCt. du capital social.

Dans le cas où le bénéfice ne serait pas suffisant pour faire face au service des obligations, le complément pourrait être prélevé sur ce fonds.

B. Il est prélevé ensuite la somme nécessaire au payement d'un premier dividende de 5 pCt., soit de 25 frs. par action non amortie.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Le surplus est réparti comme suit :

1° 10 pCt. au conseil d'administration ;

2° le complément est distribué entre toutes les actions à titre de deuxième dividende, à moins que sur la proposition du conseil d'administration l'assemblée générale n'en décide autrement.

Un à-compte sur le dividende pourra être distribué le 1er janvier de chaque année.

Art. 35. — Sur la proposition du conseil d'administration, l'assemblée générale peut décider la création d'une réserve extraordinaire même concurremment avec la réserve ordinaire.

Art. 36. — Le payement des intérêts des obligations ainsi que des titres remboursables et des dividendes sur les actions, se fait chez les banquiers à désigner par le conseil d'administration.

Tous les intérêts et dividendes qui n'ont pas été touchés à l'expiration des cinq années après l'époque de leur exigibilité, sont prescrits au profit de la société.

Chapitre VII. — *De l'assemblée générale.*

Art. 37. — L'assemblée générale représente l'universalité des actionnaires ; ses décisions, régulièrement prises, sont obligatoires même pour les absents et les dissidents.

Le président du conseil d'administration et, à son défaut, le vice-président, ou, à leur défaut, le plus âgé des administrateurs préside l'assemblée générale ; celle-ci désigne deux scrutateurs parmi les plus forts actionnaires présents acceptants.

Les fonctions de secrétaire sont remplies par un agent de la société, désigné par le conseil d'administration.

Elle se réunit en séance ordinaire à Luxembourg, le dernier samedi du mois de juin de chaque année.

Le jour et le local de la réunion sont indiqués aux actionnaires d'après le mode déterminé à l'art. 46 ci-après.

Dans cette assemblée générale, l'administration donne lecture de son rapport sur le bilan et les affaires de la société.

Les commissaires font également un rapport sur l'exercice de leur surveillance et sur la vérification des comptes et du bilan.

Toute question est décidée par mains levées, à moins que le scrutin ne soit demandé. Le scrutin secret est obligatoire pour tous les cas de nomination ou de révocation, lorsqu'un actionnaire le demande.

Une feuille de présence est annexée à la minute du procès-verbal de la séance et signée par les actionnaires présents.

L'assemblée générale statue sur les comptes et le bilan, dont l'approbation vaut décharge pour l'administration.

Elle fixe la répartition des bénéfices, sur la proposition du conseil d'administration.

Elle procède à la nomination ou au remplacement des administrateurs et commissaires sortants, démissionnaires ou décédés.

Art. 38. — Les procès-verbaux de l'assemblée générale sont signés par le président, le secrétaire et les deux scrutateurs. En cas de refus de signer, il en est fait mention.

Les expéditions à délivrer aux tiers sont signées par le président du conseil d'administration ou celui qui le remplace et par l'un des membres de ce conseil.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Art. 39. — L'assemblée générale peut être convoquée extraordinairement par le conseil d'administration. Elle doit l'être sur une demande écrite faite par la majorité au moins des commissaires, ou signée par des actionnaires réunissant le tiers du capital social émis ; dans ces deux cas, la demande doit indiquer, d'une manière claire et précise, l'objet de la réunion.

Mention en sera faite dans les avis de convocation qui sont publiés comme pour les assemblées générales ordinaires.

Le bureau est composé comme il est dit à l'art. 37.

Art. 40. — L'assemblée générale se compose d'actionnaires possesseurs de dix actions au moins ; tout actionnaire pourra s'y faire représenter par un mandataire, pourvu que celui-ci soit lui-même actionnaire ayant droit d'assister à l'assemblée.

Art. 41. — Dix jours avant l'assemblée les porteurs d'actions doivent déposer leurs titres au siége social ou chez les banquiers à ce désignés par le conseil, contre un récépissé valant carte d'entrée. Le fondé de pouvoir d'un autre actionnaire doit, trois jours au moins avant l'assemblée, faire connaître au conseil les pouvoirs dont il est porteur, ainsi que le nombre des actions de son mandant. Il est admis à l'assemblée sur la production des pouvoirs et du certificat de dépôt délivré par l'un des banquiers désignés.

Art. 42. — La propriété de dix actions donne droit à une voix ; mais nul ne peut prendre part au vote, soit comme propriétaire, soit comme mandataire, pour un nombre d'actions dépassant la cinquième partie du nombre des actions émises.

Art. 43. — L'assemblée générale ordinaire est régulièrement constituée quel que soit le nombre des actions représentées, et les délibérations ont lieu à la majorité des suffrages.

L'assemblée générale extraordinaire doit réunir les trois cinquièmes au moins des actions émises, et les résolutions doivent être prises à la majorité des deux tiers au moins des voix.

Art. 44. — Si, à la suite d'une première convocation, les conditions exigées par le deuxième alinéa de l'article précédent ne sont pas remplies, l'assemblée générale extraordinaire est convoquée de nouveau dans les quarante jours qui suivent.

La carte d'admission pour la première assemblée est valable pour la seconde.

Les délibérations de cette deuxième réunion sont valables et obligatoires, quel que soit le nombre des actions représentées ; mais les délibérations ne peuvent porter que sur les objets pour lesquels la première convocation avait eu lieu et ce sans préjudice de la majorité requise pour le vote des résolutions.

Art. 45. — L'assemblée générale délibère sur toutes les propositions qui lui sont soumises par le conseil d'administration ou sur toutes autres qui lui seraient faites par la majorité des commissaires ou par des actionnaires ayant droit d'assister aux assemblées générales et possédant au moins le tiers du capital émis, pourvu que ces propositions aient été communiquées par écrit au Conseil d'administration en temps utile pour être mentionnées dans l'ordre du jour des avis de convocation de l'assemblée générale.

Art. 46. — Les convocations aux assemblées générales ordinaires et extraordinaires sont insérées à deux reprises différentes à huit jours d'intervalle, et pour la première fois vingt

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

jours au moins avant la réunion dans un journal du Grand-Duché, dans un journal de Bruxelles et dans un journal de Liége, avec mention de l'ordre du jour.

CHAPITRE VIII. — *Dispositions générales.*

Art. 47. — Les présents statuts ne pourront être modifiés que par une assemblée générale extraordinaire, convoquée et délibérant comme il est dit aux art. 43, 44 et 46.

Toute modification aux statuts ou la cession partielle ou totale de l'actif par voie de fusion ou de cession n'aura d'effet qu'après l'approbation par le Roi Grand-Duc, conformément à l'art. 37 du Code de commerce.

Art. 48. — A l'expiration du terme de la société ou à sa dissolution, pour quelque cause et à quelque époque que ce soit, l'assemblée générale déterminera la forme et le mode de la liquidation et nommera les liquidateurs chargés de procéder à cette liquidation.

A moins de décision contraire par cette assemblée, les liquidateurs auront les pouvoirs les plus étendus, parmi lesquels ceux de continuer, jusqu'à réalisation, l'exploitation, d'emprunter pour payer les dettes sociales, de transiger ou compromettre sur toutes contestations, de créer des effets de commerce, d'hypothéquer les biens de la société, de les donner en gage, d'aliéner ses immeubles, même de gré à gré, et de faire apport de l'avoir social à une autre société. A défaut par l'assemblée générale de nommer des liquidateurs, le ou les administrateurs en fonctions au moment de la dissolution de la société seront liquidateurs vis-à-vis des tiers, avec les pouvoirs spécifiés ci-dessus.

En cas de liquidation, l'avoir social servira d'abord à compléter l'amortissement des obligations encore en cours, et le surplus sera partagé entre toutes les actions non amorties jusqu'à concurrence de 500 francs par action plus les intérêts courus à raison de 5 pCt. L'excédant sera partagé entre toutes les actions amorties et non amorties.

CHAPITRE IX. — *Disposition transitoire.*

Art. 49. — Par dérogation aux art. 17 et 27 des présents statuts, sont nommés pour la première fois :

Administrateurs : MM. *Adolphe Laloux,* administrateur de la Banque Liégeoise, demeurant à Liége ; *Auguste Raze,* directeur gérant de la Société anonyme d'Ougrée, administrateur de la Banque Liégeoise, demeurant à Ougrée ; *Frédéric Braconnier,* sénateur, administrateur du Crédit général Liégeois, demeurant à Modave ; *Léopold Vapart,* administrateur du Crédit général Liégeois, demeurant à Liége ; *Jules Urban,* directeur général du chemin de fer Grand Central Belge, demeurant à Bruxelles ; *Herman Stern,* sous-directeur de la Banque de Bruxelles, demeurant à Bruxelles ; *Georges de Laveleye,* administrateur de la Banque de Bruxelles, demeurant à Bruxelles ; *Émile Servais,* ingénieur, demeurant à Luxembourg.

Commissaires : MM. *Prosper Charles,* propriétaire, demeurant à Liége ; *Godefroid Plesseria,* secrétaire du Crédit général Liégeois, demeurant à Liége ; *Gustave de Lhoneux,* sénateur, demeurant à Huy ; *Samson Wiener,* avocat à la Cour d'appel, demeurant à Bruxelles.

Dont acte, etc.

(Suivent la formule d'enregistrement et les annexes.)

Pour expédition,

RANSONNET, notaire.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Avis. — Téléphones.

Il est porté à la connaissance du public que le réseau téléphonique d'Echternach est relié au réseau central de Luxembourg depuis le 20 juin 1888.

Luxembourg, le 21 juin 1888.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Téléphones.

En vertu de l'art. 1er de l'arrêté royal grand-ducal du 17 décembre 1884, le Gouvernement grand-ducal a décidé de créer un réseau téléphonique à Differdange. Les personnes qui n'ont pas encore contracté un abonnement et qui désirent se faire relier à ce réseau, sont priées de s'adresser dans un délai rapproché à M. le Directeur des postes et télégraphes, chargé de recevoir les contrats d'abonnement.

Luxembourg, le 21 juin 1888.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Contributions et accises.

Par arrêté royal grand-ducal du 20 juin ct., démission honorable a été accordée, sur sa demande, à M. Charles Ferdinand *Saur* de ses fonctions de receveur des contributions directes et accises à Esch-sur-l'Alzette.

Luxembourg, le 23 juin 1888.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Bekanntmachung. — Telephonwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Fernsprechanlage in Echternach seit dem 20. Juni 1888 mit dem Central-Netze in Luxemburg telephonisch verbunden ist.

Luxemburg, den 21. Juni 1888.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Telephonwesen.

Gemäß Art. 1 des Königl.-Großh. Beschlusses vom 17. Dezember 1884 hat die Regierung die Errichtung eines Fernsprechnetzes in Differdingen beschlossen. Diejenigen Personen, welche noch nicht abonniert sind und sich an das genannte Netz anschließen wollen, sind gebeten, sich in kürzester Frist an den Hrn. Post- und Telegraphendirektor zu wenden, welcher mit der Aufnahme der Abonnementskontrakte beauftragt ist.

Luxemburg, den 21. Juni 1888.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Steuern und Accisen.

Durch Königl.-Großh. Beschluß vom 20. d. Mts. ist dem Hrn. Karl Ferdinand Saur, auf sein Ersuchen, ehrenvolle Entlassung aus seinem Amte als Einnehmer der directen Steuern und Accisen zu Esch a. d. Alzette bewilligt worden.

Luxemburg, den 23. Juni 1888.

Der General-Director der Finanzen.
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Durch Beschluß des Deutschen Bundesrathes vom 12. April c. ist das statistische Waarenverzeichniß so wie das Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im Art. 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1879 Anwendung findet, genehmigt worden.

Diese Verzeichnisse werden als Beilage zu gegenwärtiger Bekanntmachung publizirt, um vom 1. Juli c. ab auch im Großherzogtum Luxemburg gleichmäßig Anwendung zu finden.

Luxemburg, den 22. Juni 1888.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Luxembourg. Imprimerie de la Cour, V. BÜCK.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

MEMORIAL DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG.

Memorial des Großherzogthums Luxemburg.

ANNEXE au N° 34.

Statistisches Waarenverzeichniss

sowie

Verzeichniss der Massengüter,

auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet;

gültig vom 1. Juli 1888 ab.

Vorbemerkungen.

1. Den Maszstab für die Anschreibung bildet das Gewicht in kg, soweit nicht bei einzelnen Nummern ausdrücklich andere Maszstäbe angegeben sind.

2. Insofern bei verpackten, *nach dem Nettogewicht* anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, hat die Anmeldestelle das Nettogewicht nach Maszgabe der Vorschriften im § 20 Ziffer 2 und 3 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, unter Zugrundelegung der in den Spalten 5 und 6 dieses Waarenverzeichnisses bei den einzelnen Nummern angegebenen Tarasätze zu berechnen. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschliessung zum Nettogewicht gerechnet. — Es bedeutet: « Fss. » in Fässern, « Kst. » in Kisten, « Kb. » in Körben, « Bll. » in Ballen, « Sck. » in Säcken.

3. Bei den nach dem *Bruttogewicht* zollpflichtigen Waaren sind Tarasätze in Spalte 5 nicht angegeben. Bei Anschreibung solcher Waaren in der Verkehrsnachweisung III (Waareneingang auf Niederlagen und Konten) ist das Nettogewicht nach Maszgabe der in Spalte 6 angegebenen Tarasätze zu ermitteln.

4. Die Waarenartikel, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Anwendung findet (Massengüter [vergl. das Verzeichniss derselben im Anhang]), sind durch Hinzufügung eines Kreuzes (†) zur Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses in Spalte 1 kenntlich gemacht. Sofern nicht alle unter eine Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses fallenden Waarenartikel Massengüter sind, werden die zu den letzteren gehörigen in besonderen Anmerkungen zu den betreffenden Nummern nachgewiesen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Nachweisung

der zu den einzelnen Nummern des Zolltarifs gehörigen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses.

Tarifnummern.	Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses.		
1. Abfälle	1	bis	13
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren	14	»	54
3. Blei, auch mit Spiessglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus	55	»	62
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	63	»	67
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	68	»	223
6. Eisen und Eisenwaaren	224	»	265
7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren	266	»	309
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	310	»	314
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	315	»	356
10. Glas und Glaswaaren	357	»	377
11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten	378	»	388
12. Häute und Felle	389	»	400
13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus	401	»	455
14. Hopfen		456	
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	457	bis	475
16. Kalender		476	
17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus	477	bis	487
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren	488	»	499
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus	500	»	521
20. Kurze Waaren, Quincaillerien etc	522	»	539
21. Leder und Lederwaaren	540	»	549
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle	550	»	596
23. Lichte		597	
24. Literarische und Kunstgegenstände	598	bis	601
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien	602	»	714
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	715	»	737
27. Papier und Pappwaaren	738	»	761
28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	762	»	763
29. Petroleum	764	»	769
30. Seide und Seidenwaaren	770	»	790
31. Seife und Parfümerien	791	»	797
32. Spielkarten		798	
33. Steine und Steinwaaren	799	»	816
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	817	»	822
35. Stroh- und Bastwaaren	823	»	830
36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	831	»	838
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt	839	»	848
38. Thonwaaren	849	»	863
39. Vieh	864	»	877
40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	878	»	880
41. Wolle, einschliesslich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus	881	»	923
42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus	924	»	928
43. Zinn, auch mit Blei, Spiessglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus	929	»	933

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Laufende Nr.	Waarenverzeichniss für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts) für die Einfuhr.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts) für die Ausfuhr und Durchfuhr.
1	2	3	4	5
	1. Abfälle.			
† 1	*Abfälle von der Eisenfabrikation, mit Ausnahme der unter Nr. 224 fallenden.* — Hierher gehören: Hammerschlag (Glühspan), Eisenfeilspäne, Schliff, sowie ihrer Beschaffenheit nach lediglich zum Einschmelzen oder zur Wiedergewinnung des zum Ueberziehen verwendeten Metalls brauchbare Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weissblech) und verzinktem (galvanisirtem) Eisenblech.	1 a	—	
† 2	*Abfälle von Glashütten; Glasscherben.* — Hierunter fallen: Glasbrocken, Glasbruch, Glasstaub (Glasthau, Brillantstaub, gemahlener Glasabfall), Glasgalle, Glasschaum, Herdglas (verunreinigte Glasmasse), Glasscherben. — Streuglas ist unter Nr. 219 nachzuweisen.	1 a	10 Fss.	
† 3	*Abfälle, zur Leimfabrikation verwendbare.* — Hierzu gehören: Leimleder von Gerbereien, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle, sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen erscheint.	1 a		
† 4	*Sonstige Abfälle der Nr. 1 a des Zolltarifs.* — Hierunter fallen: Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenkugeln, Bienenerde, Bienenrab, Wachstrester etc.); von Seifensiedereien die Unterlauge; Ammoniakwasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas); Porzellanbruch; Scherben von Thon- und Porzellanwaaren.	1 a		
† 5	*Dünger, thierischer, mit Ausnahme von Guano, Knochenasche und Knochenmehl.* — Hierher gehören insbesondere: Abfälle von Fischen, auch gesalzenen; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Grieben mit Ausnahme der zum Genuss dienenden und Griebenkuchen, auch mit Säuren behandelt; Latrinen- und Stalldünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen (Poudrette); Thrangrugge; todtes Vieh, nachweislich zum menschlichen Genuss nicht bestimmt.	1 b	10 Fss. 2 Sck.	
† 6	*Guano, natürlicher und künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Granat- etc. Guano), auch mit Säuren behandelt; Pulver aus thierischen Kadavern.* — Islandguano und anderer mineralischer Guano fällt unter Nr. 205 bezw. 277.	1 b		
† 7	*Kleie; Malzkeime; Reisabfälle.* — Unter « Reisabfälle » sind hier Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis zu verstehen, welche entweder ihrer ganzen Beschaffenheit nach nur zum Viehfutter geeignet erscheinen, oder welchen (bei der Abfertigung zur Einfuhr) auf je 100 kg. 2 kg. Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugesetzt worden ist. — Mandelkleie ist unter Nr. 729 nachzuweisen.	1 b	1 Sck.	
† 8	*Thierknochen jeder Art, nicht zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmt; Hornpeddig (Knochenzapfen von Thierhörnern), auch entfettet.* — Hierher gehören: Knochen zur Fabrikation von Gelatine, Leim, Knochenmehl oder Knochenkohle (Knochenschwarz), sowie Knochen mit unbekanntem Verwendungszweck. — Weiss gebrannte Knochen (Knochenasche, phosphorsaurer Kalk), auch mit Säuren behandelt (Superphosphat), sind unter Nr. 205 nachzuweisen.	1 b	10 Fss. 2 Sck.	
† 9	*Vorstehend nicht genannte Abfälle, soweit sie nicht unter Nr. 1 b Anmerk. oder 1 c des Zolltarifs fallen, oder wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind.* — Hierher gehören insbesondere: Asche (mit Ausnahme der Knochenasche), auch ausgelaugte; Aschenerde; Branntweinspülig (Schlempe), auch getrocknet; Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole); Fischrogen, nicht zum menschlichen Genuss bestimmt (bei der Einfuhr nach vorheriger Denaturirung); Kalkäscher; Knochenschaum oder Zuckererde (Scheideschlamm); Korinthen, Rosinen,	1 b	10 Fss. 2 Sck. Für verdorbene Korinthen etc.: 16 Kst. 6 Bll. 7 in Fss. u. Kb. von 300 kg. und darüber, 10 in Fss. u. Kb. unter 300 kg.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	Datteln : verdorbene (bei der Einfuhr nur die für andere als Brennereizwecke untauglich gemachten); Melasseschlempe; Spreu (Kaff); Streulaub, auch Baumnadeln; Thierflechsen und Ochsenziemer, auch zu Stöcken, Reitpeitschen etc. ganz grob vorgerichtet; Treber und Trester; Abfälle von Menschenhaaren (Haargewirre), zu Arbeiten aus Haaren augenscheinlich nicht verwendbar. — Knochenasche fällt unter Nr. 205.			
10	*Künstliche Düngungsmittel (an sich zollpflichtige) und Düngesalz, auf besondere Erlaubniss, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	1 b Anmerk.	12 Fss. u. Kst. 2 Sck.	—
† 11	*Lumpen von Zeugstoffen aller Art.* — Hierher gehören auch Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch) und gebrauchte Emballage. — Alte zerrissene oder zerschnittene, nur zum Einschmelzen brauchbare Gold- oder Silberstoffe, sowie dergleichen Tressenwaaren, fallen unter Nr. 301.	1 c		
† 12	*Netze, Stricke und Weberlitzen aus Garn, alte; altes Tauwerk; gezupfte Charpie.* — Hierzu gehören : alte Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde- und ähnliche Netze, altes Tauwerk, alte Stricke und Weberlitzen aus Garn : zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar.	1 c		2 Sck.
† 13	*Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte.*	1 c		

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.

† 14	*Baumwolle, rohe.*	2 a		
† 15	*Baumwollabfälle.* — Hierher gehören : Abfälle von roher Baumwolle; von der Baumwollenspinnerei, auch die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes; von der Baumwollen-Weberei und -Wirkerei; von baumwollener Watte; auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte.	2 a		4 Bll. 2 Sck.
(1) † 16	*Baumwolle, kardätschte (gestrichene oder gekrempelte), gekämmte, gefärbte, gemahlene.*	2 a		
17	*Baumwollwatte, ungefärbt oder gefärbt; auch antiseptische, karbolisirte, jodirte etc. Watte.*	2 b	—	18 Fss. u. K 13 Kb. 4 B
18	*Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen, eindrähtiges, roh : bis zur Nr. 17 englisch.* — Zu Nr. 18 gehört auch Vorgespinnst (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte) aus Baumwolle, einfaches (eindrähtiges), roh; zu den unter Nr. 18 bis 38 begriffenen Garnen bei der Einfuhr und Durchfuhr auch Vigognegarn mit oder ohne Beimischung von Wolle. Bei der Ausfuhr ist dieses Garn dagegen unter Nr. 39 nachzuweisen.	2 c 1 α		15 Kst. 13 Fss. u. Kb. 3 Bll.
19	— : *über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch.*	2 c 1 β		
20	— : *über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch.*	2 c 1 γ		
21	— : *über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch.*	2 c 1 δ		
22	— : *über Nr. 79 englisch.*	2 c 1 ε		
23	— : *von nicht ermittelter Nummer.* — Diese Nummer hat nur für die « Einfuhr » Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	2 c 1 ε	15 Kst. 13 Fss. u. Kb. 3 Bll.	—
24	*Baumwollengarn, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh : bis zur Nr. 17 englisch.* — Auch Vorgespinnst aus Baumwolle, zweifaches (zweidrähtiges), roh.	2 c 2 α		
25	— : *über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch.*	2 c 2 β		14 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.
26	— : *über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch.*	2 c 2 γ		
27	— : *über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch.*	2 c 2 δ		
28	— : *über Nr. 79 englisch.*	2 c 2 ε		

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Baumwolle, kardätschte (gestrichene und gekrempelte), gekämmte, gefärbte.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
29	— : *von nicht ermittelter Nummer.* — Diese Nummer hat nur für die « Einfuhr » Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	2 c 2 ε	14 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.	—
30	*Baumwollengarn, eindrähtiges und einmal gezwirntes zweidrähtiges, gebleicht, gefärbt oder bedruckt : bis zur Nr. 17 englisch.* — Auch Vorgespinnst aus Baumwolle, ein- und zweifaches, gebleicht, gefärbt.	2 c 3 α		
31	— : *über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch.*	2 c 3 β	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.	
32	— : *über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch.*	2 c 3 γ		
33	— : *über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch.*	2 c 3 δ		
34	— : *über Nr. 79 englisch.*	2 c 3 ε		
35	— : *von nicht ermittelter Nummer.* — Diese Nummer hat nur für die « Einfuhr » Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	2 c 3 ε	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.	—
36	*Baumwollengarn : drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt.* — Hierher gehören auch : Seile, Taue und Stricke aus zusammengedrehten Strängen von Baumwollengarn ; Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) aus Baumwollengarn ; Treibschnüre und Spindelschnuren, ungewebte, ungeflochtene, aus Baumwollengarn, auch aus mehreren Strängen von Baumwollengarn zusammengedreht.	2 c 4	18 in Fss., sowie in Kisten aus hartem Holz. 16 in Kisten aus weichem Holz. 13 Kb. 3 Bll. Für drei- und mehrdrähtiges Garn auf Holzrollen : 14 in Kst. über 200 kg.	
37	— : *zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt ; accommodirter (zum Einzelverkauf hergerichteter) Baumwollenzwirn jeder Art.* — Als accommodirter (zum Einzelverkauf hergerichteter) Baumwollenzwirn ist alles unter Nr. 24 bis 37 aufgeführte gezwirnte Garn zu behandeln, welches in Kugelform, in Knäueln, in abgetrennten (auch mit einander zusammengebundenen) Gebinden (Fitzen), auf Rollen, Papptäfelchen, Pappspulen, Wickeln, Scheibchen, Ringen und in ähnlichen kleinen, für den Detailverkauf bestimmten Aufmachungen ein-, aus- oder durchgeführt wird.	2 c 5	18 Fss. 16 Kst. 13 Kb. 3 Bll. Für accommodirten, zum Einzelverkauf hergerichteten Baumwollenzwirn jeder Art auf Holzrollen : 13 in Kst. über 200 kg.	
38	*Dochte, ungewebte baumwollene.* — Hierher gehören auch einfach geflochtene, höchstens vierdrähtige Dochte aus Baumwolle in Enden von höchstens 55 cm Länge, sowie drei- und mehrfaches Vorgespinnst aus Baumwolle, roh, gebleicht, gefärbt. — Gewebte oder geflochtene Dochte aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt (gewichst oder ungewichst), fallen unter Nr. 43.	2 c 6	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 7 Bll.	
39	*Vigognegarn (aus Baumwolle mit oder ohne Beimischung von Wolle).* — Diese Nummer hat nur für die « Ausfuhr » Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Ein- und Durchfuhr ausser Betracht.	2 c	—	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.
40	*Baumwollenwaaren : rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe, mit Ausschluss der aufgeschnittenen Sammete (aber mit Einschluss der geköperten, gemustert gewebten, gepressten oder gerauhten Gewebe.* — Zu den unter Nr. 40 bis 54 nachzuweisenden Baumwollenwaaren gehören Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen oder mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht), jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren.	2 d 1		
41	— : *Tüll, roh und ungemustert.*	2 d 1		
42	— : *dichte Gewebe, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschluss der aufgeschnittenen Sammete.* — Hierunter fällt auch Architektenleinwand (Calquir-, Copirleinwand), Schmirgelleinen (ein zur Aufnahme von Schmirgel besonders präparirtes dichtes Baumwollengewebe) und Zeichenleinwand.	2 d 2	18 Fss. u. Kst. 7 Bll.	
43	— : *aufgeschnittener (gerissener) Sammet aller Art.*	2 d 3		
44	— : *dichte Gewebe, gefärbt, bedruckt etc., mit Ausnahme der unter Nr. 40, 42 und 43 begriffenen.* — Hierher gehören auch ombrirte oder jaspirte dichte Gewebe, mit Ausschluss der Sammete.	2 d 3		
45	— : *Posamentier- und Knopfmacherwaaren.* — Hierzu gehören insbesondere : Baumwollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden ; Besätze (nicht von gewebten Zeugen) ; Borten (nicht gewebte) ; Chenille ; Dochte, gewebte oder geflochtene (mit Ausnahme der unter Nr. 38 fallenden) ; Fransen ; Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches),	2 d 3		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter Membran (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst, sofern die umsponnenen Gespinnstfäden in Gespinnst aus Baumwolle bestehen; Lacets; Litzen; Nesteln; Netze (Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze), mit Ausnahme der Fischernetze; Schnüre; Schnürsenkel, auch mit Metallstiften; gewebte oder geflochtene Spindelschnuren und dergleichen Treibschnüre; Tressenwaaren (gewebte oder gewirkte Borten, sowie Posamentierwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn), sofern sowohl die reinen Gespinnstfäden, als auch die zur Herstellung des Gold- oder Silbergespinnstes verwendeten in Baumwollengespinnst bestehen; Weberlitzen, durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamm vereinigt.	2 d 3		
46	— : *Strumpfwaaren.*	2 d 3		
47	— : *undichte Gewebe, rohe, mit Ausschluss der unter Nr. 41 und 49 genannten.* — Nämlich: rohe (aus rohem Garn verfertigte) Gewebe. Hierher gehört auch roher gemusterter Tüll, sowie Lister'scher Verbandstoff (antiseptische Gaze, ein rohes undichtes, mit Karbolsäure getränktes Baumwollengewebe).	2 d 3	18 Fss. u. Kst. 7 Bll.	
48	— : *Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt.* — Gemustert und ungemustert.	2 d 4		
49	— : *Gardinenstoffe, rohe.* — Gemustert und ungemustert.	2 d 5		
50	— : *alle anderen undichten Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt.* — Hierzu gehören die meisten Arten von Jaconet, ferner Musselin, Tüll (auch halbgebleichter), Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 41 und 47 bis 49 genannt sind, sowie Gipsbinden.	2 d 5		
51	— : *Spitzen (auch sogenannte Reiszspitzen) und alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden.* — Hierher gehören Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden besteht, sowie Trimmings, mit Ausnahme der als Zeugwaaren zu behandelnden.	2 d 6		
52	— : *baumwollene Fischernetze.* — Neue, sowie gebrauchte baumwollene Fischernetze, welche zur Fischerei noch verwendbar sind, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt.	2 d Anmerk. 1	—	18 Fss. u. 7 Bll.
53	— : *ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen.* — In Stücken nicht über 50 cm lang und nicht über 50 cm breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presstüchern, Putzlappen etc. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	2 d Anmerk. 2	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
54	*Schmirgel und Bimsteintuch; Feuerstein- und Sandleinen.*	2 d Anmerk. 3	—	18 Fss. u. 7 Bll.

3. Blei, auch mit Spiessglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus.

† 55	*Blei, rohes in Blöcken (Ingots), Mulden etc.; Bruchblei; Bleiabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Blei, Bleifeile, Bleispäne).* — Hierher gehört auch Blei mit Spiessglanz (Antimon), Zink oder Zinn legirt, in Blöcken (Ingots), Mulden etc. und als Bruch. — Bleiabstrich (Bleiabzug), Bleiasche und Bleigekrätz fallen unter Nr. 221.	3 a	6 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
56	*Bleiglätte (schwarze, Silber- und Goldglätte.* — Mennige (rothes Bleioxyd) gehört nach Nr. 177, Bleigelb (gelbes Bleioxyd, Massikot, Sandix) nach Nr. 219.	3 a	6 Fss. u. Kst.	
57	*Blei, gewalztes (Platten oder Bleche), auch gerollt (Rollblei) etc.; Fensterblei.* — Auch abgeschliffene, polirte, vernickelte, verzinnte, gefirnisste oder lackirte Platten und Bleche von Blei.	3 b	—	6 Fss. u.
58	*Buchdruckerschriften (Lettern, Typen); Stereotypplatten und Abklatsche (Clichés), auch in Verbindung mit Holz; gravirte (gestochene) und geätzte Druckplatten; alle diese aus Blei, Hartblei oder Schriftgiessermetall.* — Hierher gehören ferner: galvanoplastisch verkupferte Buchdruckerschriften aus Blei etc., sowie galvanoplastisch verkupferte bezw. ausserdem noch verstählte Stereotypplatten und Abklatsche (Clichés) aus Blei etc., auch in Verbindung mit Holz.	3 b	—	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
59	*Röhren aus Blei, unlackirte.* — Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack. Mit Blei ausgefütterte Röhren aus Cement, Asphalt und dergl. fallen gleichfalls unter diese Nummer.	3 c	—	6 Fss. u. Kst.
60	*Vorstehend nicht genannte grobe Bleiwaaren, unlackirt; auch Bleidrath, Bleischrot.* — Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack.	3 c	—	
61	*Bleiwaaren, feine; alle lackirten oder bronzirten; ferner vernickelte oder vernirte etc., mit Ausschluss von Spielzeug.* — Vernickelte oder vernirte Bleiwaaren, soweit diese nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. Hierher gehören auch: Bleifolie, gefärbt und ungefärbt, sowie Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3c oder 20 des Zolltarifs fallen.	3 d	20 Fss. u. Kst. 15 Kb.	
62	*Spielzeug aus Blei.*	3 d		

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

(1)63	*Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Heidekraut, Binsen, vegetabilischen Fasern, Stengeln oder Blattrippen, geschälten oder ungeschälten Ruthen und dergleichen.* — Alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder mit rohem Rohr. — Zu Nr. 63 gehören ferner: Besen aus Reisig in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder mit rohem Rohr, auch Dreidel (Dweidel), sowie Pinsel aus vegetabilischen Fasern, diese auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; zu Nr. 64: Abstauber aus ungefärbten Federn, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder mit rohem Rohr; grobe Pinsel aus Borsten, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, sowie Kardätschen (Pferdebürsten) in dieser Verbindung. — Besen nur aus Reisig fallen unter Nr. 406.	4 a 1	—	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
(1)64	*Bürsten und Besen, grobe, aus Borsten, Haaren oder animalischen Borstensurogaten.*	4 a 2		
65	*Siebmacherwaaren, grobe.* — Nämlich: mit Siebböden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen.	4 a 2	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.	
66	*Bürstenbinderwaaren, feine.* — Hierher gehören auch: Abstauber aus gefärbten Federn; Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisen, oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Bürsten, deren Griffplatte mit Zeugstoff oder Stickereienübe rzogen ist; Frottirhandschuhe aus ganz grobem Zeugstoff, mit Rosshaaren oder Borsten besetzt; Haarbüsche zu Helmen etc.; feine Pinsel aus Borsten; Pinsel aus Haaren (Haarpinsel) oder Garn; Pinsel aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 4a oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen etc.	4 b	20 Fss. u. Kst.	
67	*Siebmacherwaaren, feine.* — Nämlich: mit Siebböden aus Messingdraht, Pferdehaaren etc.; auch Siebmacherwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisen oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	4 b		

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.

68	*Aether und Aetherpräparate; Collodium; Celloidin.* — Hierzu gehören: Ameisen-, Buttersäure- (Butter-), Essig-, Frucht-, Oenanth-, Rum- und Schwefel-Aether: Liquor (Hoffmann'scher Geist); Weinbeeröl (Weinöl, Cognacöl, Drusenöl) etc. — Dagegen ist Petroleumäther unter Nr. 765 nachzuweisen.	5 a	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
69	*Aetherische Oele, mit Ausnahme der unter Nr. 77, 113, 203, 206 und 221 genannten oder inbegriffenen.* — Hierher gehört auch künstlich hergestelltes Bittermandelöl (Benzaldehyd). — Wachholder- und Rosmarinöl fallen dagegen	5 a		

1) Bei der Ausfuhr grober Bürstenbinderwaaren genügt die Deklaration «Grobe Bürstenbinderwaaren» unter Beifügung er Nr. 63.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	unter Nr. 77, Nitrobenzol (Nitrobenzin, Mirbanöl, Surrogat für Bittermandelöl) unter Nr. 113, leichte Steinkohlentheeröle, einschliesslich der ölartigen Destillate aus solchen, unter Nr. 203, Terpentin- und anderes Harzöl unter Nr. 206, Thieröl (Hirschhorn- und Dippelsöl) unter Nr. 221.			16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
70	*Blei- (Graphit-) und Farbenstifte; Pastellfarben (Pastellstifte); Zeichenkohle und Zeichenkreide.* — Hierher gehören: Blei- oder Graphitstifte (Bleifedern), Carbonstifte (mit Einschluss der als Schmiermittelersatz zum Einsetzen in Zapfen und Wellenlager dienenden), Farbenstifte, Pastellfarben (Pastellstifte), geschnittene (weisse, schwarze oder rothe) Kreide zum Zeichnen (Zeichenkreide), ingleichen geformte oder Compositionskreide: ungefasst oder in Papier, Holz oder Rohr gefasst; ferner: Graphit in gepressten und abgepassten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen, Signirstifte aus Farbstoffen, Thon und Wachs oder Ozokerit, sowie geschnittene Kohle zum Zeichnen (Reisskohle), diese auch in Papierumschliessung.	5 a		
71	*Chloroform.*	5 a		
72	*Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; auch Menthacampher.* — Hierher gehören: Ameisen-, Campher-, Lavendel-, Löffelkraut-, Melissen-Spiritus (Karmelitergeist, Melissengeist), Seifenspiritus, nicht parfümirt, und Senfspiritus; Balsame, künstliche (alkohol- oder ätherhaltige); Fleckwasser (alkohol- oder ätherhaltiges); Milchwein (Kefyr-Kumys, Kumys); Labextrakt (Labessenz) mit Alkoholzusatz; Menthacampher, auch in Umschliessungen von Holz (sog. Migränstifte), und Paglianosyrup.	5 a		16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
73	*Fuselöle.* — Kartoffelfuselöl = Amylalkohol.	5 a		
74	*Lacke, Lackfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, Mineralöl, Terpentinöl oder Oelfirniss).* — Insbesondere: Bernstein-, Copalfirniss (Copallack), Dammarfirniss (Dammarlack), Goldlackfirniss (Goldlack), Mastix- und Schellackfirniss (Politur); ferner Eisenschwärze (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe etc.); Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl); Kutscherlack, Oelcement und sog. Schellackkitt.	5 a		
75	*Maler- und Waschfarben (zur Gouache- oder Deckfarben-Malerei); Tusche; Farben- und Tuschkasten.* — Hier sind alle Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Farbennäpfchen, Tuben etc., oder mit Oel, Firniss oder Glycerin versetzt oder damit eingerieben, nachzuweisen. — Eisenmennig und Eisenoxyd, mit Oel oder Firniss versetzt, gehören zu Nr. 83.	5 a		
76	*Ultramarin, natürliches und künstliches, blaues, grünes etc. (Lazurblau, Lasurblau).* — Hierher gehört auch Ultramarinblau (Ultramarin-Waschblau). — Dagegen fällt Waschblau (mit Stärke versetzter Indigokarmin) unter Nr. 173. Beide Farben kommen unter der Benennung « Neublau » vor.	5 b		15 Kst. 9 Fss.
77	*Wachholderöl (Cadeöl); Rosmarinöl.* — Hierunter ist Wachholderbeer- und Wachholderholzöl nachzuweisen, dagegen Wachholdertheeröl unter Nr. 206.	5 c		16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
78	*Zündhölzer und Zündkerzchen.* — Schwefelhölzer ohne Reibzündmasse fallen unter Nr. 101.	5 d		20 Kst.
79	*Blausaures Natron.*	5 e		
80	*Blutlaugensalz, gelbes (Ferrocyankalium) und rothes (Ferridcyankalium).*	5 e		16 Fss. u. Kst.
81	*Cyankalium (weisses blausaures Kali).*	5 e		9 Kb.
82	*Oxalsäure (sogenannte Zuckersäure) und oxalsaures Kali.* — Oxalsäure = Kleesäure.	5 e		6 Bll.
83	*Oelfirniss.* — Von trocknenden fetten Oelen mit oder ohne Zusatz von Trockenmitteln (Siccativen), wie Bleiweiss, Braunstein etc., hergestellt, auch mit einer Beimischung von Mineralöl oder Terpentinöl. Hierher gehören auch: sog. Pulford'sche Eisenfarbe; Eisenmennig und Eisenoxyd (Bergroth, Kolkothar), mit Oel oder Firniss versetzt; Firnisssatz; sog. Standöl und Vogelleim aus eingedicktem Leinöl.	5 f	—	16 Kst. 9 Kb.
84	*Aetzkali, auch aufgelöstes.* — Hierher gehört auch « Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali) », sowie « Steinasche (ein Gemenge von Pottasche mit Aetzkali) ».	5 g	—	20 eiserne Trommel
85	*Aetznatron, auch aufgelöstes.*	5 g	—	12 Fss. u.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
† 86	*Alaun (Thonerdealaun [Kali-, Ammoniak- und Natron-Alaun]), auch gebrannter; thonsaures Natron; Thonerde, künstliche (aus Bauxit, Kryolith etc. dargestellte), schwefelsaure, schwefligsaure, essigsaure und salzsaure; Thonerdehydrat und Aluminiumpalmitat (Thonerdeseife).* — Andere Benennungen für thonsaures Natron bezw. für künstliche etc. Thonerde sind: Aluminat von Natron bezw. Aluminiumsulfat, Aluminiumsulfit, Thonerdebeize, Chloraluminium.	5 h	—	10 Fss. 3 Bll.
† 87	*Barytweiss (künstlicher schwefelsaurer Baryt, Permanentweiss, blanc fixe), auch mit Bleiweiss vermischt (Genueser, Hamburger, Holländisches, Venetianisches Weiss).* — Anderer künstlicher Baryt fällt unter Nr. 118, natürlicher schwefelsaurer Baryt (Schwerspath) und natürlicher kohlensaurer (Witherit), auch gepulvert oder gemahlen, unter Nr. 285.	5 h	—	8 Fss. u. Kst.
88	*Buchdruckerschwärze.* — Hierzu gehört auch Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze).	5 h	—	16 Fss. u. Kst.
† 89	*Chlorkalk, trockener und flüssiger.* — Unterchlorigsaurer Kalk.	5 h	—	10 Fss.
90	*Farbholzextrakte; auch Berberitzen- und Quercitronextrakt.* — Blauholz-, Gelbholz-, Rothholz-, Berberitzen- (Sauerdorn-) und Quercitron-Extrakt in flüssigem oder concentrirtem (festem) Zustande, sowie Indigoersatz. — Flavin (Quercetin, das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde) gehört zu Nr. 219.	5 h	—	16 Fss. u. Kst.
91	*Gelatine.* — Gelatine oder Gallertschöne, Gallerte, Weinschöne. Hierher gehören auch: Agar-Agar; Gelatineblätter in Form von Papierbogen; leere Gelatinekapseln; Oblaten aus Gelatine. — Leimgallerte (Rohleim, Rohgelatine) ist dagegen unter Nr. 94 nachzuweisen.	5 h	—	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
92	*Hausenblase, echte und unechte; auch aufgelöste.*	5 h	—	20 Fss. u. Kst. 6 Bll.
93	*Kitte, mit Ausnahme von Asbest-, Mineral- und sogenanntem Schellackkitt.* — Hierher gehören u. A.: Baumwachs (Wachskitt, Klebwachs); Glaserkitt; Zahnkitt etc. — Asbestkitt fällt unter Nr. 267, Mineralkitt (Asphalt) unter Nr. 831, Schellackkitt unter Nr. 74.	5 h	—	16 Fss. u. Kst.
94	*Leim; auch Leimgallerte (Rohleim, Rohgelatine).* — Hierzu gehört, mit Ausnahme von Gelatine (Nr. 91) und aufgelöster Hausenblase (Nr. 92), aller feste und flüssige Leim (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen etc.), sowie sog. elastischer Leim (aus Leim, Syrup, Gips und dergleichen) zur Herstellung von Buchdruckerwalzen etc., und Leimgallerte. Ferner sind hier nachzuweisen: Druckplatten für Hectographen und ähnliche polygraphische Apparate, aus einem Gemisch von Leim, Melasse, Gips etc., nicht in Zinkkästen, sowie Buchdruckerwalzen-Präparat (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend).	5 h	—	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
95	*Russ und Russbutten.* — Hierunter fallen: Glanzruss, Flatterruss, Kienruss, Lackschwarz (gebrannter Kienruss in Tafeln), Gasruss und Lampenschwarz.	5 h	—	16 Fss. u. Kst.
96	*Siegellack.* — Auch: Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack).	5 h	—	
97	*Sprengstoffe oder Sprengmittel, auch in Hülsen; Explosivstoffe in Hülsen.* — Insbesondere: Dynamit, Holzpulver (ein Gemenge von nitrirtem Holz mit schwefelsauren oder salpetersauren Salzen), Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit, Paleïn, Schiessbaumwolle, Collodiumwolle und andere Nitroglycerinpräparate, auch in Hülsen; ferner chlorsaures Kali (Knallsalz), chlorsaures Natron, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber etc. in Hülsen; Knallerbsen; Knallkapseln für Eisenbahn-Nothsignale (aus Eisenblech, gefüllt mit Explosivstoffen). — Dagegen sind: Schiesspulver unter Nr. 197, Zündhütchen unter Nr. 516, Patronen nach Beschaffenheit der Hülsen unter Nr. 516 bezw. 735 und 759 nachzuweisen.	5 h	—	20 Fss. u. Kst.
98	*Tinte (Schreib- und Zeichentinte); Tintenpulver.*	5 h	—	16 Fss. u. Kst.
99	*Wagenschmiere.*	5 h	—	
100	*Wichse (Schuh- und Stiefelwichse).* — Als Wichse sind auch Lederschwärze und andere ähnliche Präparate zu behandeln, welche, auf Leder aufgetragen und gebürstet, Glanz erzeugen, mit Ausnahme jedoch von Lack und Kutscherlack (Nr. 74).	5 h	—	16 Fss. u. Kst.
101	*Zündwaaren, anderweit nicht genannt.* — Hierher gehören insbesondere: Schwefelfaden, Schwefelhölzer ohne Reibzündmasse, Zunder (natürlicher und	5 h	—	20 Fss. u. Kst.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4
	künstlicher). Zunderpapier, Streich- (Reib-) Schwamm, Reibfidibus, Zündfläschchen, Zündgläschen, Lunten, Pech-, Zünd- und Sprengschnüre, Baumschwämme, zu Feuerschwämmen zubereitet (gebeizt), auch Blätterschwamm (Papierschwamm) und andere künstliche Feuerschwämme; Antimon-, Magnesium-, Pech- und Zinkfackeln; Feuerwerk und Feuerwerkskörper und dergleichen. — Patronen, Zündhütchen, Zündpillen, Zündspiegel und Artilleriezündungen aus Kupfer oder Messing sind unter Nr. 516, Sprengmittel (mit Ausnahme des Schiesspulvers), sowie Explosivstoffe in Hülsen unter Nr. 97, Schiesspulver unter Nr. 197, Streichwachslichte und Streich- (Reib-) Zündhölzer unter Nr. 78 nachzuweisen.		
102	*Natron, doppeltkohlensaures.* — Auch Brausepulver ist hier nachzuweisen.	5 i	—
(1)†103	*Soda, kalzinirte.* — Auch Kesselsteingegenmittel, mit Ausnahme derjenigen, welche Soda nicht oder nur in unerheblichem Masze enthalten.	5 i	— 15 Fss. u
†104	*Pottasche aller Art, roh und gereinigt.* — Pottasche (Waidasche) = kohlensaures Kali. Hier sind auch nachzuweisen: Drusenasche (gebrannte Weinhefe, Weinhefenasche); Perlasche (gereinigte Pottasche); Schlempekohle (rohe Runkelrübenpottasche); Schafschweissasche.	5 k	— 10 Fss. 2 Sck.
†105	*Soda (kohlensaures Natron), rohe, natürliche und künstliche; auch kristallisirte (Sodasalz).*	5 k	—
†106	*Wasserglas.* — Wasserglas = kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron.	5 l	—
107	*Albumin (getrokneter Eiweissstoff) aller Art; auch frisches Eiweiss.* — Eiweissleim (colle albuminoïde, getrockneter Weizenkleber) fällt unter Nr. 674.	5 m	15 Fss. u. Kst.
108	*Alizarin.* — Aus Krapp (Krapproth) oder aus Anthracen.	5 m	16 Fss. u. Kst.
109	*Alkaloide und deren Salze, mit Ausnahme von Chinin und Chininsalzen.* — Hierher gehören insbesondere: Aconitin, Antipyrin, Atropin, Brucin, Chinoidin, Cinchonin, Cocain, Coffeïn (Theïn), Coniin, Curarin, Digitalin, Eserin, Morphin, Nicotin, Physostigmin, Piperin, Santonin, Strychnin, Veratrin etc. und deren Salze, z. B. schwefelsaures Strychnin. — Chinin und Chininsalze sind dagegen unter Nr. 131 nachzuweisen.	5 m	45 Kst.
110	*Aloë.* — Eingedickter Saft der Aloëpflanze.	5 m	12 Fss. u. Kst.
†111	*Ammoniak, kohlensaures und salzsaures (Salmiak); Salmiakgeist.* — Kohlensaures Ammoniak kommt unter den Namen « Riechsalz, Hirschhornsalz », salzsaures Ammoniak unter dem Namen « Chlorammonium », Salmiakgeist unter den Namen « Hirschhorngeist, Aetzammoniak oder Ammoniakflüssigkeit » vor.	5 m	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 2 Sck.
†112	*Ammoniak, schwefelsaures.*	5 m	
113	*Anilinöl (Anilin), Anilinsalze und anderweit nicht genannte Steinkohlentheerstoffe.* — Hierher gehören insbesondere ausser Anilinöl: salzsaures, schwefelsaures etc. Anilin (Anilinsalze); Anthrachinon; Naphtochinon; Nitrobenzol (Nitrobenzin, Mirbanöl, Surrogat für Bittermandelöl); Chlorbenzyl; Diphenylamin; Methylanilin; Methylxylidin; Naphtol; Naphtylamin; Phtalsäure; Resorcin; Toluidin; Xylidin. — Anthracen ist unter Nr. 115, Benzoësäure aus Toluol unter Nr. 119, Naphtalin unter Nr. 180 nachzuweisen.	5 m	20 Fss. u. Kst. 9 Kb.
114	*Anilin- und andere Theerfarbstoffe, anderweit nicht genannt.* — Hierher gehören alle Theerfarbstoffe (aus Benzol, Kresol, Phenol, Phtaleïn, Anthracen und Naphtalin), soweit sie nicht unter Nr. 75, 108 und 187 enthalten sind, z. B. Anilinroth (Fuchsin, Azaleïn, Saffranin, Solferino-, Magentaroth, Roseïn etc.), Anilinblau, Anilinbraun, Anilingelb, Anilingrün, Anilinorange, Anilinschwarz, Anilinviolet, Magdalaroth, Anthracenroth.	5 m	4 Bll. 2 Sck.
115	*Anthracen.* — Auch gemahlen.	5 m	
116	*Arsenige Säure (Arsenik [Arsenglas], weisses).* — Auch « Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift » genannt.	5 m	
117	*Arsenikverbindungen, andere.* — Hierzu gehören insbesondere: Schwefelarsenik, gelbes (gelbes Arsenglas, Auripigment, Operment, Rauschgelb); rothes (rothes Arsenglas, Realgar, Sandarak, Orpin, Arsenrubin); Arseniksäure und arseniksaures Natron (Arsensäure, arsensaures Natron), sowie Rhusma (Rusma).	5 m	16 Fss. u. Kst. 9 Kb.

1) Hiervon gehört zu den Massengütern nur kalzinirte Soda.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
118	*Barytsalze (Baryt, künstlicher), mit Ausnahme von künstlichem schwefelsauren Baryt (Barytweiss).* — Insbesondere : Baryt, künstlicher kohlensaurer, salzsaurer (Chlorbarium), salpetersaurer, kaustischer, chromsaurer (Barytgelb, Permanentgelb) etc. — Künstlicher schwefelsaurer Baryt (Barytweiss, Permanentweiss, blanc fixe), auch mit Bleiweiss vermischt (Genueser, Hamburger, Holländisches, Venetianisches Weiss), fällt unter Nr. 87, natürlicher Baryt (Schwerspath und Witherit) unter Nr. 283.	5 m	8 Fss. u. Kst	
119	*Benzoësäure.* — Hier ist die Harn-, Harz- und Toluol-Benzoësäure nachzuweisen.	5 m	28 Kst.	
120	*Berlinerblau.*	5 m	16 Fss. u. Kst.	
121	*Bleiweiss.* — Bleiweiss oder kohlensaures Bleioxyd führt auch die Namen « Kremser Weiss, Perlweiss, Schieferweiss ». — Mit Oel, Firniss oder Glycerin abgeriebenes Bleiweiss ist unter Nr. 75, Genueser, Hamburger, Holländisches und Venetianisches Weiss (mit Bleiweiss vermischtes Barytweiss) unter Nr. 87 nachzuweisen.	5 m	8 Fss. u. Kst.	
122	*Bleizucker und Bleiessig.* — Bleizucker = essigsaures Bleioxyd. — Bleiessig = flüssiges basisch-essigsaures Bleioxyd.	5 m		
123	*Borax, roh oder gereinigt ; Borsäure.* — Borax, roher (borsaures Natron [Tinkal]).	5 m	12 Fss. u. Kst.	
124	*Brechweinstein und sonstige Antimon- (Spiessglanz-) Präparate.* — Brechweinstein ist weinsaures Antimonoxyd-Kali. Hierher gehören z. B. : Antimonbutter (Antimonchlorür), Antimonchlorid (Chlorantimon, Spiessglanzbutter), Spiessglanzleber, Spiessglanzsaffran, Mineralkermes (Karthäuserpulver), Antimonoxyd etc.	5 m	12 Fss.	
125	*Brom.*	5 m	60 Kst.	
126	*Bromkalium und andere Brompräparate.* — Z. B. Brombarium, Bromcadmium, Bromcalcium, Bromlithium, Bromnatrium, Bromsilber etc.	5 m	40 Kst. 9 Fss.	
127	*Campher, roher und gereinigter.* — Menthacampher fällt unter Nr. 72.	5 m	15 Fss. u. Kst.	
128	*Canthariden (Spanische Fliegen, Pflasterkäfer).*	5 m	20 Fss. u. Kst.	
129	*Catechu (Cachou), braunes (Bombay- und Pegu-Catechu) und gelbes (Gambeer, Gambir), roh und gereinigt.*	5 m	12 Fss. u. Kst. 9 Kb. 2 Bll	
130	*Chinarinde.*	5 m	20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 1 1/2 Sck.	
131	*Chinin, Chininsalze, Chininpräparate.* — Z. B. gehört hierher schwefelsaures Chinin.	5 m	45 Kst.	
132	*Chlorcalcium (salzsaurer Kalk).* — Chlorkalk, trockener und flüssiger, fällt unter Nr. 89.	5 m	35 Kst. 10 Fss.	
133	*Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali.*	5 m	10 Fss. 2 Sck.	
134	*Chlormagnesium (salzsaure Magnesia).*	5 m	10 Fss.	
135	*Chlorsaures Kali und chlorsaures Natron : nicht in Hülsen.* — Explosivstoffe in Hülsen fallen unter Nr. 97.	5 m	14 Fss.	
136	*Chromalaun.* — Schwefelsaures Chromoxyd-Kali.	5 m	12 Fss.	
137	*Chromsaures Kali, gelbes und rothes.*	5 m	10 Fss. u. Kst.	
138	*Chromsaures Natron.*	5 m		
139	*Citronensäure ; Citronensaft, nicht mit Zucker versetzt.*	5 m	Für Citronensäure : 10 Fss. u. Kst. ; für Citronensaft in Flaschen etc. 10 Kst. 9 Kb.	
140	*Cochenille.* — Wilde Cochenille (Sylvester) und zahme (Mestique) ; auch gemahlen oder in Teigform. — Unechte Cochenille (Kermeskörner) fällt dagegen unter Nr. 219.	5 m	20 Fss. u. Kst. 14 Kb. 5 Bll.	
141	*Dividivi.*	5 m	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
142	*Eis, rohes, natürliches und künstliches.*	5 m	—	
143	*Eisenalaun ; Eisenbeizen, auch in festem Zustande.* — Eisenalaun ist schwefelsaures Eisenoxyd-Kali. — Zu den Eisenbeizen gehören : essig-, holz-, salz-, salpeter- und schwefelsaures Eisenoxyd und Eisenrostwasser. — Essigsaure Thonerde (Thonerdebeize) ist unter Nr. 86 nachzuweisen.	5 m	12 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.	
144	*Eisenoxyd, rothes ; auch Eisenmennig.* — Kommt auch unter dem Namen « Bergroth, Braunroth, Kolkothar, crocus martis, caput mortuum (Todtenkopf), Englischroth, gebrannter (rother) Ocker, Preussischroth, Polirroth, Schönroth, Venetianisches Roth » vor. — Mit Oel oder Firniss versetztes Eisenoxyd und dergleichen Eisenmennig ist unter Nr. 83 nachzuweisen.	5 m	10 Fss. u. Kst.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
145	*Erzeugnisse, rohe, zur Bürstenfabrikation, Flechterei etc., anderweit nicht genannt oder inbegriffen.* — Hierher gehören insbesondere: Bast, roher und gefärbter; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Palmblätter (Latanien- etc. Blätter), getrocknet, auch in geschnittenen oder gerissenen Streifen zur Hutfabrikation, ungefärbt oder gefärbt; Piassava-Fasern und -Stengel (Pikabahanf); Reiswurzeln, Wurzelfasern, abgeschälte und dergleichen Gegenstände, sofern dieselben anderweit nicht genannt sind. — Espartogras ist unter Nr. 146 nachzuweisen, Flechtweiden fallen unter Nr. 422 bezw. 432.	5 m	4 Bll. 2 Sck.	
146	*Espartogras (Spartogras, Alfa, Halfa), auch gefärbt oder gemahlen.* — Zu Halbzeug für die Papierfabrikation hergerichtetes gehört unter Nr. 742.	5 m		
† 147	*Farbhölzer: Blauholz.* — Hierher gehören Farbhölzer (Blau-, Gelb- und Rothholz) in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert, auch fermentirt.	5 m	10 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.	
† 148	—: *Gelbholz.* — id.	5 m		
† 149	—: *Rothholz.* — id.	5 m		
† 150	*Galläpfel (Gallus), auch gemahlen.*	5 m	16 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.	
† 151	*Gerbsäure (Tannin).*	5 m	25 Fss. u. Kst.	
152	*Gerbstoffextrakte.* — Hierher gehören insbesondere: Eichenholz-, Galläpfel-, Hemlock-, Kastanien- (Rosskastanien-), Kastanienholz-, Knoppern-, Loh-, Myrobalanen-, Quebrachoholz-, Schmack- (Sumach-) etc. Extrakt. — Braunes und gelbes Catechu sind dagegen unter Nr. 129 nachzuweisen.	5 m	14 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll.	
153	*Glycerin (Oelsüss), gereinigtes.* — Rohes Glycerin (Glycerinlauge) siehe unter Nr. 154.	5 m	30 Kst. 9 Kb.	
154	*Glycerin, rohes (Glycerinlauge).* — Gereinigtes Glycerin fällt unter Nr. 153.	5 m		
155	*Goldpräparate.* — Hierher gehören insbesondere: Glanzgold, Knallgold, mit Ausnahme von Knallgold in Hülsen (Nr. 97), Goldsalze, Goldpurpur etc.	5 m	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
156	*Gummi arabicum (Mimosengummi); Gummi Senegal; Gummi Tragant.* — Tragantstoff (eine Masse aus gekochter Stärke und Tragantgummi) ist unter Nr. 674 nachzuweisen.	5 m	12 Fss. u. Kst. 2 Bll.	
157	*Holzgeist (Methylalkohol).*	5 m	16 Kst. 9 Kb.	
158	*Indigo.*	5 m	30 Kst. 20 Fss. 14 Kb.	
159	*Indigokarmin (blauer Karmin).* — Mit Stärke versetzter Indigokarmin (Neublau, Waschblau) fällt unter Nr. 173.	5 m	20 Kst.	
160	*Insektenpulverblumen, persische, dalmatiner etc.; auch gepulvert.* — Auch Schnackenräucherkegel, aus comprimirtem Insektenpulver bestehend, sind hier nachzuweisen.	5 m	20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
161	*Iod.*	5 m		
162	*Iodkalium und andere Iodpräparate.* — Z. B. Iodammonium, Iodcadmium, Iodcalcium, Iodeisen, Iodkupfer, Iodlithium, Iodmagnesium, Iodoform, Iodol, Iodzink etc.	5 m	40 Kst. 7 Fss.	
163	*Irländisches (Carrageen-, Caragaheen-) und Isländisches Moos.*	5 m	20 Fss. u. Kst. 2 Bll.	
† 164	*Kali, schwefelsaures; auch schwefelsaure Kali-Magnesia.* — Sog. Stassfurter Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Kochsalz 36 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt, fallen unter Nr. 266.	5 m	10 Fss. u. Kst.	
165	*Kalk, künstlicher kohlensaurer, künstlicher schwefelsaurer, carbolsaurer (phenylsaurer), chlorsaurer, citronensaurer, essigsaurer, holzessigsaurer (holzsaurer, Rothsalz), oxalsaurer, salpetersaurer, schwefligsaurer, unterschwefligsaurer, weinsteinsaurer etc.* — Bromcalcium ist unter Nr. 126, Chlorcalcium unter Nr. 132, Iodcalcium unter Nr. 162 nachzuweisen.	5 m	20 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.	
166	*Karbolsäure, flüssige und krystallisirte.* — Kommt auch unter den Namen « Phenol, Phenylsäure, Phenylalkohol » vor.	5 m	15 für kristallisirte Karbolsäure in Blechtrommeln mit Holzumschliessung. 30 Kst. 9 Kb.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
167	*Knochenkohle.* — Andere Bezeichnungen für Knochenkohle sind: Beinschwarz, Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein), gebranntes Hirschhorn (Hirschhornschwarz), Knochen- und Kohlenschwarz, Spodium. — Mit Säuren behandelte Knochenkohle ist unter Nr. 205 nachzuweisen.	5 m	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
168	*Knochenmehl.* — Mit Säuren behandeltes Knochenmehl (Superphosphat) gehört nach Nr. 205.	5 m		
169	*Knoppern; Eckerdoppern; Valonea; auch gemahlen.*	5 m	16 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.	
170	*Kohlensäure; auch gasförmige.*	5 m	10 Kst.	
171	*Krapp (Färberröthe).* — Hierher gehören: getrocknete, auch gemahlene Krappwurzeln (Alizari, Lizzari, Röthe), mit Einschluss des ostindischen Krapp (Munjeet, Mongister, Majestowurzel). — Frische Krappwurzeln fallen unter Nr. 386.	5 m	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
172	*Kupferfarben, blaue und grüne.* — Hierzu gehören: Berg-, Bremer-, Kalk-, Mineral-, Neuwieder-Blau etc.; Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Englisch-, Kaiser-, Kirchberger-, Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagey-, Pickels-, Scheelsches, Schwedisches, Schweinfurter, Wiener Grün etc., sofern diese Farben nicht unter Nr. 75 fallen; ferner: Grünspan (auch blauer), gewöhnlicher in Broten, Kugeln, Stücken oder Pulver, sowie krystallisirter (gereinigter, raffinirter, sogenannter destillirter).	5 m	10 Fss. u. Kst.	
173	*Lackfarben (Farblacke, Verbindungen von Pigmenten mit Thonerde etc.).* — Hierher gehören z. B.: Florentiner Lack; Karminlack; Krapplack; Kugellack; Lacdye, Laclac (Färberlack); Neublau (Waschblau [mit Stärke versetzter Indigokarmin]); Neuroth; Orseillepurpur (französischer Purpur, ein Orseillekalklack); Schüttgelb.	5 m	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
174	*Lakritzensaft (Süssholzsaft), roh oder gereinigt.* — Mit Zucker, Honig, Anisöl und dergleichen versetzter Lakritzensaft fällt unter Nr. 660.	5 m	20 Fss. u. Kst.	
175	*Magnesia (Bittererde, Talkerde), künstliche kohlensaure; auch gebrannt (gebrannte Magnesia).*	5 m	28 Fss. u. Kst.	
176	*Manganpräparate, Mangansalze und mangansaure Salze.*	5 m	12 Fss. u. Kst.	
177	*Mennige (rothes Bleioxyd).* — Auch « Minium, Bleiroth, Pariser Roth ».	5 m	6 Fss. u. Kst.	
178	*Mineralwasser, künstliches und natürliches.*	5 m	20 Fss. u. Kst.	
179	*Myrobalanen, auch gemahlen.*	5 m	16 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.	
180	*Naphtalin.*	5 m	20 Fss. 2 Sck.	
181	*Natron: schwefelsaures, krystallisirtes und kalzinirtes (Glaubersalz); auch saures schwefelsaures.* — Saures schwefelsaures Natron ist ein Nebenprodukt bei der Bereitung von Salpetersäure.	5 m	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
182	—: *unterschwefligsaures und schwefligsaures (Antichlor).*	5 m	8 Fss.	
183	*Opium.*	5 m	20 Kst.	
184	*Orseille, Orseilleextrakt und Persio; auch Lackmus.* — Hierher gehören: Rohe Färberflechten (Kräuterorseille und Erdorseille [Parelle]); ferner Farbstoff aus den Orseilleflechten, in Teigform oder flüssig (Orseilleextrakt) und Persio (Cudbear). — Orseillepurpur (französischer Purpur, ein Orseillekalklack) fällt dagegen unter Nr. 173.	5 m	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
185	*Palm- und Kokosnüsse.* — Auch « Coquillas- und Maldivische (Meerkokos-) Nüsse » sind hier anzuschreiben. — Dagegen fallen Palmkerne und Koprah (trockene Kerne der Kokosnuss) unter Nr. 335.	5 m	14 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
186	*Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher).* — Gewöhnlicher Phosphor ist krystallinischer weisser.	5 m	40 Fss. u. Kst.	
187	*Picrinsäure.* — Auch « Picrinsalpetersäure » oder « Trinitrophenol » genannt.	5 m	16 Fss. u. Kst.	
188	*Quebrachoholz, mit Ausnahme des zerkleinerten.* — Quebrachoholz, zerkleinertes (gemahlenes, geraspeltes etc.), nicht ausgelaugt, fällt unter Nr. 415.	5 m	—	
189	*Quercitron.*	5 m	10 Fss. u. Kst. 2 Bll.	
190	*Rhabarberwurzel, getrocknete.*	5 m	15 Fss. u. Kst.	
191	*Safflor.*	5 m	10 Fss. 3 Bll.	
192	*Salicylsäure und salicylsaures Natron.*	5 m	40 Kst.	
193	*Salpeter: Chilesalpeter (Natronsalpeter).* — Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind « Peru-, kubischer Salpeter, salpetersaures Natron ».	5 m	10 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
† 194	—: *Kalisalpeter.* — Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind « salpetersaures Kali, ostindischer, prismatischer Salpeter ».	5 m	10 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
† 195	*Salpetersäure (Scheidewasser).* — Auch Salpetersalzsäure (Königswasser) ist hier nachzuweisen.	5 m	9 Kb.	
† 196	*Salzsäure.* — Salzsäure = Chlorwasserstoffsäure.	5 m		
197	*Schiesspulver.*	5 m	16 Fss.	
† 198	*Schwefel, roher und gereinigter, auch pulverisirter.* — Hierher gehören auch Schwefelblumen, Schwefelblüthen, Schwefelmilch (pulverisirter Schwefel).	5 m	10 Fss. u. Kst.	
199	*Schwefelkalium (Schwefelleber) und Schwefelnatrium.*	5 m	12 Fss. u. Kst.	
200	*Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol).*	5 m	10 Kst. 9 Kb.	
† 201	*Schwefelsäure.* — Oleum (Vitriolöl), Nordhäuser (rauchende) und englische, auch wasserfreie Schwefelsäure (Schwefelsäureanhydrid). — Anilinabgangsäure fällt gleichfalls unter diese Nummer.	5 m	9 Kb.	
[1])†202	*Seegras ; Seetang ; Pflanzenhaar ; Waldhaar ; Moos.* — Auch getrocknet, gefärbt bezw. in Stränge zusammengedreht gehören diese Erzeugnisse hierher.	5 m	2 Bll. 1 Sck.	
203	*Steinkohlentheeröle leichte, einschliesslich der ölartigen Destillate aus solchen.* — Hierher gehören insbesondere : Benzol, Cumol, Toluol, Xylol. — Anilinöl ist unter Nr. 113, Holztheeröle sind unter Nr. 206, Braunkohlentheeröle unter Nr. 764, schwere Steinkohlentheeröle unter Nr. 768 nachzuweisen.	5 m	16 Kst. 9 Kb.	
204	*Sumach (Schmack), auch gemahlen.*	5 m	2 Bll. 1 Sck.	
† 205	*Superphosphat ; auch künstlicher phosphorsaurer Kalk (Knochenasche, weiss gebrannte Knochen).* — Hierher gehört : mit Säuren behandelter (aufgeschlossener) natürlicher und künstlicher phosphorsaurer Kalk (Knochenasche, weiss gebrannte Knochen, Knochenmehl, Knochenkohle, Apatit, Navassit, Phosphorit, Koprolith, Sombrerit, Island-Guano, etc.) ; auch Ammoniak-Superphosphat.	5 m	10 Fss. 4 Bll. 2 Sck.	
206	*Terpentinöl und anderes Harzöl, roh und gereinigt ; auch Campheröl.*—Von Harzölen gehören insbesondere hierher : Birkentheeröl ; Camphin (gereinigtes Terpentinöl) ; Holztheer-, Kautschuck-, Kien-, Krummholz-, Silbertannen-(Weisstannen-), Wachholdertheeröl etc.	5 m	16 Kst. 9 Kb.	
† 207	*Vitriol : (blauer Kupfervitriol).*	5 m		
† 208	—: *grüner (Eisenvitriol) auch gemischter Eisen- und Kupfervitriol.*— Gemischter Eisen- und Kupfervitriol wird meist Adler- oder Doppelvitriol genannt.	5 m	8 Fss.	
† 209	—: *weisser (Zinkvitriol).*	5 m		
210	*Weberkarden (Karden, Weberdisteln).*	5 m	20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
211	*Weinhefe, trockene und teigartige.* — Gebrannte Weinhefe (Weinhefen, Drusenasche) gehört nach Nr. 104, flüssige nach Nr. 611.	5 m	12 Fss. u. Kst.	
212	*Weinstein, roher und gereinigter ; auch Natronweinstein (Seignettesalz).* — Gereinigter Weinstein kommt auch unter den Namen « Cremor-Tartari, Weinsteinrahm, doppeltweinsteinsaures Kali » vor.	5 m	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
213	*Weinsteinsäure (Weinsäure).*	5 m	12 Fss. u. Kst.	
214	*Wermuth (Wermuthkraut), getrocknet.* — Wermuth ist synonym mit Absynthkraut (herba absynthii, bitterer Beifuss).	5 m	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
215	*Wurm- (Zittwer-) Samen, getrocknet, auch gepulvert.*	5 m	16 Fss. u. Kst. 3 Bll.	
216	*Zinkweiss und Zinkgrau ; auch Zinksulfidweiss (Lithopon).* — Zinkweiss oder weisses Zinkoxyd kommt auch unter dem Namen « Zinkblumen », Zinkgrau oder graues Zinkoxyd unter den Namen « Zinkstaub, Zinkrauch, Zinkasche » vor.	5 m	8 Fss. u. Kst.	
217	*Zinnober, rother.* — Rother Zinnober = rothes Quecksilbersulfid.	5 m	5 Fss. u. Kst.	
218	*Zinnpräparate, Zinnsäuresalze.* — Hierher gehören insbesondere : Zinnsalz (Zinnchlorür) ; Zinnbeize ; Zinnchlorid ; Pinksalz (salzsaures Zinnoxyd-Ammoniak) ; Präparirsalz etc.	5 m	10 Fss. u. Kst.	
219	*Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene Farbe- und Gerbematerialien, sowie dergleichen Farbstoffe, Gerbstoffe und Farben.*	5 m	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.	

1) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Seegras.

1	2	3	4	5
†220	*Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, auch getrocknet, gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert.* — Blumen, Blüthen, Blüthenblätter, Knospen (auch Gräser) zu Bouquets, Kränzen etc., frisch oder getrocknet, auch gefärbt, fallen unter Nr. 343.	5 m	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.	
†221	*Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie.*	5 m	18 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.	
222	*Strontianpräparate.* — Hierher gehört: künstlicher kohlensaurer, salzsaurer, salpetersaurer, kaustischer etc. Strontian, Strontiumoxyd und Strontiumhydroxyd.	5 n	—	12 Fss. u. Kst.
†223	*Kreide, geschlemmte.* — Geschlemmte weisse Kreide kommt auch unter den Namen «blanc de Meudon, blanc de Troyes» vor. — Rohe weisse, schwarze oder rothe Kreide, sowie dergleichen gemahlene, fällt unter Nr. 272 bezw. 279	5 o	—	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.

6. Eisen und Eisenwaaren.*)

†224	*Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt.* — Von Eisenabfällen gehören hierher: Abfälle von der Verarbeitung von Eisen (Dreh-, Bohr-, Hobelspäne, Stabeisenenden, Blechkanten und andere nur zum Einschmelzen verwendbare Abfälle von Eisen), mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten; ebenso fallen hierunter zersprungene, zerbrochene oder abgenutzte Eisenbahnschienen, auch dann, wenn ihre Verwendung zu baulichen Zwecken noch möglich erscheint, sofern nur kein Zweifel darüber obwaltet, dass sie zur Verwendung als Eisenbahnschienen nicht mehr geeignet sind.	6 a		
†225	*Roheisen aller Art.* — Weisses, graues, halbirtes in Gänzen, Barren, Blatteln, Flossen, Masseln, Mulden etc.	6 a		
†226	*Eck- und Winkeleisen.* — Als Eck- und Winkeleisen sind ausser dem eigentlichen Eck- und Winkeleisen (L V) zu behandeln: das T-Eisen (⊥), das Kreuzeisen (+), das C- oder U-Eisen (⊏⊔), das F-Eisen (F), das L-Eisen (L), das H-, Doppel T- oder Träger-Eisen (H I) und das Z-Eisen (⊓).	6 b		
†227	*Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen, eiserne.*	6 b		
†228	*Eisenbahnschienen.* — Einschliesslich der Ausweichungsschienen, Plattschienen und Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) aus schmiedbarem Eisen. — Herzstücke aus Eisenguss gehören unter Nr. 239.	6 b		—
†229	*Radkranzeisen (profilirtes Stabeisen zu Radkränzen); Pflugschaareneisen (zu Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen).*	6 b		
†230	*Schmiedbares Eisen (Schweisseisen, Schweissstahl, Flusseisen, Flussstahl in Stäben, mit Einschluss des façonnirten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens, auch verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch mit Ausschluss des unter Nr. 226 und 257 genannten.* — Unter schmiedbarem Eisen wird alles Eisen verstanden, welchem die Fähigkeit beiwohnt, geschmiedet, gehämmert oder gewalzt zu werden, demnach auch schmiedbarer Guss und in Formen gegossenes Flusseisen (Stahlfaçonguss, Stahlguss, Gussstahl). — Als Stabeisen ist alles durch Hämmern oder Walzen in Stabform gebrachte Materialeisen zu behandeln, welches ohne weitere Zurichtung in Bezug auf die Längendimensionen unmittelbar nicht verwendet werden kann. Dasselbe besitzt im allgemeinen in seiner ganzen Länge vollkommen gleichen Querschnitt. Eisenstäbe von wechselndem Querschnitt in der Länge sind nur dann als Stabeisen zu klassifiziren, wenn sie (wie z. B. das Schiffsrippen- und das Speicheneisen) mit regelmässig wiederkehrenden Erhöhungen oder Vertiefungen ver-	6 b		

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur rohe, nicht als Schnitzstoff dienende Muschelschalen.
2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Bleiabstrich (Bleiabzug), Bleiasche und Bleigekrätz.
*) Der Begriff «Eisen» umfasst im Sinne des Zolltarifs auch den Begriff «Stahl». — Unter Tarifnummer 6 fallen auch Legirungen von Eisen mit Chrom (Ferrochrom), mit Mangan (Ferromangan) und mit Wolfram (Wolframeisen), sowie Waaren aus solchen Legirungen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	
	sehen sind, welche einen erkennbaren Zweck haben und nicht blos als Verzierungen dienen. — Gemustertes, sowie mit Verzierungen versehenes Stabeisen ist als Eisenwaare nachzuweisen. Lediglich mit Firmenzeichen versehene Stäbe sind indessen nicht als gemusterte zu behandeln. — Zu dem nicht façonnirten Stabeisen wird gerechnet: das Quadrateisen, das Flacheisen, das Rundeisen, das Ovaleisen (von ovalem oder elliptischem Querschnitt) und das sechs- und achtkantige Stabeisen. Vier-, sechs- und achtkantiges Stabeisen wird auch als Gitter-, Nagel-, Mutter- (zu Schraubenmuttern) oder Bolzeneisen bezeichnet. Zu dem Flacheisen gehört das Band- oder Reifeisen. Geschmiedetes Quadrat- und Flacheisen, dessen Flächen noch nicht glatt geschmiedet (geschlichtet), vielmehr durch die Eindrücke des Hammers und des Ambosses gekerbt sind, wird Zain-, Kraus-, Kneip- oder Knoppereisen genannt. Zu dem façonnirten Stabeisen in engerem Sinne des Wortes gehört das dreieckige, das halbrunde, das dreiviertelrunde, das keilförmige, das Fenster-, Fenstersprossen-, Roststab-, Laterneneisen und überhaupt alles vorstehend nicht näher bezeichnete façonnirte Stabeisen. — Schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von 1 mm und darunter Stärke ist als Platte bezw. Blech unter Nr. 232 bezw. 233 nachzuweisen.			—
† 231	*Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen (Millbars); Ingots.* — Unter Luppeneisen sind durch Hämmern und unter Rohschienen durch Walzen roh vorgearbeitete Halbfabrikate zur Herstellung von Schweisseisen zu verstehen. Ingots sind rohe, durch Guss von Flusseisen oder Flussstahl erhaltene Blöcke von einfacher, meist abgestumpft pyramidaler oder parallelepipedischer Form. Als rohe werden auch die lediglich zum Zwecke des Dichtens vorgehämmerten Blöcke behandelt.	6 b Anmerk.		
† 232	*Eisenplatten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten): rohe, auch abgeschliffene, aus schmiedbarem Eisen (einschliesslich derjenigen aus schmiedbarem Guss); rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressirtes Eisenblech.* — D. i. schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm. Breite oder von 1 mm. und darunter Stärke. — Eisenplatten, welche zu einem bestimmten Zweck erkennbar vorgerichtet sind, wie z. B. gelochte Platten zu Malzdarren, sind als Eisenwaaren zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen. Gewelltes Eisenblech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes (perforirtes), mit eingepressten, aufgedruckten etc. Verzierungen (Mustern) versehenes, sowie anderes zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Eisenblech ist je nach seiner Beschaffenheit als Blechwaare aus Eisenblech unter Nr. 248 bezw. 253 oder 259 nachzuweisen.	6 c 1	—	
233	—: *polirt, gefirnisst, lackirt, verkupfert, vernickelt (auch nickelplattirt), verzinkt, (galvanisirt) verzinnt oder verbleit, sowie dergleichen Eisenblech, mit Ausnahme des verzinnten.* — Rohe oder nur abgeschliffene Platten aus Eisenguss (Grauguss) fallen dagegen unter Nr. 239, verzinntes Eisenblech (Weissblech) unter Nr. 234.	6 c 2	—	10 Fss. ℓ
234	*Weissblech (verzinntes Eisenblech), auch lackirt.*	6 c 2	—	
† 235	*Eisendrath, auch façonnirter oder geplätteter, mit Ausschluss des unter Nr. 236 und 237 genannten.* — Als Eisendrath wird das in Form von Bunden, Ringen etc. aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen behandelt. — Mit Papier überzogener Eisendrath (Papierdrath), mit Asbest umwickelter, umsponnener oder umflochtener, sowie mit Gespinnstfäden übersponnener, sofern die Gezpinnstüberkleidung mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen getränkt ist oder die Stärke der Metallseele mindestens $0,_8$ mm beträgt, ist dagegen unter Nr. 259, mit Kautschouck oder Guttapercha überzogener, umwickelter, umsponnener oder umflochtener unter Nr. 511, anderer mit Gespinnstfäden übersponnener Eisendrath unter Nr. 534 anzuschreiben.	6 d	—	
† 236	*Eisendrath einschliesslich des façonnirten und geplätteten, verkupfert, verzinnt, verzinkt (galvanisirt), verbleit, vernickelt, polirt oder gefirnisst.*	6 d	—	
237	*Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder eiserner Walzdrath zur Kratzendrathfabrikation, auf Erlaubnisschein unter Kontrole.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	6 Anmerk. zu b u. d		— 1

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
238	*Geschosse aus Eisenguss, ganz grobe, rohe.*	6 e 1 α	—	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
239	*Vorstehend nicht genannte ganz grobe Waaren aus Eisenguss, roh.* — Als ganz grobe Waaren der Tarifnummer 6e 1α sind nur rohe (d. h. nicht abgeschliffene oder sonst weiter bearbeitete) Waaren aus nicht schmiedbarem Guss (Grauguss) zu behandeln, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche anderen Nummern ausdrücklich zugewiesen sind, und zwar: alle Waaren aus Herdguss, ohne Rücksicht auf ihr Gewicht; einfach profilirte Gegenstände aus anderem als Herdguss (Kastenguss, Lehmguss etc.), wie: Säulen, Sockel, Röhren, Verbindungsstücke zu solchen, Belegplatten, grobe Oefen und dergl. Ofentheile, grobe Fensterrahmen, dergl. Gitter und ähnliche schwer ins Gewicht fallende Gegenstände (selbst dann, wenn dieselben mit geringfügigen Ornamentirungen versehen sind). Auch gehören hierher: rohe Dreifüsse aus Eisenguss; rohe, sowie abgeschliffene Platten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten) aus Eisenguss (Grauguss); Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen), rohe Röhren (einschliesslich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke) und Roststäbe aus Eisenguss. — Waaren aus sogenanntem schmiedbaren (getempertem, adoucirtem) Guss fallen, soweit sie nicht anderen Tarifnummern ausdrücklich zugewiesen oder als feine anzusehen sind, unter Tarifnummer 6e 2.	6 e 1 α	—	
240	*Ambosse, Bolzen, Brecheisen, Eisenbahnlaschenkeile, Hackennägel, Hemmschuhe, Hufeisen, Radschienen, Schmiedehämmer, Schraubstöcke, Winden (Hebewinden); alle diese unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz; ferner Wagenfedern und ähnliche ganz grobe Federn (mit Ausnahme der Eisenbahnwagen- und Pufferfedern), nicht abgeschliffen etc., auch in Verbindung mit Holz; Polsterfedern, weder abgeschliffen, noch verkupfert etc.* — Zu den hier nachzuweisenden groben Federn gehören z. B. Zwischenlagerfedern für Eisenbahnschienen, nicht abgeschliffen etc.; zu den Bolzen alle eisernen unpolirten, unlackirten Bolzen (ohne Schraubengewinde) und Eisenbahnlaschen-Bolzen. — Unter Radschienen sind fertige Radreifen (Radbeschläge) für andere als Eisenbahnräder zu verstehen. — Eisenbahnwagen- und Pufferfedern fallen unter Nr. 245.	6 e 1 β	—	10 Fss. u. Kst.
241	*Anker; ganz grobe Ketten, mit Ausschluss der unter Nr. 255 genannten.* — Als ganz grobe sind diejenigen Ketten zu behandeln, deren Glieder eine Metallstärke von mehr als 6 mm haben.	6 e 1 β		
242	*Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne.*	6 e 1 β		
243	*Drahtseile, mit Ausschluss der unter Nr. 255 genannten.* — Unpolirt, unlackirt etc.; auch dergleichen mit Hanfseelen.	6 e 1 β		
244	*Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen, Schiffen oder Wagen roh vorgeschmiedet; Schiffssteven.* — Z. B. roh vorgeschmiedete eiserne Achsen für Maschinen und Wagen, sowie eiserne Radgestelle (Radsterne) für Strassenfuhrwerksräder, durch Schmieden oder Pressen zu *einem* Stück vereinigt (Nabe und Speichen mit Ansätzen [Lappen] oder vollständigen Unterreifen zur Auflegung des hölzernen Felgenkranzes), auch mit eingepressten gusseisernen Achsbüchsen, roh (weder an den Lappen bezw. Unterreifen abgedreht, noch an der Nabe ausgedreht, noch sonst weiter bearbeitet).	6 e 1 β		
245	*Eisenbahnachsen; Eisenbahnradeisen (Radgestelle [Radsterne], Radkränze [Bandagen] etc.;) Eisenbahnräder; Puffer und Puffertheile; Eisenbahnwagen- und Pufferfedern; alle diese unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz.*	6 e 1 β	—	
246	*Kanonenrohre von Eisen aller Art.* — Hierher gehören auch eiserne Mörser (Geschütze).	6 e 1 β		
247	*Gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, rohe.* — Einschliesslich der Röhren-Verbindungsstücke und Façonstücke (Fittings, Muffen, Flanschenröhren, Knie-, T- und Kreuzungsstücke), sowie der an beiden Enden zugeschweissten und mit Wasser gefüllten Röhren.	6 e 1 γ		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
[1]) 248	*Eisenwaaren (aus Eisenguss oder schmiedbarem Eisen, auch Eisenblech), grobe, auch in Verbindung mit Holz, anderweit nicht genannt, weder abgeschliffen noch gefirnisst, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt und weder polirt noch lackirt, vernickelt, nickelplattirt oder vernirt, mit Ausnahme der Geschosse.* — Die hierunter nachzuweisenden Eisenwaaren dürfen auch nicht blau angelaufen, durch Ausglühen gebläut, grau eingesetzt, gebräunt, mit Graphit überzogen, abgedreht, im Rollfass gescheuert, abgehobelt, oder sonst in ähnlicher Weise bearbeitet bezw. verfeinert, ferner nicht damascirt, guillochirt, ciselirt, inkrustirt, tauchirt, niellirt oder bemalt etc. sein. Von den Waaren aus Grauguss gehören hierher: einfach profilirte, leichtere Gegenstände aus Kasten- etc. Guss, wie z. B. Kochgeschirre; ornamentirte Gegenstände aus Kasten- etc. Guss, als: ornamentirte Oefen, Ofenplatten, Gitter, Kamine, Gaskandelaber, Grabkreuze und ähnliche verzierte Gegenstände, insofern diese Artikel nicht durch ihre an sich feine Beschaffenheit oder durch ihre weitere Bearbeitung unter Tarifnummer 6 e 3 a fallen. Ferner gehören hierher: Eisenbahngeleise, aus Eisenbahnschienen und Unterlagsplatten zusammengesetzt, auch in Verbindung mit eisernen Schwellen, nicht abgeschliffen etc.; Feilenstahl (bereits in die Form von Feilen gebrachtes, jedoch noch nicht aufgehauenes schmiedbares Eisen), nicht abgeschliffen etc.; Feldschmieden; rohe Röhren aus Eisenblech einschliesslich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke.	6 e 2 α	—	10 Fss. u. 6 Kb. 4 Bll. Für Nägel: 8 Fss. u.
249	*Geschosse aus schmiedbarem Eisen, grobe, nicht abgeschliffen etc.*	6 e 2 α		
† 250	*Drahtstifte, abgeschliffen etc., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen.*	6 e 2 β	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. Für Drahtstifte: 8 Fss. u. Kst.	
251	*Geschosse aus Eisen, abgeschliffen, verzinkt etc., ohne Bleimäntel.*	6 e 2 β		
252	*Schrauben, Schraubbolzen und Schraubenmuttern aus Eisen, mit Ausnahme der unter Tarifnummer 6 e 2 α und 6 e 3 β fallenden.* — Hierher gehören insbesondere: eiserne Holz-, Schloss-, Rad- und Drahtschrauben, auch Riemen-, Ring-, Haken-, Oesenschrauben und dergleichen, sowie Schraubenmuttern zu solchen, grobe, unpolirt, unlackirt, ferner: eiserne Schraubbolzen und Schraubenmuttern zu solchen, abgeschliffen etc., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen.	6 e 2 β		
[1]) 253	*Vorstehend und anderweit nicht genannte grobe Eisenwaaren (aus Eisenguss oder schmiedbarem Eisen, auch Eisenblech), auch in Verbindung mit Holz, abgeschliffen, gefirnisst etc.; ferner Schlittschuhe etc.: alle diese Waaren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt.* — Ausser den in Spalte 2 genannten abgeschliffenen etc. Eisenwaaren gehören hierher: Schlittschuhe, Hämmer (mit Ausnahme der Schmiedehämmer), Beile (auch Spitzhacken und Texel), Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer (zum Handwerks- oder zum häuslichen Gebrauche, sog. Bauernpuffer [Kniefe] u. dergl.), Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren und Werke zu solchen, Schraubenschlüssel, Winkelhaken (Winkelmasse), Zangen, gepresste und andere grobe Schlüssel, Dung-, Heu- und ähnliche grobe Gabeln, Futter- und Misthaken, Brenneisen, Bunzen (Treib- und Prägebunzen, ungravirte), Drahtbesen und Drahtbürsten, grobe, Feilkloben, Futterklingen (Häckselmesser, Strohmesser), Kaffee-, Farbe-, Senf- und Gewürzmühlen, Malerkämme, Malerspachtel, Mühlbillen, Schaber (Schabeisen und Rundschaber), Schnitzer, Schränkeisen und Schränkzangen, Schusterkneife, Spitzhauen, Stanzen (ungravirte), Stempel (Niet-stempel und ungravirte Gegenstempel), Weberblätter, Weberblätterzähne, Weberkämme; alle die vorgenannten Waaren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt.	6 e 2 β	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. Für Schraubenbolzen, Hu schrauben, Stifte und gel: 8 Fss. u. Kst.	
[1]) 254	*Werkzeuge, andere grobe, als die unter Nr. 240 oder 253 fallenden, auch in Verbindung mit Holz; Bajonette, Degen- und Säbelklingen, grobe; alle diese Waaren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt.*	6 e 2 γ	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.	

1) Bei der Ausfuhr grober Eisenwaaren der Nrn. 248, 253 und 254 genügt die Deklaration «Grobe Eisenwaaren» u Beifügung der Nr. 248.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
255	*Drahtseile (auch mit Hanfseelen) zur Tauerei; Ketten zur Kettenschleppschiffahrt.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	6 e 2 Anmerk.		—
256	*Feine Eisenwaaren aus Eisenguss aller Art, mit Ausschluss der unter Nr. 257 und 258 genannten.* — Hierher gehören alle an sich feinen Waaren aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grauguss); Waaren aus feinem Eisenguss, als: leichtem Ornamentguss, polirtem Guss, Kunstguss; feine Waaren (auch alle polirten) aus schmiedbarem Guss; alle lackirten, vernirten, vernickelten aus Eisenguss aller Art; alle diese, soweit sie nicht zur Tarifnummer 6 e 3 γ oder 20 gehören; ferner alle Waaren aus Eisenguss in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 6 e 1 β, 6 e 2, 6 e 3 γ oder 20 fallen. — Zu den polirten Eisenwaaren gehören auch die mattglänzend polirten (gepliesste oder englisch-polirte Eisenwaaren). — Geschosse aus Eisen mit Bleimänteln sind unter Nr. 257, Spielzeug aus Eisenguss ist unter Nr. 258 nachzuweisen.	6 e 3 α		
257	*Geschosse aus Eisen mit Bleimänteln.*	6 e 3 α		
258	*Spielzeug aus Eisenguss aller Art.* — Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 458 nachzuweisen.	6 e 3 α		
259	*Feine Eisenwaaren aus schmiedbarem Eisen (auch Eisenblech), mit Ausschluss der unter Nr. 256, 257 und 260 fallenden.* — Hierher gehören: alle an sich feinen Waaren, sowie alle polirten, lackirten, vernirten oder vernickelten (auch nickelplattirten) etc. Waaren aus schmiedbarem Eisen (mit Ausnahme derjenigen aus schmiedbarem Guss); Messer und Scheeren, feine, auch alle polirten, lackirten etc.; eiserne Strick- und Häkelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler, Segelmacher etc., dergleichen Trikot-, Pack-, Radier- (Reiss-), Haar- und Schnürnadeln; ferner Hechel- und Kratzen- (Karden-) Nadeln, sowie Nadeln für Auflege- und Trockenapparate; feine (polirte, lackirte, vernickelte, vernirte) Nägel; auch alle eisernen Nägel mit Steingut-, Porzellan-, Messing-, Glas- etc. Köpfen; Patent- und Halbpatentachsen; Platten (Druckplatten), gravirte (gestochene) und geätzte aus Stahl; Schlittschuhe, eiserne, in Verbindung mit Leder etc., sowie polirte etc.; Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese, soweit sie nicht zu Nr. 6 e 3 γ oder Nr. 20 gehören; ferner Waaren aus schmiedbarem Eisen (mit Ausnahme des schmiedbaren Gusses) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 6 e 1 β, 6 e 2, 6 e 3 γ oder 20 fallen; Eisendraht, mit Papier überzogen (Papierdraht) etc. — Spielzeug aus schmiedbarem Eisen ist unter Nr. 260 nachzuweisen.	6 e 3 β	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.	
260	*Spielzeug aus schmiedbarem Eisen (auch Eisenblech).* — Mit Ausnahme desjenigen aus schmiedbarem Guss.	6 e 3 β		
261	*Gewehre (Schiessgewehre) aller Art aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fallen: für Kriegszwecke.* — Auch Pistolen und Revolver für Kriegszwecke gehören hierher.	6 e 3 γ		
262	— : *Jagd- und Luxusgewehre (mit Ausnahme des Spielzeugs); Gewehrtheile.* — Auch Windbüchsen, sowie nicht für Kriegszwecke geeignete Pistolen und Revolver gehören hierher; ferner von Gewehrtheilen: Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe und Gewehrschlösser aus unedlen Metallen, sowie Theile von solchen; Gewehrschäfte mit eingefügten Schlössern.	6 e 3 γ		
263	*Nähnadeln mit Einschluss der Stick- und Stopfnadeln; Nähmaschinennadeln.* — Auch dergleichen mit vergoldeten Oehren.	6 e 3 γ		
264	*Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen.* — Auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete.	6 e 3 γ		

1) Bei der Ausfuhr feiner Eisenwaaren der Nummern 256 und 259 genügt die Deklaration «Feine Eisenwaaren» unter Beifügung der Nummer 256.

2) Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Eisen der Nummern 258 und 260 genügt die Deklaration «Spielzeug aus Eisen» unter Beifügung der Nummer 258.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
265	*Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen.* — Hierher gehören auch Rohwerke (ébauches) für Taschenuhren, Sekunden- und Taktmesser (Metronome). — Uhrwerke zu Thurmuhren sind unter Nr. 253, Uhrfournituren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen unter Nr. 522 bezw. 523, fertige Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse unter Nr. 536 nachzuweisen.	6 e 3 γ	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.	

7. Erde, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren.

† 266	*Abraumsalze (sogenannte Stassfurter), wenn ihr Gehalt an Kochsalz 36 % ihres Gewichts nicht übersteigt.* — Hierher gehören: gewöhnlicher Boracit (Stassfurtit), Carnallit, Glauberit, Kainit, Kieserit, Polyphalit, Sylvin, Tachydrit. — Dergleichen Abraumsalze mit höherem Kochsalzgehalt als 36 % sind unter N° 689 bezw. 690 nachzuweisen.	7 a	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
([1]† 267	*Asbest; Asbestfiber; Asbestkitt; Asbestanstrichmasse; auch mit einem Zusatz von Farbe.* — Auch gereinigter oder gemahlener Asbest (Asbestpulver), sowie gereinigte Asbestfiber gehören hierher.	7 a	12 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
† 268	*Bimstein.* — Auch gemahlen, geschlemmt. — Dagegen ist zu Ziegeln geformter Bimstein, auch dergleichen aus Bimsteinsand mit Kalkbrei gemengt und an der Sonne getrocknet, unter Nr. 802 nachzuweisen.	7 a	12 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
† 269	*Cement: hydraulische Zuschläge wie Tuffstein, Trass, Puzzolan, Santorin, auch gemahlen oder gestampft.*	7 a		
† 270	— : *Roman-Cement und anderer hydraulischer Kalk, auch gemahlen oder gestampft; künstliche Gemenge von hydraulischem Kalk mit hydraulischen Zuschlägen oder künstliche Gemenge von Thon und Kalk (Portland-Cement) mit oder ohne Zusatz von Schlacke oder natürlichen Silikaten.* — Unter Nr. 270 fallen auch Magnesiacement und Tripolith. — Dagegen ist Harz- und Holzcement unter Nr. 831, Oelcement unter Nr. 74 nachzuweisen.	7 a	10 Fss.	
† 271	*Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]); Mergel, Sand, ungefärbter; Kies und Schlamm.* — Als Ballast dienende Erde etc. wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben. — Gefärbter Sand ist unter Nr. 220 nachzuweisen.	7 a	2 Sck.	
† 272	*Farbenerden, natürliche, mit Ausschluss der weissen und der geschlemmten Kreide.* — Hierunter fallen insbesondere: Bolus (Lemnische, Malteser, Striegauer, Sienische, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata), gebrannt und ungebrannt, auch geschlemmt; Grünerde; Kreide, rothe (Röthel, Rothstein), sowie schwarze etc., roh, auch gemahlen; Ocker (Ocher, Gelberde, Satinober), auch geschlemmt; Persianroth; Umbra (Umber, Umbraun), auch cölnische (Cölnische Erde, geschlemmte Braunkohle, als Erdfarbe dienend). — Dagegen ist rohe weisse Kreide, auch dergleichen gemahlene, unter Nr. 279, geschlemmte Kreide unter Nr. 223 nachzuweisen.	7 a		
† 273	*Flussspat, roher (in Stücken), auch gemahlen.*	7 a		
† 274	*Gyps (natürlicher schwefelsaurer Kalk), erdiger, auch geschlemmt; gebrannter Gips, gemahlen oder geschlemmt, sowie Düngegips.* — Gipssteine, Gipsspath (Marienglas, Frauenglas, Fraueneis, Selenit), Fasergips, Anhydrit etc., roh oder gemahlen, fallen u. Nr. 802, Alabaster in dieser Beschaffenheit unter Nr. 799.	7 a	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
† 275	*Graphit, mit Ausnahme des unter Nr. 70 fallenden, auch pulverisirt.* — Andere Benennungen sind: Eisenschwärze, Aschblei, Ofenschwarz, Pottloth, Reissblei, Wasserblei.	7 a		
† 276	*Kalk, natürlicher kohlensaurer (mit Ausnahme der Kreide), erdiger; auch gebrannter Kalk (Aetzkalk) und gelöschter; Mörtel.* — Auch Wiener Kalk ist hierunter nachzuweisen. — Rohe oder gemahlene Kalksteine, auch Kalkspath, Kalktuff, Faserkalk, Doppelspat, Kalksinter etc. fallen unter Nr. 802, Marmor in dieser Beschaffenheit unter Nr. 799.	7 a		
† 277	*Kalk, natürlicher phosphorsaurer.* — Hierher gehören: Phosphorit, Koprolith, Sombrerit, Apatit, Navassit, Island Guano etc. — Mit Säuren behandelt sind diese Kalke unter Nr. 205 nachzuweisen.	7 a		

1) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Asbest.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
†278	*Kaolin (Porzellanerde, Chinaclay); Feldspath, gemeiner; feuerfester Thon (Porzellanthon, Kapselthon, Pfeifenerde [weisser Thon], plastischer Thon).*	7 a		
†279	*Kreide, weisse, rohe (auch gemahlen).* — Geschlemmte weisse Kreide ist unter Nr. 223 nachzuweisen.	7 a	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
†280	*Kryolith (Eisstein) und Bauxit (argile de Baux).*	7 a		
†281	*Magnesia (Bittererde, Talkerde), natürliche kohlensaure (Magnesit).*	7 a		
†282	*Meerschaum, roher.*	7 a	30 Kst.	
†283	*Schwerspath und Witherit, auch gepulvert oder gemahlen.* — Schwerspath ist natürlicher schwefelsaurer, Witherit natürlicher kohlensaurer Baryt. — Künstlicher Baryt, mit Ausnahme von künstlichem schwefelsauren Baryt (Barytweiss), fällt unter Nr. 118, künstlicher schwefelsaurer Baryt (Barytweiss) unter Nr. 87.	7 a		
†284	*Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin) und natürlicher kohlensaurer (Strontianit).*	7 a		
†285	*Vorstehend nicht genannte oder inbegriffene Erden etc., auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt.* — Hierher sind z. B. zu rechnen: Asphalterde (zum Vermischen mit geschmolzenem Asphalt dienend); Boraxkalk (borsaurer Natronkalk, Hayesin, Boraxkreide, Boronatrocalcit); Formersand; Hornblende; Lepidolith (Lillalith, Lithionit etc.); Molybdänglanz (Molybdänit, Molybdän-Wasserblei); Petrefakten; Schmirgel; Speckstein (spanische oder Briançoner Kreide, Schmeerstein, talcum venetum); Talk (kieselsaure Talkerde); gewöhnlicher Töpferthon; Tripel (Trippelerde); Walkererde. — Feuerfester Thon fällt unter Nr. 278.	7 a	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
†286	*Antimon- und Arsenerze; auch ausgesaigertes Schwefelantimon (antimonium crudum).* — Spiessglanzkönig (Spiessglanz oder Antimonmetall, regulus antimonii) fällt dagegen unter Nr. 500, metallisches Arsenik (Arsen), unter Nr. 501.	7 a		
†287	*Blei- und Kupfererze.* — Hierher gehören: Bleiglanz (Glasurerz, Hafnererz), Weissbleierz etc.; Kupferkies, Kupferlasur, Kupferglanz, Rothkupfererz, Gediegen-Kupfer, Kupferstein (schwefelhaltiges Kupfer [Zwischenprodukt der Verhüttung]) und ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies).	7 a		
†288	*Chromerz (Chromeisenstein, Chromit).*	7 a		
†289	*Eisenerze.* — Hierher gehören: Brauneisenstein (brauner Glaskopf); Eisenglanz; Magneteisenstein (Magnetstein); Minette; Rotheisenstein (Blutstein, rother Glaskopf); Raseneisenstein (Sumpf-, Wiesenerz); Spatheisenstein (Eisenspath, Stahlstein, Flinz); Thoneisenstein; Bohnerz etc.; auch eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse einschliesslich der gebrauchten. — Schlacken von Erzen sind unter Nr. 293 anzuschreiben.	7 a		
†290	*Gold-, Silber- und Platinaerze.* — Rothgültigerz, Weissgültigerz, Fahlerz etc.	7 a		
†291	*Kobalt- und Nickelerze.* — Glanzkobalt, Speiskobalt etc., bezw. Kupfernickel (Rothnickelkies), Nickelkies, Nickelglanz, Weissnickelkies (Garnierit) etc.	7 a	10 Fss. u. Kst. 4 Bll.	
†292	*Manganerze.* — Hierzu gehören insbesondere: Braunstein (Mangansuperoxyd [Pyrolusit, Weichmanganerz], Manganoxyd [Braunit, Hartmanganerz], Manganoxydhydrat [Manganit, Graubraunsteinerz], Manganoxyduloxyd [Hausmannit, Glanzbraunstein], baryt- und wasserhaltiges Manganoxyduloxyd [Psilomelan, Schwarzbraunstein] etc.) und andere Manganerze.	7 a	2 Sck.	
†293	*Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl).*	7 a		
†294	*Schlackenwolle; auch sogenannte Schlackenfilze.* — Zur Verwendung als Baumaterial geformte Schlacken (Schlackensteine) fallen unter Nr. 802.	7 a		
†295	*Schwefelkies; Alaunerz (natürliche Alaunerde, Alaunstein, Alaunschiefer).* — Schwefelkies oder Vitriolerz, Eisenkies, Pyrit, Markasit (Wasserkies). — Ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies fällt unter Nr. 287.	7 a		
†296	*Zinkerze (Galmei, Zinkblende, Rothzinkerz etc.).* — Zinkblende = natürlicher Schwefelzink.	7 a		
†297	*Vorstehend nicht genannte Erze.* — Hierzu sind z. B. zu rechnen: Uranpecherz (Pechblende), Wismutherz, Wolframerz, Zinnerze (Zinnstein etc.).	7 a		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
298	*Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung.* — Hierzu gehören: Gold- und Silbergekrätz; Rückstände von der Herstellung und der Benutzung von Gold- und Silberauflösungen; Schabin (Schabig, Schavin) von echtem Blattgold und Blattsilber, sowie sonstige lediglich zur Wiedergewinnung von Gold und Silber taugliche Abgänge.	7 a		
299	*Gold: gemünzt.*	7 a	10 Fss. u. Kst.	
300	*— : roh, auch in Barren.* — Hierzu gehört auch unlegirtes Goldblech.	7 a	40 für Platina in eise	
301	*Pagament; Bruchgold und Bruchsilber.* — « Pagament » sind aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren. — Hierunter sind auch alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare Gold- oder Silberstoffe, sowie dergleichen Tressenwaaren nachzuweisen.	7 a	verlötheten Töpfen un schweren, mit eisernen Sc nen beschlagenen Kisten	
302	*Silber: gemünzt.*	7 a		
303	*— : roh, auch in Barren.* — Hierzu gehört auch unlegirtes Silberblech.	7 a		
304	*Vorstehend nicht genannte edle Metalle, roh, in Barren oder Bruch.* — Hierher gehören: Platina; Iridium; Palladium; auch Abfälle hiervon etc.	7 a		
(1 305	*Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten: ungeformt.* — Hierunter fallen auch Asbestplatten mit eingelegtem Draht oder Drahtgewebe.	7 b 1	14 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
(1 306	*— : geformt, auch durchlocht (Ringe etc.)* — Wie in Nr. 305.	7 b 2	6 in Stössen mit Sch brettern an den Köpfen Papierpappe an den Set mit Stricken kreuzweise schnürt.	
307	*Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.*	7 c		
308	*Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.* — Auch Asbestplatten (Asbesttuchplatten, gewebte Platten aus Asbest allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien).	7 d		
309	*Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, insbesondere Kleider, Handschuhe und andere Waaren aus Asbestgeweben; Asbestwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören auch: Asbestgewebe, mit Kautschuck oder Oelkomposition überzogen oder getränkt oder mit Zwischenlagen von Kautschuck (Asbestkautschuckgewebe); Asbestplatten, kautschuckirte (aus Asbestkautschuckgeweben); Asbestüberzüge für Boote, aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Filter und Larven aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Gewebe mit Kette von Draht und Einschlag von Asbest, auch kautschuckirt etc.	7 e	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	

8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.

† 310	*Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs, auch gebleicht oder gefärbt.* — Neuseeländischer Flachs fällt unter Nr. 314.	8		
† 311	*Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf, auch gebleicht oder gefärbt.* — Aloë und Manillahanf fallen unter Nr. 314.	8		
† 312	*Heede (Werg von Flachs oder Hanf); auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), sowie Abfälle von Watten aus diesen Spinnstoffen.*	8		
† 313	*Jute.* — Hierher gehört auch gebleichte oder gefärbte Jute.	8	2 Bll.	
† 314	*Vorstehend und anderweit nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe, auch gebleicht oder gefärbt.* — Hierher sind zu rechnen: Aloëhanf (Agavefasern, mexikanische Fiber, Sisal oder Grashanf); Ananasfasern (Pina); chinesisches Gras; Flachs, neuseeländischer; Kokosfasern, mit Ausnahme der zu Strängen zusammengedrehten (Kokosgarn [Nr. 555]); Manillahanf (ostindischer Hanf, Abaka, Avaka); Pflanzendaunen (Kapok); Ramie (Rameh); Waldwolle etc.	8	1 Sck.	

1) Bei der Ausfuhr von Pappe und Papier aus Asbest der Nummern 305 und 306 genügt die Deklaration « Pappe und P aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten » unter Beifügung der Nummer 305.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.			
315	*Spelz (Dinkel, Einkorn, Emer, Vesen), mit oder ohne Strohhülse.* — Gemenge aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues sind, wenn für dergleichen Gemenge ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, unter derjenigen Nummer anzuschreiben, welcher der mit dem höchsten Zollsatz belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten etc. gilt die Menge des am höchsten belegten Bestandtheils als unerheblich, wenn das Gewicht derselben nicht mehr als 10 Prozent von dem Gewichte des Gemenges beträgt. Gemenge aus Getreidearten, welche gleichen Zollsätzen unterliegen, sind bei derjenigen Getreideart nachzuweisen, welche im Gemenge augenscheinlich den überwiegenden Bestandtheil bildet. — Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird, sowie Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen [auch Kichererbsen], Linsen, Lupinen, Wicken) im Kraut sind unter Nr. 356, frische Hülsenfrüchte (Gemüse) unter Nr. 551, Getreide, geschroten, geschält, gespalten, gestampft, auch gerollt (Graupen, Grütze), sowie geschälte, gebrochene, geschrotene oder gestampfte Hülsenfrüchte unter Nr. 680, unreife getrocknete Erbsen unter Nr. 669, gemalztes Getreide (Malz) unter Nr. 338, Getreide, sowie Bohnen und Lupinen, gebrannt oder geröstet etc., unter Nr. 653 nachzuweisen.	9 a	—	$^1/_5$ Sck.
316	*Weizen.* — Wie in Nr. 315.	9 a	—	
317	*Roggen.* — Wie in Nr. 315.	9 b α	—	
318	*Hafer.* — Wie in Nr. 315.	9 b β	—	
319	*Buchweizen (Heidekorn).* — Wie in Nr. 315.	9 b γ	—	
320	*Bohnen, geniessbare (Feld- und Gartenbohnen), trockene (reife).* — Wie in Nr. 315.	9 b δ	—	
321	*Erbsen (gelbe und grüne), Kichererbsen (Cicern, Kichern) und Wicken, trockene (reife).* — Wie in Nr. 315.	9 b δ	—	
322	*Linsen, trockene (reife).* — Wie in Nr. 315.	9 b δ	—	
323	*Lupinen, trockene (reife).* — Wie in Nr. 315.	9 b δ	—	
324	*Hirse (Panicum, italienische Hirse), rohe.* — Wie in Nr. 315.	9 b ε	—	
325	*Vorstehend und anderweit nicht genannte Getreidearten, z. B. Mannagrütze (Schwadengrütze), rohe.* — Wie in Nr. 315.	9 b ε	—	
326	*Gerste.* — Wie in Nr. 315.	9 c	—	
327	*Erdnüsse (Erdpistazien) und frische Erdmandeln.* — Getrocknete Erdmandeln fallen unter Nr. 669.	9 d α	—	4 Bll. 2 Sck.
328	*Mohn (Mohnsamen).*	9 d α	—	
329	*Raps (Kohlsaat) und Rübsaat (Rübsen), Hederich- und Rettigsaat.* — Kohlsamen und Rübsamen fallen unter Nr. 355.	9 d α	—	$^1/_5$ Sck.
330	*Senf, roher (Senfsaat), auch gröblich zerkleinert (geknirscht).*	9 d α	—	
331	*Sesam (Sesamsamen).*	9 d α	—	15 Fss.
332	*Vorstehend und anderweit nicht genannte Oelfrüchte.* — Hierunter fallen: Behennüsse, Bucheckern (Buchkerne), Dotter (Doder, Lein- und Rapsdotter), Kapoksamen, Lorbeeren, Madiasamen, Nigersamen, Sonnenblumensamen und sonstige anderweit nicht genannte Oelfrüchte.	9 d α	—	4 Bll. 2 Sck.
333	*Baumwollensamen.*	9 d β	4 Bll. 2 Sck.	
334	*Leinsaat (Lein- oder Flachssamen).* — Leindotter fällt unter Nr. 332.	9 d β	$^1/_5$ Sck.	
335	*Palmkerne und Koprah, auch zerkleinert; Butterbohnen (Samen der vateria indica).* — Auch Elipenüsse (Illipenüsse) gehören hierher.	9 d β	4 Bll. 2 Sck.	
336	*Ricinussamen (Springkörner).*	9 d β		

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Bucheckern (Buchkerne) und Leindotter.
2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Palmkerne und Koprah, letztere auch zerkleinert.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
† 337	*Mais und Dari.* — Mais oder Kukuruz, türkischer Weizen, Welschkorn, bezw. Dari oder Durra, Mohrenhirse, sorghum vulgare.	9 e	—	1/5 Sck.
338	*Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer).* — Anderes Malz ist wie das betreffende ungemalzte Getreide nachzuweisen. — Malz, gemahlenes oder sonst zerkleinertes fällt unter Nr. 680, gebranntes aller Art, auch dergl. gemahlenes unter Nr. 653.	9 f	—	2 Sck.
† 339	*Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel aller Art.* — Auch Cumin (römischer Kümmel, Kreuzkümmel). — Sternanis fällt unter Nr. 642.	9 g	—	
(1 340	*Weinbeeren: frische zum Tafelgenuss (Tafeltrauben).* — Als Tafeltrauben werden nur solche Weinbeeren behandelt, welche nach ihrer Beschaffenheit und sorgfältigen Verpackung als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind.	9 h	Bei dem Zollsatz von 4 Mk. brutto: — Andernfalls Tarasätze der Nr. 341.	16 Fss. u. 20 Fss. u. und zu
(1 341	— : *andere frische.* — Hierunter fallen auch in Fässer eingestampfte Weinbeeren ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält. — Getrocknete Weinbeeren gehören zu Nr. 631, gemostete, gegohrene zu Nr. 611.	9 h	16 Fss. u. Kst. 20 Fss. u. Kst. und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergl. eingelegt. 11 in unvollständigen Fss. u. Kst. 8 in Kb. mit Deckeln. 6 in Kb. ohne Deckel.	in Kork Holz-, spänen dergl. e legt. 11 in un ständigen Fss. u. 8 in Kb. Deckeln. 6 in Kb. Deckel.
† 342	*Cichorien (Cichorienwurzeln) und Rüben, getrocknet (gedarrt).* — Frische Cichorien sind unter Nr. 356, gebrannte oder gemahlene unter Nr. 664, frische Rüben (Möhren) zum Genuss unter Nr. 351, gebrannte, auch gemahlene Rüben aller Art unter Nr. 653 nachzuweisen.	9 i	—	12 Fss. 4 Bll. 2 Sck.
343	*Blumen, Blüthen, Blüthenblätter, Knospen, Blätter (auch Gräser) zu Bouquets, Kränzen etc., frisch oder getrocknet, auch gefärbt; gefärbtes Stroh; Abschnitte und Aehren von Stroh zu Putzarbeiten etc.* — Hierher gehören auch: Bouquets und Kränze aus frischen oder getrockneten (auch gefärbten) Blumen oder Blättern aller Art mit oder ohne Unterlagen von Holz, Draht, Stroh und dergleichen; Strohblumen (Immortellen), frische und getrocknete, auch gefärbt; Blätter, Blumen, Blüthen etc., sowie Kräuter zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, anderweit nicht genannt, frische, auch eingesalzene.	9 k	18 Fss. u. Kst. 7 Kb. 4 Bll. 2 Sck.	
† 344	*Eicheln, frische und gedarrte, auch geschälte.* — Dagegen fallen gebrannte oder geröstete Eicheln, auch gemahlen, unter Nr. 653.	9 k	4 Bll. 2 Sck.	
† 345	*Futtergewächse und Futterkräuter, frisch oder getrocknet, nicht anderweit genannt.* — Hierher gehören: Gras, frischer Klee, Esparsette und Luzerne; frische Futterrüben; Rübenabfälle; Heu; Kleeheu etc. — Frische Runkelrüben (Zuckerrüben) fallen unter Nr. 353, andere frische Rüben zum Genuss (Möhren) unter Nr. 351.	9 k	1 Sck.	
† 346	*Gewächse aller Art, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln; Blumenzwiebeln; Georginenknollen.* — Hierher gehören z. B.: Bäume, Stauden, Sträucher, Schösslinge (Fächser) zum Verpflanzen (Setzlinge); lebende Pflanzen in Töpfen oder Kübeln.	9 k	16 Fss. u. Kst. 6 Kb. 5 Bll. 2 Sck.	
† 347	*Grassamen (Grassaat); Timotheesaat.*	9 k	2 Sck.	
† 348	*Hanfsaat.*	9 k	1/5 Sck.	
† 349	*Kartoffeln, frische.*	9 k	10 Fss. 6 Kb. 1 Sck.	

1) Bei Verzollung von frischen Weinbeeren nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsanweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
350	*Kleesaat ; Esparsette-, Luzerne- und Serradellasaat.*	9 k		2 Sck.
351	*Küchengewächse (Gemüse und essbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln etc.), anderweit nicht benannte, frisch.* — Hierunter fallen auch frische Tomaten (Liebesäpfel). Von Hülsenfrüchten gehören nur frische Hülsenfrüchte zum Genuss, in Schoten oder ausgelöst, hierher. — Frische Kartoffeln sind unter Nr. 349, frische Runkelrüben (Zuckerrüben) unter Nr. 353, frische Cichorien unter Nr. 356 nachzuweisen.	9 k		10 Fss. 6 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
352	*Obst (Kern- und Steinobst), frisches, auch frische Beeren zum Genuss mit Ausschluss der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte ; geniessbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte ; frische Ananas.* — Frische Weinbeeren fallen unter Nr. 340 bezw. 341, Johannisbrot unter Nr. 665, frische Südfrüchte unter Nr. 627 bezw. 628.	9 k		10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 1 Sck.
353	*Runkelrüben (Zuckerrüben), frische.* — Frische Futterrüben und Rübenabfälle werden unter Nr. 345 nachgewiesen.	9 k		12 Fss. 2 Sck.
354	*Stroh ; Dach- und Weberrohr ; Schilf ; Häcksel.* — Hierher ist zu rechnen : Schilf, Dach- und Weberrohr, rohes ; Stroh, mit Ausnahme des gefärbten und der zu Putzarbeiten dienenden Abschnitte und Aehren von Stroh (Nr. 343).	9 k		1 Sck.
†355	*Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene Sämereien, insbesondere Gemüsesämereien, Kanariensamen, Waldholzsamen.* — Hierunter fallen auch : Kastanien, wilde (Rosskastanien) ; Obstkerne, geschälte und ungeschälte ; Waldholzsamen in Zapfen.	9 k		4 Bll. 2 Sck.
†356	*Vorstehend und anderweit nicht genannte Erzeugnisse des Landbaues etc.* — Z. B. Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird ; Hülsenfrüchte im Kraut ; Cichorien (Cichorienwurzeln) und Krappwurzeln, frische.	9 k		12 Fss. 4 Bll. 2 Sck.

10. Glas und Glaswaaren.

357	*Gemeines Hohlglas (Glasgeschirr, Bouteillenglas) grünes und anderes naturfarbiges.* — Hierher gehört grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas, weder gepresst, noch geschliffen, noch abgerieben ; auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten, Binsen, Stroh oder Rohr, oder mit Metallfolie, Etiketten oder dergleichen beklebt. Als naturfarbig ist alles Glas zu behandeln, welches in der Masse von unreiner, matter Farbe (gelbweiss, hell- oder dunkelgrün, blau, gelb, braungelb) erscheint.	10 a	—	20 Fss. u. Kst. 12 Kb.
358	*Glasmasse ; Email- und Glasurmasse ; Dachglas ; Stangen und Röhren von Glas.* — Glasmasse, mit Ausnahme von Herdglas (verunreinigte, aus dem Glashafen übergelaufene Glasmasse). Von Stangen und Röhren aus Glas gehören hierher : rohe Stangen und gegossene Röhren aus naturgrünem massivem Glase, sowie Glasröhren und Glasstängelchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden. — Unter « Dachglas » sind rohe gerippte und ungerippte Gussplatten aus Glas, sowie dergleichen Dachziegel zu verstehen.	10 a	—	
359	*Optisches Glas (Flint- und Kronglas), rohes, ohne Unterschied der Farbe.* — Auch zum Zweck der Erprobung der Reinheit angeschliffen. — Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten (auch zu Opernguckern, Perspektiven etc.) ist unter Nr. 460 nachzuweisen. Ungefasste Brillen- und Lorgnon-, sowie Stereoskopengläser fallen dagegen unter Nr. 370 bezw. 373.	10 a	—	25 Fss. u. Kst. 13 Kb.
360	*Hohlglas, weisses (auch halbweisses), ungemustert, ungeschliffen etc., mit Ausnahme von Spielzeug und Uhrgläsern.* — Hierher gehört : weisses (auch halbweisses) Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepresst, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, oder mit einzelnen Ringen von massivem weissen Glase oder blos mit gepresster Schrift versehen, z. B. Medizinglas, ordinäre Karaffen. — Ungemustertes, ungeschliffenes weisses Hohlglas mit gepressten Böden oder mit durch	10 b	—	

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur frische Rüben.
2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur wilde Kastanien (Rosskastanien), bezw. frische Cichorien (Cichorienwurzeln).

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	Schleifen, Pressen etc. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone durch Pressen verziert oder geschliffen ist, sowie ungefärbtes Eisglas gehören zu Nr. 371, Spielzeug aus weissem Hohlglase etc. unter Nr. 361, Uhrgläser aus weissem Glase unter Nr. 362 bezw. 370.			23 Fss. u. 1 15 Kb.
(1 361	*Spielzeug aus weissem Hohlglase, ungemustert etc.*	10 b	—	
(2 362	*Uhrgläser aus weissem Glase, nur mit abgeschliffenen Rändern.*	10 b	—	40 Kst.
363	*Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe, ungeschliffen, ungemustert, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen: bis 120 cm.* — Wellenförmig geschupptes oder kannelirtes Fensterglas wird wie ungemustertes behandelt.	10 c 1	—	23 Fss. u. 1
364	— : *über 120 bis 200 cm.* — Wie in Nr. 363.	10 c 2	—	
365	— : *über 200 cm.* — Wie in Nr. 363.	10 c 3	—	
366	*Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.*	10 d 1	—	20 Kst.
367	*Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas aller Art, belegt.* — Unter belegtem Tafel- etc. Glas wird das behufs der Spiegelbildung mit Zinn- oder Silberamalgam versehene oder das mit edlen Metallen (Silber, Gold, Platina) auf chemischem Wege oder durch Einbrennen überzogene derartige Glas verstanden. — Mit Cement überstrichenes Tafel- etc. Glas fällt unter Nr. 368.	10 d 2	—	23 Kst.
368	*Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, unbelegtes, geschliffen, polirt etc.* — Hierher gehören: unbelegtes Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffen, polirt, geschnitten, gemustert, matt (einschliesslich des durch Aetzen, Abreiben, Ueberstreichen mit Cement etc. undurchsichtig gemachten), auch farbig (einschliesslich des Alabaster- und Milchglases, sowie des lackirten oder gefirnissten Glases); Trockenplatten aus Glas für photographische Zwecke, mit einseitigem Ueberzug von lichtempfindlicher Masse.	10 d 2	—	23 Kst.
369	*Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe, auch gefärbt; massives weisses Glas, nicht besonders benannt.* — Hierher gehören Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe mit oder ohne Oesen. — Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe mit oder ohne Oesen fallen unter Nr. 374.	10 e	Für Behänge zu Kro leuchtern von Glas, Gl knöpfe, auch gefärbte:	
(3 370	*Uhrgläser, geschliffen oder gepresst; ungefasste Brillen- und Lorgnon-, sowie Stereoskopengläser (geschliffen und ungeschliffen: aus weissem Glase.* — Hierher gehören auch dergleichen zum unmittelbaren Gebrauch vorgerichtete Lorgnons, ungefasst. — Andere Uhrgläser, Brillengläser und Lorgnons siehe unter Nr. 362 bezw. 373.	10 e	22 Fss. u. Kst. 15 Kb. Für gepresstes, geschl fenes, abgeriebenes, g mustertes Glas:	
371	*Vor- und nachstehend nicht genanntes oder inbegriffenes Glas, gepresst, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert.* — Hierher gehört auch: ungemustertes, ungeschliffenes weisses Hohlglas mit gepressten Böden oder durch Schleifen, Pressen etc. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone durch Pressen verziert oder geschliffen ist; ferner ungefärbtes Eisglas, weisse Glaspasten und weisses Glasgespinnst.	10 e	40 Fss. u. Kst. 15 Kb. Für geschnittenes, au massives Glas: 15 Fss., Kst. u. Kb.	
372	*Glasplättchen, Glasperlen und Glasschmelz, Glastropfen (Glasthränen, Springgläser); Glashörner (Glashügelchen, massive Glastropfen): ungefärbt oder gefärbt.* — Hierher gehören auch Glasperlen und Glasschmelz lediglich zum Zwecke der Verpackung, Versendung etc. auf Fäden gereiht. — Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasplättchen etc. fallen dagegen unter Nr. 374.	10 e Anmerk.	—	23 Fss. u. K 15 Kb.
(3 373	*Brillen- und Lorgnongläser aus farbigem (auch grauem) Glase, ungefasst.* — Auch dergleichen zum unmittelbaren Gebrauch vorgerichtete Lorgnons.	10 f		
374	*Farbiges Glas (auch irisirendes Glas), anderweit nicht genannt oder inbegriffen; bemaltes, vergoldetes oder versilbertes Glas; sog. Filigranglas; Ueberfanglas; farbiges Glasgespinnst und farbige Glaspasten; Glasmosaik auch dergl. Mosaikbilder.* — Hierher gehören insbesondere auch: gefärbtes Eisglas, künstliche Augen von Glas mit Einschluss der Augen aus bemalten runden Glas-	10 f	40 Fss. u. Kst. 15 Kb.	

1) Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Glas der Nummern 361 und 376 genügt die Deklaration «Spielzeug aus Glas» und Beifügung der Nummer 361.

2) Bei der Ausfuhr von Uhrgläsern der Nrn. 362 und 370 genügt die Deklaration «Uhrgläser» unter Beifügung der Nr. 362.

3) Bei der Ausfuhr von Uhrgläsern der Nummern 362 und 370 genügt die Deklaration «Uhrgläser» unter Beifügung Nummer 362, bei der Ausfuhr von Brillen-, Lorgnon- oder Stereoskopengläsern der Nummern 370 und 373 die Deklarat «Ungefasste Brillen- und Lorgnongläser» bezw. «Stereoskopengläser» unter Beifügung der Nummer 370.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
	plättchen für ausgestopfte Thiere; Glasknöpfe, Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glaskörner, bemalt, vergoldet oder versilbert; Milch- und Alabasterglas, mit Ausnahme des unter Nr. 368, 375 und 377 begriffenen.			
375	*Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltige und bleifreie, rohe, ohne Fassung; Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien; Zähne aus Email.* — Hierher gehören z. B. Glasgranaten (Imitationen von Granatsteinen), rohe, Glühlampen, elektrische aus Glas in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Glassteine (einschliesslich der Glasplättchen), welche zu Kleiderbesätzen und zur Anfertigung von Damenschmuck dienen und zu diesem Zwecke mit Oeffnungen zum Durchziehen von Fäden versehen sind, werden wie Glasknöpfe (Nr. 369 bezw. 374) behandelt. Das Gleiche gilt von Glassteinen in Form von Perlen, welche nach ihrer Beschaffenheit zur unmittelbaren Verwendung als Knöpfe geeignet sind.	10 f	40 Fss. u. Kst. 13 Kb.	
376	*Spielzeug aus farbigem etc. Glase.*	10 f		
377	*Milch- und Alabasterglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, unbemalt, ungepresst, mit Ausnahme des unter Nr. 368 begriffenen.* — Hierher gehört auch Milch- und Alabasterglas nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, oder blos mit gepresster Schrift versehenes, mit Ausnahme des unter Nr. 368 begriffenen.	10 f Anmerk.	30 Fss. u. Kst. 13 Kb.	

11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.

378	*Bettfedern, rohe.*	11 a	30 Fss. u. Kst. 11 Kb. 6 Bll. 3 Sck.	
†379	*Borsten und Borstensurrogate aus Horn, Fischbein oder andern animalischen Stoffen.*	11 a		
380	*Pferdehaare (Rosshaare), roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lochenform gelegt, gesponnen.* — Hierher gehören nur Pferdehaare (Rosshaare) aus der Mähne und dem Schweif in der in Sp. 2 bezeichneten Beschaffenheit, ferner Oeltücher und Gurte (Umschläge der Pressbeutel bei der Pressung von Oelsämereien) aus solchen Pferdehaaren (Rosshaaren), auch in Verbindung mit Werg.	11 a	15 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
381	*Geflechte, Gewebe, Siebböden, Spitzen und Weberlitzen aus Pferdehaaren; auch dergleichen Gewebe mit anderen Gespinnsten gemischt.* — Geflechte (Bänder, Schnüre, Ketten, Siebböden aus Haaren von der Mähne und dem Schweif des Pferdes) aus Pferdehaaren sind nur dann hier nachzuweisen, wenn sie mit anderen Gespinnstfäden — einschliesslich der Metall- und Glasfäden — oder mit Stroh, Bast, Span, Manilla- oder Aloëhanf nicht durchzogen oder durchwirkt sind. Ist dies der Fall, so gehören dieselben unter Nr. 830. — Gewebe aus Pferdehaaren (aus der Mähne und dem Schweif), mit anderen Gespinnsten gemischt, werden hier nachgewiesen, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.	11 b	20 Kst. 7 Bll.	
382	*Menschenhaare, roh oder in der unter Nr. 380 bezeichneten Bearbeitung.*	11 c		
383	*Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben, mit Ausnahme der frisirten Puppenköpfe.* — Hierher gehören auch dergleichen Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18g oder Nr. 20a des Zolltarifs fallen. — Frisirte Puppenköpfe fallen unter Nr. 384.	11 d	20 Fss. u. Kst. 15 Kb. 9 Bll.	
384	*Puppenköpfe aller Art, frisirte.*	11 d		
385	*Federspulen (Federkiele, Schreibfedern), rohe.*	11 e	—	
386	*Schmuckfedern, rohe, auch dergleichen gefärbte.* — Hierher gehören auch rohe, sowie gefärbte Vogelflügel ohne sonstige Bearbeitung; ferner Vogelbälge, mit Ausnahme der unter Nr. 388 und Nr. 400 fallenden, auch solche, welche lediglich getrocknet sind und nur eine Präparirung zum Schutze gegen Fäulniss und Mottenfrass erfahren haben.	11 e	— 20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.	

1) Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Glas der Nummern 361 und 376 genügt die Deklaration «Spielzeug aus Glas» unter Beifügung der Nummer 361.

2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Borsten.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
387	*Bettfedern, gereinigte oder zugerichtete (geschlissene, gehackte etc.); auch gezogene Federspulen (Schreibfedern).* — Hierher gehören auch Federspulen, gefärbt und geschnitten, jedoch noch in der Form ganzer Federn. — Dagegen fallen geschnittene Federspulen in kleinen Stücken (von der Grösse der Stahlfedern) unter Nr. 451 als Schnitzwaaren.	11 f	—	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
388	*Schmuckfedern, zugerichtete (zubereitete).* — Als zugerichtete (zubereitete) Schmuckfedern sind die durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen behandelten Schmuckfedern auch dann anzusehen, wenn sie vor dem Gebrauche als Schmuck noch einer geringfügigen Bearbeitung bedürfen. Hierher gehören auch Vogelflügel, auf der Rückseite mit Zeugstoff beklebt oder sonst weiter bearbeitet; Vogelbälge (auch Köpfe oder Theile von Bälgen), in einer Weise vorgerichtet, dass sie als Schmuck auf Hüten etc. getragen werden können. — Dagegen fallen künstliche Schmuckfedern aus Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit Seide unter Nr. 489.	11 g		20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.

12. Häute und Felle.

†389	*Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, ungefärbt.* — Hasen- und Kaninchenfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, gefärbt oder ungefärbt, fallen unter Nr. 400.	12 a		4 Bll. 2 Sck.
†390	*Kalbfelle: grüne und gesalzene.* — Kalbfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, gefärbt oder ungefärbt, fallen unter Nr. 399.	12 a		
†391	*— : gekalkte und trockene.* — Wie in Nr. 390.	12 a		
†392	*Rindshäute: grüne und gesalzene.*	12 a		
†393	*— : gekalkte und trockene.*	12 a		
†394	*Robben- und Seehundfelle, rohe.* — Robben- und Seehundfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, gefärbt oder ungefärbt, fallen unter Nr. 400.	12 a		—
†395	*Rosshäute, rohe.*	12 a		
†396	*Schaf- und Ziegenfelle: rohe, behaarte.* — Lamm- und Zickelfelle sind den Schaf- bezw. Ziegenfellen von derselben Beschaffenheit gleichzustellen. — Rohe behaarte Ziegenfelle, gefärbt (mit Ausschluss der Angorafelle), sowie halb und ganz gare behaarte Schaf- und Ziegenfelle (mit Ausnahme der weiss gemachten und gefärbten Angora- und Schaffelle) fallen unter Nr. 399.	12 a		
†397	*— : rohe enthaarte (Blössen), nicht gespalten.* — Weissgare unbehaarte Felle von Lämmern und jungen Ziegen (Zickeln) werden ausnahmslos wie Handschuhleder unter Nr. 541 nachgewiesen.	12 a		4 Bll. 2 Sck.
†398	*Vorstehend nicht genannte Häute und Felle von Säugethieren, sowie Häute von Reptilien und Fischen zur Lederbereitung: rohe.* — Hierher gehören: rohe Reh- und Rennthierfelle, Elen-, Hirsch-, Büffel- und Schweinshäute etc. — Dagegen fallen rohe behaarte Reh- und Rennthierfelle, sowie rohe behaarte Elen-, Hirsch- und Büffelhäute, gefärbt, dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt, unter Nr. 399.	12 a		15 Fss. u. Kst. 6 Bll. 2 Sck.
399	*Rohe behaarte Kalb-, Reh- und Rennthierfelle, sowie rohe behaarte Elen-, Hirsch- und Büffelhäute, gefärbt; dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt; rohe behaarte Ziegenfelle, gefärbt (mit Ausschluss der Angorafelle); halb und ganz gare behaarte Schaf- und Ziegenfelle, mit Ausnahme der weiss gemachten und gefärbten Angora- und Schaffelle: zur Pelzwerk (Rauchwaaren-) Bereitung.* — Hierher gehören auch: Zebrahäute; Dachs-, Leoparden-, Löwen-, Tiger- und ähnliche nicht von den eigentlichen Pelzthieren stammende Felle. — Weiss gemachte oder gefärbte behaarte Angora- und Schaffelle fallen unter Nr. 763.	12 b		18 Fss. u. Kst. 6 Bll.
400	*Vorstehend nicht genannte (rohe oder gar gemachte, auch gefärbte) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, mit Ausnahme der weiss gemachten oder gefärbten Angora- und Schaffelle; Vogelbälge zur Pelzwerkbereitung.* — Hierher gehören: Hasen- und Kaninchen-, Robben- und Seehundfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, gefärbt und ungefärbt; Pelzstückchen, einschliesslich der gefärbten, auch solche, welche	12 b		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind; ferner Affen-, Bären-, Baummarder-, Biber-, Bisamratten-, Chinchillafelle; Feh (Fehwamme, Fehsäcke [zusammengenähte Felle vom sibirischen Eichhörnchen], auch mit hermelinartig eingesetzten Ohrenspitzen); Fehschwänze; Fuchsbälge; Hamster-, Hermelin-, Iltis-, Katzen-, Luchs-, Marder-, Murmelthier-, Nertz- (Nörz-), Nutria- (Seeratten-), Otter-, Waschbär- (Schuppen-), Wolfs-, Zobelfelle etc.		18 Fss. u. Kst. 6 Bll.	

3. Holz u. andere vegetabilische u. animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.*)

401	*Abfälle von animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme der Hobel- und Sägespäne.* — Insbesondere: Hornmehl und andere Hornabfälle, Elfenbein-, Fischbein- und Stuhlrohrabfälle etc. — Hobel- und Sägespäne fallen unter Nr. 406.	13 a	2 Sck.	
402	*Bambus-, Pfeffer- und anderes edleres Rohr, roh; auch rohe Stöcke von Rohr.* — Z. B. auch Tonkins-, Malakka-, Meer-, Manilla-, Rebhühner- (Partridge-), Zuckerrohr. Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt. — Rohes Stuhlrohr fällt unter Nr. 412.	13 a	16 Fss. 4 Bll. 2 Sck.	
403	*Bernstein, roher.* — Bernsteinstaub (kleine, als Schnitzstoff nicht verwendbare Stückchen) ist unter Nr. 220 nachzuweisen.	13 a	20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
404	*Elfenbein (Elephanten- und ähnliche Thierzähne), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten.* — Ausser Elephantenzähnen gehören Mammut-, Nilpferd-, Robben- und Walrosszähne hierher. — Elfenbeinabfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmässige Stückchen) fallen unter Nr. 401.	13 a	10 Fss. u. Kst.	
405	*Hörner von Thieren, Hornspitzen, Geweihe, Hufe und Klauen; Knochen (auch entfettet), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten: rohe.* — Hierher gehören auch roh vorgearbeitete Hornspitzen oder ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen. — Hornstäbe fallen dagegen unter Nr. 439 bezw. 452, Knochen, welche nicht als Schnitzstoff dienen können, unter Nr. 8.	13 a	4 Bll. 2 Sck.	
406	*Holz: Brennholz; auch Lohkuchen, Reisig und Reisigbesen.* — Hierher gehören auch Zapfen von Nadelhölzern, Hobel- und Sägespäne, Reisig in Bündeln. — Faschinen fallen dagegen unter Nr. 422.	13 a	1 Sck.	
407	*—: Schleifholz und Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark.* — D. i. Holz zur Herstellung von Holzmasse (geschliffenem Holzstoff) und Cellulose als Halbzeug zur Papierfabrikation.	13 a	—	
408	*Holzkohlen, einschliesslich der Rothkohle.* — Hierher gehört auch gepulverte Holzkohle und plastische Kohle in ungeformter Masse. — Rothkohle ist ein Verkohlungsprodukt aus Buchenholz.	13 a	20 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.	
409	*Korkholz, rohes, in lediglich auseinander geschnittenen Platten oder Scheiben.*	13 a	—	
410	*Perlmuschel- (Perlmutter-) Schalen und ähnliche Seethierschalen mit irisirendem Glanze, rohe.* — Hierunter sind die noch die Aussenschicht besitzenden Schalen der Perlmuscheln etc. nachzuweisen; auch Perlen in Muscheln gehören hierher.	13 a	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.	
411	*Stein- und andere als Schnitzstoff verwendbare Nüsse, sowie dergleichen Nussschalen, z. B. Palm- und Kokosnussschalen.* — Amerikanische Steinnüsse kommen auch unter den Namen « Corozo-, Elfenbein-, Taguanüsse, marfil végétal, vegetabilisches Elfenbein » im Handel vor.	13 a	16 Kst. 4 Bll. 2 Sck.	
412	*Stuhlrohr (spanisches oder ostindisches, Rotang), ungespaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes.* — Stuhlrohrabfall ist unter Nr. 401, Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, gespalten oder abgeschält (Peddig), auch geschnitten zur unmittelbaren Benutzung unter Nr. 434, lackirtes, polirtes, gefirnisstes Stuhlrohr aller Art unter Nr. 444 nachzuweisen.	13 a	4 Bll. 2 Sck.	

*) Die Waaren der Nrn. 416 bis 418 und 420 bis 425 sind nach Gewicht oder Festmeter (1 Festmeter = 600 kg) nachzuweisen.

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Palm- und Kokosnussschalen bezw. rohe Muschelschalen, mit Ausnahme der Perlmutterschalen und der diesen ähnlichen Seethierschalen mit irisirendem Glanze.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
413	*Walfischbarten (rohes Fischbein).*—Fischbein in rauhen, unebenen Stäben ist unter Nr. 439, Fischbein in geebneten glatten oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben unter Nr. 446, Fischbeinabfall unter Nr. 401 nachzuweisen.	15 a		2 Sck.
(1)† 414	*Vorstehend nicht genannte animalische und vegetabilische Schnitzstoffe, rohe, mit Ausnahme von Bau- und Nutzholz.* — Hierzu sind insbesondere zu rechnen: Cauris (eine Art Schneckenschalen); Jet (Gagat); weisse Korallen; Muschelschalen zur Verwendung als Schnitzstoff, mit Ausnahme der unter Nr. 410 fallenden; Schildkrötenschalen; Thierstacheln aller Art. — Dagegen fallen nicht zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmte rohe Muschelschalen unter Nr. 220.	15 a		16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
† 415	*Holzborke, auch gemahlen, und Gerberlohe (nicht ausgelaugte Lohe); zerkleinertes (gemahlenes, geraspeltes etc.), nicht ausgelaugtes Quebrachoholz.* — Hierher gehören folgende Lohrinden (Holzborke): Akazien-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Fichten-, Kastanienbaum- (Rosskastanien-), Mimosa-, Pappel-, rothe Quebracho-, Tannen-, Ulmen-, Weiden- (Felber-) etc. Rinde, auch gemahlen. — Ausgelaugte Lohe (Lohkuchen) ist unter Nr. 406 nachzuweisen.	15 b	—	2 Sck.
† 416	*Bau- und Nutzholz: aller Art, nicht besonders genannt, roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde.* — Rundholz in Stämmen, Blöcken, Klötzen, Stangenholz u. s. w. Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni, roh etc., fällt unter Nr. 423, Brennholz unter Nr. 406, Schleifholz und Holz zur Cellulosefabrikation unter Nr. 407.	15 c 1		
† 417	—: *eichene Fassdauben, ungefärbte; auch zu Dauben erkennbar vorbearbeitete Hölzer (sogenannte Stäbe, Stabholz).*	15 c 1		
† 418	—: *aller Art, nicht besonders genannt, roh etc., für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direct aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird.* — Diese Nummern haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	15 c 1 Anmerk. a		
419	—; *aller Art, nicht besonders genannt, roh etc., in Mengen von nicht mehr als 50 kg, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.* — Wie in Nr. 418.	15 c 1 Anmerk. b	—	
† 420	—: *aller Art, nicht besonders genannt, in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Naben, Felgen und Speichen, sowie zu dergleichen erkennbar vorgearbeitete Hölzer, ungefärbt.* — Hierunter fällt auch Holzmehl und sogenannte Holzwolle. — Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni, in der Richtung der Längsachse beschlagen etc., fällt unter Nr. 423.	15 c 2		
† 421	—: *Fassdauben, auch zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer (sogenannte Stäbe, Stabholz), ungefärbt, nicht unter Nr. 417 fallend.*	15 c 2		
† 422	—: *Korbweiden und Reifenstäbe, ungeschält; Faschinen.*— Hierher gehören auch gespaltene ungeschälte Korbweiden (Flechtweiden).—Geschälte Korbweiden und dergleichen Reifenstäbe (gespaltene für Fass- etc. Reifen) fallen unter Nr. 432, ungeschälte Reifenstäbe, welche gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloss, versehen oder rund gebogen sind, unter Nr. 435.	15 c 2		
† 423	*Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos (Cocus). Ebenholz, Mahagoni: roh oder einer Bearbeitung der unter Nr. 15 c 1 und 2 des Zolltarifs bezeichneten Arten unterzogen.* — Zum Cedernholz sind zu rechnen: das virginische oder falsche oder rothe Cedernholz, auch Florida-Cedernholz und Bleistiftholz genannt; das westindische oder spanische oder mexikanische Cedernholz, auch Cedraholz genannt; das Philippinen-Cedernholz; das weisse oder kanadische Cedernholz; das Libanon-Cedernholz und das schwarze Cedernholz.	15 Anmerk. zu c 1 u. 2	—	16 Fss. u. 4 Bll. 2 Sck.

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Palm- und Kokosnussschalen bezw. rohe Muschelschalen, mit Ausnahme Perlmutterschalen und der diesen ähnlichen Seethierschalen mit irisirendem Glanze.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	Das Kokosholz (richtiger Cocusholz genannt) wird im Handel auch Cuba-, Jamaika-, Granadill-Holz genannt oder nach der Herkunft als westindisches, Cuba- oder Jamaika- und mexikanisches Cocusholz unterschieden.			
424	*Bau- und Nutzholz aller Art, nicht besonders genannt, in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.*	13 c 3	—	
425	*Nutzholz aus Buchsbaum, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni: in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.*	13 c 3	—	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
426	*Nutzholz aus Cedern: in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.*	13 Anmerk. 1 zu c 2 u. 3	—	
427	*Bruyère- (Erika-) Holz, roh oder in geschnittenen Stücken.*	13 Anmerk. 2 zu c 2 u. 3	—	
428	*Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte.*	13 d		—
429	*Holzdraht, roher.* — Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation.	13 d	—	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
430	*Hornplatten, rohe, sowie andere zur Tarifnummer 13 gehörige animalische oder vegetabilische Schnitzstoffe in rohen, blos geschnittenen Platten etc.* — Hierzu sind ausser rohen Hornplatten zu rechnen: Celluloïd (Zellhorn) in Platten, Stäben, Röhren, roh, ungeschliffen, unpolirt und nicht für Waaren erkennbar vorgearbeitet; Elfenbein in rohen oder gebleichten, blos geschnittenen oder bei der Herstellung von Elfenbeinwaaren übrig gebliebenen Platten und Stücken; Hornmasse in Tafeln; Hornplatten, rohe, blos geschnittene; rohe (auch entfettete) oder gebleichte, blos geschnittene Knochenplatten; Jet (Gagat), Perlmutter, Schildpatt und Muschelschalen; alle diese in rohen, nur gespaltenen, gestrekten, geschnittenen oder anderweit zerlegten Stücken oder Platten; Schilf, Dach- und Weberrohr, gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt etc.	13 d	—	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
431	*Korbflechterwaaren, grobe, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnisst; ungefärbte Spangeflechte.* — Hierher gehören insbesondere: grobe Korbflechterwaaren zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe, Cylinder und Kugeln für Schiffssignale, Signalscheiben für Eisenbahnen, Kleidergestelle, Korbkoffer, Krankenkörbe, aus ungeschälten oder geschälten Ruthen, Rohr oder Holzspan; Möbel aus ungeschälten Ruthen; ungefärbte Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken etc.	13 d	—	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
†432	*Korbweiden und Reifenstäbe, geschält.* — S. Bemerkung zu Nr. 422.	13 d	—	4 Bll. 2 Sck.
433	*Nägel, hölzerne (Schuhstifte etc.), rohe, ungefärbte etc.*	13 d	—	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
434	*Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, gespalten oder abgeschält (Peddig); auch geschnitten (roh oder gebeizt etc.) zur unmittelbaren Benutzung.* — Ungespaltenes, ungebeiztes, ungefärbtes Stuhlrohr fällt unter Nr. 412, Stuhlrohrabfall unter Nr. 401, lackirtes, polirtes, gefirnisstes Stuhlrohr aller Art unter Nr. 444.	13 d	—	4 Bll. 2 Sck.
435	*Vorstehend nicht genannte grobe, rohe, ungefärbte Tischler-, Drechsler-, sowie blos gehobelte oder geschnitzte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der unter Nr. 436 und 445 genannten.* — Hierher gehören auch gehobelte oder fournirte Bretter, sowie Platten, Cylinder und Filter aus Holzkohle oder plastischer Kohle. — Naben, Felgen und Speichen etc., ungefärbt, fallen unter Nr. 420, Holz in geschnittenen Fourniren, sowie unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile unter Nr. 436, Möbel etc. aus harten Hölzern und fournirte Möbel etc. unter Nr. 443.	13 d	—	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
436	*Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile (Stäbe, Riemen, Friesen oder Tafeln), gehobelt.*	13 e	—	

1) Bei der Ausfuhr von Korbflechterwaaren der Nummern 431 und 441 genügt die Deklaration «Grobe Korbflechterwaaren» ter Beifügung der Nummer 431.

2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur geschälte Korbweiden.

3) Bei der Ausfuhr von Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten etc. der Nummern 435 und 444 genügt die Deklaration obe Tischler-, bezw. grobe Drechsler- oder Wagnerarbeiten» unter Beifügung der Nummer 435.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4
437	*Böttcherwaaren : gebeizt, gefärbt, gefirnisst, lackirt oder polirt ; dergleichen Böttcherwaaren (auch grobe, rohe, ungefärbte) mit eisernen Reifen oder sonst in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, mit Ausnahme der feinen Böttcherwaaren, sowie der entleerten Mineralölfässer.* — Feine Böttcherwaaren gehören, soweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, nach Nr. 447. — Entleerte Mineralölfässer, welche nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1885 (Central-Blatt f. d. D. R. S. 473) verzollt oder welche vom Auslande mittelbar (über Zoll-Niederlagen) oder unmittelbar durchgeführt werden, sind in Verkehrsnachweisung I bezw. II, III, V oder VI unter Nr. 438 anzuschreiben. Dagegen sind Mineralölfässer, welche nach erfolgter Entleerung im Zollgebiet unter Zollkontrole wieder ausgeführt oder eingelagert werden, beim Ein- und Ausgang in den Verkehrsnachweisungen überhaupt nicht aufzuführen.	15 f	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
(1438	— : *Mineralölfässer, entleerte, gefärbte etc.* — Siehe Bemerkung zu Nr. 437.	15 f	—
439	*Fischbeinstäbe und Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern (Hornfischbein), rauhe, unebene.* — Kurze Hornstäbe zur Anfertigung von Hornborsten fallen unter diese Nummer, auch wenn sie geebnet und glatt sind. — Wallfischbarten (rohes Fischbein) sind unter Nr. 413, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete Fischbeinstäbe unter Nr. 446, dergleichen Hornstäbe unter Nr. 452 nachzuweisen.	15 f	
†440	*Fournire aus Holz, geschnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt ; uneingelegte Parquetbodentheile, mit Ausschluss der unter Nr. 456 genannten.* — Hierher gehören demnach : unverleimte gebeizte etc., sowie verleimte, auch fournirte, jedoch uneingelegte Parquetbodentheile. — Eingelegte Parquetbodentheile fallen unter Nr. 447.	15 f	
(2441	*Korbflechterwaaren, grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnisst etc.* — Hierher gehören auch Korbflechterwaaren (ungefärbte oder gefärbte etc.) in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.	15 f	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
(1442	*Korkwaaren, grobe ; Korksteine, Korkziegel und Korkröhren (auch Röhrentheile) aus Korkabfällen mit Kalk, Thon, Cement, Kleister, Leim oder anderen Bindemitteln verbunden.* — Zu den groben Korkwaaren gehören : geschnittene (bearbeitete) Korkplatten und Korkscheiben, Streifen, Würfel- und Rindenspunde ; Korkfender (netzartig umstrickte Korkstücke). — Feine Korkwaaren fallen unter Nr. 449.	15 f	16 Fss. u. 6 Bll. Zu Nr. 442 : Bei dem Zollsatz von 5 M. brutto : —
443	*Möbel und Möbelbestandtheile aus zarten Hölzern, sowie alle fournirten (mit Ausnahme der feinen) ; auch gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt, polirt etc.* — Hierher gehören auch dergleichen Möbel in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan. Zu den harten Hölzern sind hauptsächlich zu zählen : Ahorn-, Akazien-, Birken-, Buchen-, Buchsbaum-, Eben-, Eichen-, Elsbeerbaum-, Eschen-, Hartriegel-, Jacaranda-, Kern- und Steinobstbaum-, Kokos- (Cocus-), Mahagoni-, Nussbaum-, Pallisander, Taxus- (Eibenbaum-), Ulmen-, Vogelbeerbaum- und Weissdorn-Holz.	15 f	
(3444	*Möbel und Möbelbestandtheile aus weichen Hölzern, nicht fournirte, sowie andere Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten aus Holz (mit Ausnahme der feinen), gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt, polirt etc.* — Hierher gehören auch dergleichen Möbel etc. und grobe, rohe, ungefärbte Tischler- etc. Arbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder	15 f	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.

1) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem dergl. Mineralölfässer bezw. Korkwaaren zur Verzollung gezogen wurden.

2) Bei der Ausfuhr von Korbflechterwaaren der Nummern 431 und 441 genügt die Deklaration «Grobe Korbflechterwaa unter Beifügung der Nummer 431.

3) Bei der Ausfuhr von Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten etc. der Nummern 435 und 444 genügt die Deklar «Grobe Tischler-, bezw. grobe Drechsler- oder Wagnerarbeiten» unter Beifügung der Nummer 435.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
	blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; ferner: gefärbter Holzdraht; lackirtes, polirtes, gefirnisstes Stuhlrohr aller Art; Kisten, hölzerne, rohe, ungefärbte, mit Bleiplatten oder Stanniol ausgefüttert; Löffel, hölzerne, grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, auch mit grober Malerei versehen. — Als weiche Hölzer sind insbesondere zu betrachten: Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Lärchen-, Linden-, Pappeln-, Rosskastanien-, Tannen- und Weiden-Holz.		16 Fss. u. Kst. 6 Bll.	
445	*Spielzeug aus Holz, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes, ausser Verbindung mit anderen Materialien.* — Anderes Spielzeug aus Holz fällt unter Nr. 450. Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 458 nachzuweisen.	13 f		
446	*Fischbeinstäbe, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete.* — Hierunter fallen auch Planchetten (Blankscheite) und Corsetstangen aus Fischbein, sowie mit Papier überzogene Fischbeinstäbe.	13 g		
447	*Holzwaaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug.* — Hierzu gehören: alle Holzwaaren mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, eingepressten Verzierungen, feiner Malerei, Holzbronze etc.; feine Drechsler- und Schnitz-, sowie Kammmacherwaaren aus Holz; eingelegte Parquetbodentheile; Holzwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13f, 13h oder 20 des Zolltarifs fallen; Holzbronze (Holzwaaren, deren Schauseite mit echtem oder unechtem Blattmetall, Bronzepulver oder bronzirten Massen vollständig überzogen oder mit derartigen Verzierungen [Arabesken, Figuren etc.] versehen ist); Buchdruckerschriften aus Holz; Druckplatten, aus Holz geschnittene (Druckformen, Holzschnitte, Druckmodel), auch hölzerne Druckplatten mit eingeschlagenen Stiften etc. aus unedlen Metallen; Holzadern, gemusterte und einfache; Holzmosaik; sogenannte russische Löffel und Schalen. — Spielzeug aus Holz, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes, ist unter Nr. 445, anderes Spielzeug aus Holz unter Nr. 450 nachzuweisen.	13 g	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.	
448	*Korbflechterwaaren, feine; gefärbte Spangeflechte; Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13f, 13h oder 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören z. B.: Kinderwagen und Kinderwiegen; Kober, Papier-, Arbeits- und Blumenkörbe; Ausklopfer, Fenstervorsetzer, Zeitungsmappen; Möbel, mit Ausschluss der unter Nr. 451 fallenden; alle bronzirten, vergoldeten oder versilberten Korbflechterwaaren.	13 g		
449	*Korkstopfen; Korksohlen; Korkschnitzereien; Korkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.*	13 g		
450	*Spielzeug aus Holz etc., mit Ausnahme des groben, blos gehobelten oder geschnitzten, ungefärbten, sowie der musikalischen Instrumente; Spielzeug aus Korbgeflecht.* — Hier ist Spielzeug aus Holz (mit Ausnahme des unter Nr. 445 genannten) oder anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme der unter Tarifnummer 20b 1 genannten) nachzuweisen; ferner: Spielzeug aus Holz etc. oder Korbgeflecht in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt. — Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, fallen unter Nr. 458.	13 g	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll. Für Korkstopfen: 5 Bll.	
451	*Vorstehend nicht genannte Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme der aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Perlmutter oder Schildpatt gefertigten, sowie der geebneten etc. Hornstäbe und der gepressten Hornknöpfe.* — Diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13h oder 20 des Zolltarifs fallen. Hierher gehören auch: Hornplatten, gefärbt, gebeizt, gepresst (mit Mustern), geschliffen oder polirt; Kohlenstifte zu elektrischen Beleuchtungsapparaten, galvanischen Batterien etc., auch in Verbindung mit anderen Materialien; Waaren aus plastischer Kohle, mit Ausnahme der unter Nr. 455 fallenden,	13 g		

1) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte orkwaaren zur Verzollung gezogen wurden.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	z. B. Löthkohle in Gipseinfassung; Formerarbeit aus Stearin, Paraffin, Stärke, Tragantgummi, Gelatine, Brot oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fällt. — Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid etc. fallen unter Nr. 523, geebnete etc. Hornstäbe unter Nr. 432, gepresste Hornknöpfe unter Nr. 453.			
452	*Hornstäbe aus Büffel- oder andern Thierhörnern (Hornfischbein), geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete.* — Hierher gehören auch Planchetten (Blankscheite) und Corsetstangen aus Horn. — Kurze Stäbe, wie sie zur Anfertigung von Hornborsten dienen, fallen, auch wenn sie geebnet und glatt sind, unter Nr. 439.	13 g Anmerk. 1	20 Fss. 13 Kb. 10 Kst. 9 Bll.	
453	*Hornknöpfe, gepresste, mit oder ohne Oesen.*	13 g Anmerk. 2	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.	
454	*Gepolsterte Möbel aller Art: ohne Ueberzug.* — Hierunter fallen auch gepolsterte Billardbänder (Billardkanten) ohne Ueberzug.	13 h 1		
455	—: *mit Ueberzug.* — Hierunter fallen auch gepolsterte Billardbänder mit Ueberzug, sowie mit Tuch überzogene Billards, ganz oder zerlegt. — Mit Plüsch, seidenen, halbseidenen oder anderen feinen Zeugstoffen überzogene, jedoch nicht gepolsterte Möbel aus Holz fallen unter Nr. 534.	13 h 2	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	
	14. Hopfen.			
(1†456	*Hopfen (kumulus lupulus).* — Hierher gehört auch Brauer-Tannin und Hopfenmehl (Lupulin).	14	—	4 Bll. 2 Sch 30 in eiserne Cylindern
	15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.			
457	*Claviere (Flügel), Pianinos und Claviaturen, sowie Theile von solchen.*	15 a 1		
458	*Musikalische Instrumente, als Kinderspielzeug dienend.*	15 a 1		
459	*Musikalische Instrumente und Instrumententheile, vorstehend nicht genannt.* — Hierunter fallen auch sogenannte Noten für Aristons, Melodions und ähnliche Drehorgeln. Theile von musikalischen Instrumenten werden nur dann hier nachgewiesen, wenn dieselben nicht an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz als 30 Mk. für 100 kg fallen.	15 a 1	23 Fss. u. Kst. 9 Bll.	
460	*Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten.* — Hierher gehört auch dgl. Glas zu Opernguckern, Perspectiven etc.—Ungefasste Brillen- und Lorgnon-, sowie Stereoskopengläser fallen dagegen unter Nr. 370 bezw. 373, rohes optisches Glas unter Nr. 359.	15 a 2	25 Fss. u. Kst.	
461	*Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische und physikalische, mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone.* — Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle Apparate und Werkzeuge, welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen; dagegen werden Gegenstände, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, sowie solche, die noch einen anderen Gebrauch zulassen, nach Beschaffenheit des Materials angeschrieben. — Zu den astronomischen, optischen, mathematischen, chemischen und physikalischen Instrumenten gehören nur solche, welche bei den einschlägigen Untersuchungen zu Ermittelungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen und nicht Gegenstände des allgemeinen oder Gewerbegebrauchs sind; dagegen sind Apparate, Gefässe und Geräthe, welche zu Ermittelungen etc. nicht unmittelbar dienen, sowie solche, welche Gegenstände des allgemeinen oder Gewerbegebrauchs sind, z. B. Abdampfschalen, Ballons, Büretten, Cylinder, Dekantirtöpfe, Filter etc., nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln. — Auch sind hierher solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toi-	15 a 2	23 Fss. u. Kst. 9 Bll.	

1) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Hopfen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	letten- und Nippestischsachen etc. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Zauberlaternen, als Spielzeug dienende Magnete, Stereoskope, Schattenspiele und ähnliche Spielwerke; ferner Compasse und dergl. zum Gebrauch als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen. Dasselbe gilt von Brillen, Lorgnetten und Lorgnons, sowie von Opernguckern und den diesen gleichzustellenden kleineren terrestrischen Perspektiven. — Telegraphenapparate, elektromagnetische und pneumatische ohne Unterschied, sowie Telephone fallen unter Nr. 520.			
462	*Lokomotiven und Lokomobilen, auch Theile davon (mit Einschluss der zu Lokomotiven bezw. Lokomobilen gehörigen Dampfkessel).* — Zu den Lokomotiven sind alle Dampfmaschinen zu rechnen, welche sich selbst fortbewegen, auch wenn sie gleichzeitig noch eine davon unabhängige Wirkung ausüben. Mit Lokomotiven in loser Verbindung stehende Tender fallen unter Tarifnummer 15 b 2. Als Lokomobilen sind alle auf Rädern stehenden, mit den zugehörigen Kesseln abgeschlossene Maschinenbauwerke bildenden Dampfmaschinen anzusehen, welche bestimmt sind, in unmittelbarer Wirkung oder durch Uebertragung auf andere (z. B. landwirthschaftliche) Maschinen, von der Stelle aus (stationär) als Kraftmaschinen (Motoren) zu dienen. Gehen derartige Maschinen ohne Räder ein bezw. aus, so erfolgt gleichwohl ihre Nachweisung unter Nr. 462, wenn an ihnen Vorrichtungen (z. B. Wendeschemel, Spannagellöcher, Zapfen zu Langbäumen) vorhanden sind, welche es ermöglichen, die Maschinen ohne erhebliche Bearbeitung auf Räder zu stellen.	15 b 1		—
463	*Maschinen und Maschinentheile, andere, und zwar: überwiegend oder ganz aus Holz.*	15 b 2 α	—	
464	*—: überwiegend oder ganz aus Gusseisen, mit Ausnahme der unter Nr. 465 genannten.* — Ganz grobe rohe Maschinen und dergleichen Maschinentheile blos aus Gusseisen sind unter Nr. 239 nachzuweisen.	15 b 2 β	—	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
465	*Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend oder ganz aus Gusseisen.*	15 b 2 β	—	
466	*Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen, mit Ausschluss der unter Nr. 462 bezw. (bei der Einfuhr) unter Nr. 470 fallenden.*	15 b 2 γ		—
467	*Maschinen und Maschinentheile, überwiegend oder ganz aus schmiedbarem Eisen (einschliesslich des schmiedbaren Gusses), mit Ausnahme der unter Nr. 462, 466, 468 bezw. (bei der Einfuhr) unter Nr. 470 fallenden.*	15 b 2 γ	—	13 Fss. u. Kst. 6 Kb.
468	*Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend oder ganz aus schmiedbarem Eisen (einschliesslich des schmiedbaren Gusses).* — Nähnadeln zu Nähmaschinen fallen unter Nr. 263.	15 b 2 γ	—	4 Bll.
469	*Maschinen und Maschinentheile, überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme der unter Nr. 462 fallenden.*	15 b 2 δ		13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
470	*Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	15 Anmerk. zu b 1 u. 2		—
471	*Kratzen (Karden, Krempel, Kardätschen, Streichen) und Kratzenbeschläge.* — Hierher gehören auch sog. Sägezahnkratzen.	15 b 3		13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
472	*Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit: zum Werth von weniger als 1000 M. für 1 Stück.* — Zu den Eisenbahnfahrzeugen gehören auch Pferdeeisenbahnwagen, als Eisenbahnfahrzeuge dienende Draisinen und solche Wagen, welche ausser zum Gebrauche auf Schienengeleisen auch zum gewöhnlichen Gebrauche vorgerichtet sind. — Die unter Nr. 472 bis 474 anzuschreibenden Eisenbahnfahrzeuge sind nach Stückzahl und Werth nachzuweisen.	15 c 1 α		—
473	*—: zum Werth von 1000 M. und darüber für 1 Stück.* — Wie in Nr. 472.	15 c 1 α		
474	*Andere Eisenbahnfahrzeuge.* — Wie in Nr. 472.	15 c 1 β		
475	*Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeiten.* — Auch wenn die Polster (Kissen) mit den Wagenkörpern nicht in fester Verbindung stehen. — Nach Stückzahl nachzuweisen.	15 c 2		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5

16. Kalender.

476	*Kalender, (auch Abreisskalender), mit Ausschluss der Schreibkalender.* — Schreibkalender (Kalender, welche zugleich als Geschäfts-, Tagebücher u. s. w. dienen), soweit sie durch ihre Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fallen, sind unter Nr. 757 bezw. 761 nachzuweisen.	16	12 Kst. 4 Bll.	

17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.

† 477	*Kautschuck und Guttapercha, roh (in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten u. s. w.) oder gereinigt (in Form rauher, unebener, durchlöcherter Lagen).* — Hierher gehören auch Abfälle von rohem Kautschuck, roher Guttapercha und Kautschuck- und Guttaperchafabrikation, sowie alte abgenutzte Stücke von solchen.	17 a	11 Fss. u. Kst. 2 Bll.	
478	*Kautschuckhornmasse (Hartgummi) in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen; Hartgummiteig, auch in der Form von Platten, Ballen, Würsten etc.* — Auch polirter oder mit eingepressten Dessins versehener Hartgummi in Platten etc. gehört hierher.	17 a	11 Fss. u. Kst. 2 Bll.	
479	*Kautschuck- und Guttaperchafäden, gezogene oder geschnittene, ohne weitere Verbindung oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, dass sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können etc.* — Hierher gehören ausser den in Spalte 2 genannten Kautschuck- und Guttaperchafäden: gezogene Kautschuckstränge (zu Treibriemen) ausser Verbindung mit anderen Materialien; Kautschuckabschnitte und Kautschuckstreifen, unbearbeitete; lediglich geschnittene Sohlen von Kautschuck oder Guttapercha, auch durch Pressung rauh gemachte; Gurte aus Kautschuck, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten; Kautschuck-Täfelchen und -Stückchen (Radirgummi), ohne Rücksicht auf die Form, aus natürlichem rohen oder gereinigtem Kautschuck ohne Dessins; Platten aus rohem oder gereinigtem Kautschuck etc., mit Ausnahme der unter Nr. 477 fallenden, sowie Platten aus weichem vulkanisirten, gefärbten oder mit Asbestfasern gemischten Kautschuck; Platten in Gestalt von ganz dünnem Leder; Platten mit eingewalztem Drath oder Drathgeflecht; aufgelöster Kautschuck und aufgelöste Guttapercha.	17 b	—	14 Fss. u.
480	*Grobe Waaren aus weichem, auch vulganisirtem Kautschuck oder dergleichen Guttapercha, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören auch: Kautschuckfäden, mit baumwollenem, leinenem oder wollenem gebleichten oder gefärbten Garn oder mit Seide umflochten oder umwickelt, sowie übersponnene Kautschuckfäden; Schläuche aus Zeugstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 487 aufgeführten Schläuche aus Hanf etc.), mit Kautschuck getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuck verbunden; aus Kautschuck mit Unterlagen von dergleichen Zeugstoffen: alle diese in einer Wandstärke von mehr als 4 mm; dergleichen Schläuche auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Schläuche aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), mit Kautschuck überzogen, getränkt etc., in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Kolbenpackung (Piston-Packing) und Kolbenverdichtungsschnur, bestehend aus einer mit Schwefel und Talkstein imprägnirten Rolle von Kautschuck, umwickelt mit Hanfleinwand (die mit ebenso zubereitetem dünnen Kautschuck zusammengewalzt ist) und demnächst stark zusammengepresst; auch solche aus einem Bündel Baumwollengarn oder zusammengedrehter Heede, mit Talk eingestäubt, mit Stearinsäure oder Talg getränkt, umhüllt mit schlauchartigen Baumwollen- oder Leinengeweben, oder auch ohne solche Umhüllung; Kolbenpackung von anderer Beschaffenheit, auch in Verbin-	17 c	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	dung mit Asbest; Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit eingewalzter grober Leinwand; Fussdecken aus Kautschuck oder Guttapercha, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff, ungefärbte, unbedruckte; Kautschucktäfelchen aus vulkanisirtem Kautschuck ohne Dessins etc.		16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	
481	*Hartgummiwaaren (Kautschuck-Hornmassewaaren), fertige aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierunter fällt auch Hartgummi in Platten, einschliesslich der polirten oder mit Dessins versehenen, auf Unterlagen von Zeugstoff oder Papier.	17 c		
482	*Feine Waaren aus weichem, auch vulganisirtem Kautschuck oder dergleichen Guttapercha, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepressten Dessins; auch in Verbindung mit andern Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.*— Dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Als gefärbter oder lackirter Kautschuck wird nur solcher behandelt, auf dessen Oberfläche Farbe oder Lack aufgetragen ist, nicht aber der vulkanisirte oder der in der Substanz gefärbte.	17 d	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	
483	*Spielzeug aus weichem Kautschuck etc., auch in Verbindung mit anderen Materialien.* — Wie in Nr. 482.	17 d		
484	*Gewebe aller Art mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck oder Guttapercha verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.* — Hierher gehören auch Waaren aus den in Spalte 2 genannten Geweben in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: kautschuckirtes Ledertuch, sowie Waaren daraus; Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit ein- oder aufgewalztem Baumwollengewebe; Schläuche aus Zeugstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 487 fallende Schläuche aus Hanf etc.), mit Kautschuck getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuck verbunden, aus Kautschuck mit Unterlagen von dergleichen Zeugstoffen; alle diese in einer Wandstärke von 4 mm oder darunter; Schläuche aus einer oberen Lage von mit Wachs getränktem Gespinnst, einer Zwischenlage von Kautschuck und einer inneren Lage von spiralförmig gewundenem Draht; alle dergleichen Schläuche auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	17 e	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
485	*Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden.*	17 e		
486	*Kautschuckdrucktücher für Fabriken, und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnissschein unter Kontrole.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht. — Zu dem künstlichen Kratzenleder gehören alle Stoffe, welche als Ersatzmittel des Kratzenleders dienen, z. B. Filzstoffe allein oder in Verbindung von mit Kautschuck getränkten Geweben.	17 e Anmerk. 1	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	—
487	*Schläuche aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), mit Kautschuck überzogen, getränkt etc., ausser Verbindung mit anderen Materialien; Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit Kautschuck.* — Hierher gehören: Treibriemen aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuck oder Guttapercha; aus Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Zeugstoffen; bearbeitete Wagendecken aus grobem Zeugstoff in Verbindung mit Kautschuck (mit Kautschuck getränkt, überzogen etc.).	17 e Anmerk. 2	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.

(1 488	*Gestickte und Spitzenkleider, ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Zeugstoffe sowie des Stickmaterials.* — Unter den hier nachzuweisenden gestickten Kleidern und Spitzenkleidern werden Roben und Ueberkleider für Damen und Kinder (nicht aber auch Kleider anderer Art und sonstige Putzwaarenartikel) verstanden, welche mit Stickereien oder mit Spitzen aus Spinnstoffen aller Art in solcher Ausdehnung versehen sind, dass diese Verzierungen den Kleidern erst ihren Werth und ihren eigentlichen Charakter verleihen. — Kleider (soweit sie nicht unter Nr. 488 fallen) und Putzwaaren, ganz oder überwiegend aus leinenen Zwirnspitzen, aus baumwollenen Spitzen oder dergleichen Stickereien gefertigt, werden wie leinene Zwirnspitzen beziehungsweise wie baumwollene Spitzen oder Stickereien unter Nr. 596 bezw. Nr. 51 nachgewiesen.	18 a		
(1 489	*Kleider mit Ausnahme der unter Nr. 488 fallenden, und Putzwaaren: aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; aus Gaze, Krepp, Flor, Spitzen, Blonden, Tüllen (gemusterten und ungemusterten) oder Stickereien, theilweise aus Seide; alle aus Halbseide in Verbindung mit Metallfäden; Leibwäsche aus Zeugstoffen von Seide oder Floretseide, zugeschnitten und genäht.* — Hierher gehören auch künstliche Schmuckfedern aus Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit Seide. — Gewirkte, gestrickte oder gehäkelte Kleider und Putzwaaren werden wie Strumpfwaaren nachgewiesen. — S. auch Bemerkung zu Nr. 592.	18 a		20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
(1 490	*Kleider und Putzwaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 488 und 489 fallenden, aus Halbseide; Leibwäsche aus halbseidenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht.* — S. auch Bemerkungen zu Nr. 489 Absatz 2 und zu Nr. 592.	18 b		
491	*Kleider mit Ausnahme der unter Nr. 488 fallenden, und Putzwaaren aus Baumwolle, Leinen, Wolle etc., auch in Verbindung mit Metallfäden; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht.* — Hierunter fallen auch Kleider aus sogenannten Elastiks, Kleider aus Filz, sowie Kleider und Putzwaaren aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Baumwolle oder Leinen oder anderen Thierhaaren als Wolle; ferner Leibwäsche aus Zeugstoffen von dergleichen Thierhaaren, zugeschnitten und genäht. — S. auch Bemerkungen zu Nr. 489 Absatz 2 und zu Nr. 592.	18 c		
492	*Kleider und Putzwaaren aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.*	18 d		
493	*Leibwäsche aus baumwollenen oder leinenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht, auch mit einer dünnen Schicht von Celluloid oder Xylonit, überzogen (sogenannte Gummiwäsche); Papierwäsche, an der Schauseite von Zeugstoff.* — Papierwäsche aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier fällt hierunter nur, wenn der Zeugstoff die Aussenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet. — Andere Papierwäsche ist unter Nr. 757 bezw. 761 nachzuweisen.	18 e		13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
494	*Seidene Herrenhüte, garnirt oder ungarnirt; Gibus.* — Hierher gehören: Cylinder- und ähnliche Hüte für Herren, mit seidenem oder halbseidenem Felbel (Velpel) überzogen, garnirt oder ungarnirt, sowie Gibus (Ressorthüte, Claquehüte) aller Art. Bei der Ausfuhr sind alle diese Hüte nach Stückzahl und Nettogewicht nachzuweisen.	18 f 1		20 Kst.
495	*Herrenhüte von Filz aus Wolle oder anderen Thierhaaren, garnirt oder ungarnirt, auch lackirt.* — Ferner sind hier nachzuweisen: Hüte aus Zeugstoffen mit aufgeklebtem Wollstaub; Hutstumpen zu Filzhüten, bestehend aus zusammengewalkten Hutfachen, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht; Kinderhüte von Filz, nach Form oder Garnitur den Herrenhüten ähnlich. Die hierher gehörigen Hüte etc. sind bei der Ausfuhr nach Stückzahl und Nettogewicht nachzuweisen.	18 f 2		11 Kb. 9 Bll.

1) Bei der Ausfuhr von Kleidern, fertiger Leibwäsche und Putzwaaren der Nummern 488 bis 490 genügt die Deklaration « Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaaren, seidene etc., » unter Beifügung der Nummer 488.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
496	*Damenhüte aus Filz oder Zeugstoffen aller Art (einschliesslich der mit Kautschuck überzogenen oder getränkten), auch solche mit Felbel (Velpel) überzogen: garnirt.* — Wie Damenhüte werden Kinderhüte behandelt, welche nach Form oder Garnitur den Herrenhüten nicht ähnlich sind. Die unter dieser Nummer zur Anschreibung kommenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen.	18 f 3		
497	*— : ungarnirt.* — Wie in Nr. 496.	18 f 4		
498	*Herrenhüte aus Zeugstoffen (einschliesslich der mit Kautschuck überzogenen oder getränkten), vorstehend nicht genannt, garnirt oder ungarnirt.* — Hierher gehören auch: Mützen aus Zeugstoffen, mit Ausnahme der gewirkten, gehäkelten oder gestrickten und der Mützen aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Materialien; Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff); Kinderhüte aus Zeugstoffen, nach Form oder Garnitur den Herrenhüten ähnlich. — Dagegen fallen Hüte aus Kork, Baumschwamm (sog. Feuerschwamm) unter Tarifnummer 15g, Hüte aus Papier unter Nr. 27 f 2 bezw. 3, dergleichen Hüte mit Garnitur ganz oder theilweise aus Gespinnsten unter Nr. 20 c 3; Hüte aus Leder, Ledertuch, Oel- oder Wachstuch unter Nr. 21 c bezw. d; ferner Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Span (Holzspan), auch dergleichen aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sog. Baumwollensparterie und Stroh unter Nr. 35 c bezw. 35 d 1 und 2 des Zolltarifs. Die unter dieser Nummer zur Anschreibung kommenden Hüte und Mützen sind nach Stückzahl nachzuweisen.	18 f 4		—
499	*Blumen, Blüthen, Blüthenblätter, Knospen, künstliche, fertige, und deren Bestandtheile, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung untereinander: aus Webe- oder Wirkwaaren oder Gespinnsten, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.*	18 g		20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.

9. Kupfer u. andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.

500	*Antimon, metallisches (Spiessglanz, Spiessglanzkönig,* regulus antimonii).	19 a		
501	*Arsenik (Arsen) metallisches.*	19 a		
502	*Kobalt- und Nickelmetall, rohes.* — Nickelmetall in Barren oder Stücken rein (Würfelnickel, Nickelschwamm) oder in gleichzeitig andere Metalle enthaltenden, zur Nickelgewinnung geeigneten Hüttenprodukten (Kobaltspeise, Nickelspeise, Nickelstein).	19 a		
503	*Kupfer, rohes; Bruchkupfer.* — Roh- (Schwarz-) und Garkupfer (Scheiben- oder Rosettenkupfer), desgleichen Cementkupfer in Scheiben oder Rosetten, Blöcken (Hartstücken) etc.	19 a		15 Fss. u. Kst.
504	*Kupfer- und andere Scheidemünzen; auch Abfälle von Kupfer etc. und Kupferlegirungen.* — Dergleichen Abfälle sind z. B.: Kupferfeile, Messingfeile, Schabin (Abfall von der Metallschlägerei), Schliff, Blechabfälle.	19 a		
505	*Messing und Tomback: roh oder als Bruch.* — Hierher gehören: Messing (Rohmessing [Stückmessing, Arcot], Neumessing, Weissmessing, Müntzmetall [Muntz's yellow metall] Aichmetall, Sterrometall, Messingschlagloth), und Tomback (Rothmessing, Rothguss).	19 a		
506	*Quecksilber.*	19 a		20 eiserne Flaschen 5 in Lederbeuteln u. Fässern.
507	*Wismuth.*	19 a		
508	*Vorstehend und anderweit nicht genannte unedle Metalle oder Legirungen von unedlen Metallen, roh oder als Bruch.* — Hierzu sind zu rechnen: Aluminium in Barren; Cadmiummetall; Kalium (Kaliummetall); Magnesium (Magnesiummetall); Natriummetall und Wolfram (Wolframmetall); Alfanide; Neusilber (Argentan, Packfong, Weisskupfer); Britanniametall; Deltametall (Legirung aus Kupfer, Zink und Eisen); Metallbronze (Geschützbronze [Kanonenmetall], Statuenbronze [Statuenmetall], Glockengut [Glokenmetall, Glockenspeise], Uchatiusbronze [Stahlbronze], Phosphorbronze, Legirungen von Kupfer und Zinn, auch mit Zink oder geringen Mengen Blei); ferner Aluminiumbronze (Legirung von Kupfer und Aluminum).	19 a		15 Fss. u. Kst

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
509	*Kupfer etc., geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen (Platten, Tafeln), auch polirt oder vernickelt, jedoch nicht plattirt.* — Hierher gehören insbesondere: Kupfer, sowie andere zur Tarifnummer 19 gehörige Metalle und Legirungen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen (z. B. Bolzenkupfer) und Blechen (Platten, Tafeln); Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen (weder mit umgelegtem Rand, noch sonst weiter bearbeitet); zu Schlagleisten (für den Wagenbau) ausgewalztes Kupfer- etc. Blech, auch polirt oder vernickelt, aber weder gelocht noch sonst weiter bearbeitet: nicht plattirt.	19 b	13 Fss. 6 Kb. 4 Bll.	
510	*Kupfer- etc. Draht (einschliesslich des façonnirten und geplätteten), auch polirt oder vernickelt, jedoch nicht plattirt; Drahtseile aus Kupfer oder Messingdraht.* — Hierher gehört auch cementirter Kupferdraht (d. i. solcher, welcher durch Zinkdämpfe einen goldähnlichen Ueberzug erhalten hat).	19 b	Für unplattirtes Messingblech: 8 Kst.	
511	*Telegraphenkabel aller Art; auch Draht (aller Art) mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten.* — Als Telegraphenkabel werden Einzeldrähte und Bündel von Drähten aller Art behandelt, welche zunächst mit Kautschuck, Guttapercha, einer Mischung von Guttapercha, Harz und Holztheer (Chatterton compound) oder ähnlichen isolirenden Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, ausserdem aber noch zum Schutz bei der Verlegung in Erde oder Wasser mit anderen Materialien (Hanf, Werg, Gespinnsten, Draht, Bleihülsen, Kupferblech und dergleichen) umschlossen sind.	19 b	Für unplattirten Messingdraht: 9 Kst. } über 7 Fss. } 50 kg.	
512	*Kupfer etc. in Blechen (Platten, Tafeln), plattirt.* — Hierher gehört auch zu Schlagleisten (für den Wagenbau) ausgewalztes Kupfer- etc. Blech, auch polirt oder vernickelt, aber weder gelocht, noch sonst weiter bearbeitet: plattirt.	19 c		
513	*Kupfer- etc. Draht, plattirt.* — Hier ist leonischer (lyonischer) Draht (unechter Gold- oder Silberdraht), auch geplättet (Lahn, Plätt), d. h. plattirter (vergoldeter oder versilberter) Kupferdraht, sowie anderer plattirter Kupferdraht (einschliesslich des façonnirten und geplätteten) nachzuweisen.	19 c		
514	*Geflechte und Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht: Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken etc.* — Mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messingdraht und der vernickelten.	19 d 1		
515	*Grobe Kupferschmiede- und Gelbgiesserwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.* — Hier sind nachzuweisen: grobe Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing, weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt, als: Blasen, Bügeleisen, Gewichte, Gitter, Hähne, Haken, Kellen, Kessel, Lampen, Leuchter, Mörser, Pfannen, Roste, Schlösser, Schrauben, Schraubbolzen und Schraubenmuttern, Wagen-, Thür- etc. Beschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner: Polsterfedern, Nägel, Nieten, Stifte, Zwecken, sowie Röhren aus Kupfer oder Messing (gegossen oder von Blech), unpolirt, unlackirt; unpolirte Weberblätter aus Kupfer.	19 d 1	13 Fss. 6 Kb. 4 Bll.	
516	*Artilleriezündungen aus Kupfer oder Messing, Patronen (Munition für Feuerwaffen) mit Hülsen aus Kupfer oder Messing, sowie Zündhütchen: mit oder ohne Füllung.*	19 d 2		
517	*Feine Waaren aus Kupfer oder Messing etc., mit Ausschluss der unter Nr. 518 bis 521 fallenden.* — Hierher gehören insbesondere: alle feinen Waaren aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, mit Ausnahme der vernickelten; alle unter Nr. 515. 518, 519 und 521 nicht begriffenen Waaren aus Messingblech; alle polirten oder lackirten Waaren aus Kupfer oder Messing; Kanonenrohre und Mörser (Geschütze) aus Bronze; Kupferfolie, auch gefärbt, aber nicht vergoldet oder versilbert; Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht, mit Ausnahme der unter Nr. 514 und 521 fallenden, insbesondere dergleichen Geflechte und Gewebe, welche zur Anfertigung von Putzwaaren bestimmt sind; Druckplatten aus Kupfer, galvanoplastisch hergestellte, auch verstählt oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder mit Holz; gravirte (gestochene) und geätzte Druckplatten aus Kupfer oder Messing, auch verstählt; Rauschgold (Knistergold) und Rauschsilber; alle Waaren aus Kupfer oder Messing in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 1, 19 d 3 oder 20 des Zolltarifs fallen; Waaren aus	19 d 2		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
	Alfénide, Britanniametall, Bronze, Deltametall, Neusilber (Argentan, Packfong), Tomback und ähnlichen Legirungen, mit Ausnahme der unter Nr. 518 bis 521 begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 2		
518	*Spielzeug : aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing etc., nicht vernickelt.*	19 d 2		
519	— : *aus Kupfer oder Messing, vernickelt ; aus vernirtem Messing ; aus Aluminium, Nickel etc.*	19 d 3		
520	*Telegraphenapparate, elektromagnetische und pneumatische ohne Unterschied ; Telephone.* — Grössere Glockensignalapparate für Eisenbahnen etc. sind nach Maszgabe ihrer Beschaffenheit zu behandeln. Dasselbe gilt für zu Telegraphen gehörige, mit diesen aber nicht in fester Verbindung stehende Röhrenleitungen, Drähte, Isolatoren, Isolatorenträger etc., und zwar auch dann, wenn sie mit den zugehörigen Telegraphenapparaten in einem Kollo zusammen verpackt ein- oder ausgehen.	19 d 3		
521	*Waaren mit Ausnahme von Spielzeug : aus Kupfer oder Messing, vernickelt ; feine vernirte aus Messing ; aus Aluminium oder Nickel ; aus vorstehend nicht genannten Metallen oder Legirungen der Tarifnummer 19, und zwar : feine Waaren, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Deltametall, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten ; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Unter feinen Alfénide-, Britanniametall-, Bronze- etc. Waaren im Sinne der Tarifnummer 19 d 3 sind alle Gegenstände des Luxus, sowie diejenigen Waaren zu verstehen, welche vernirt, lackirt, polirt, ciselirt, guillochirt, inkrustirt, tauschirt, getrieben, geätzt, niellirt, gravirt, bemalt oder in sonstiger Weise ornamentirt sind. Auch gehören hierher : Drathwaaren aus Aluminium- oder Nickeldraht ; feine aus Drath von Alfénide, Britanniametall etc. ; feine vernirte aus Messingdrath ; vernickelte aus Kupfer-, Messing- etc. Draht ; Messer aus Bronze ; die vorgenannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien ; alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Tarifnummer 20 fallen. — Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, sowie dergleichen aus Nickel, fallen unter Nr. 525, Gehäuse aus den in Spalte 2 genannten unedlen Metallen oder Legirungen von solchen ohne Werk zu Taschenuhren unter Nr. 539.	19 d 3		15 Fss. 6 Kb. 4 Bll.

20. Kurze Waaren, Quincaillerien etc.

522	*Waaren, mit Ausnahme der Taschenuhren, der Werke und Gehäuse zu solchen : ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen.* — Auch echtes Blattgold, echtes Blattsilber, legirtes Blech aus Gold, Silber oder anderen edlen Metallen, echte Korallen und Perlen, auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht etc. fallen unter diese Nummer. — Dagegen ist unlegirtes Gold- und Silberblech unter Nr. 300 bezw. 303 nachzuweisen.	20 a		
523	— : *ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.* — Hierher gehören auch Waaren aus Imitation von Bernstein, Elfenbein, Jet (Gagat), Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, jedoch mit Ausnahme von Elfenbein, Perlmutter, sowie der Imitationen von Elfenbein und Perlmutter in der unter Nr. 524 angegebenen Beschaffenheit ; ferner : Saiten (Darmsaiten und seidene), mit plattirtem Draht übersponnen ; künstliche Zähne aus Elfenbein oder Elfenbeinimitationen ; künstliche Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platina oder anderen edlen Metallen ; unechte Korallen (Imitationen der echten rothen Korallen) etc.	20 b 1		20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.

1) Bei der Ausfuhr von Spielzeug der Nummern 518 und 519 genügt die Deklaration «Spielzeug aus Kupfer oder Messing etc.» unter Beifügung der Nummer 518.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
524	*Elfenbein und Perlmutter in geschliffenen oder polirten Platten oder Stücken, oder sonst zu Waaren erkennbar vorgearbeitet.* — Hierher gehören auch Imitationen von Elfenbein und Perlmutter, insbesondere Imitationen von Elfenbein aus Celluloid in geschliffenen oder polirten Platten, Stäben, Röhren oder sonst zu Waaren erkennbar vorgearbeitet.	20 b 1 Anmerk.		
525	*Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren.* — Hierher sind zu rechnen: feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen etc.): ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet (d. h. ciselirt, guillochirt, inkrustirt, tauschirt, getrieben, geätzt, niellirt, gravirt, bemalt oder in sonstiger Weise ornamentirt); aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich mehr oder weniger vernickelt oder vernirt oder in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen und Kameen aus diesen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Ornamenten in Metallguss u. dergl.	20 b 2		
526	*Fächer aller Art.* — Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen zu Nr. 522 gehören.	20 b 3		
527	*Stutz- (Stand- und Stock-), Wand-, Pendel- und Regulatoruhren; Reise-, Wecker-, Kontroluhren und dergleichen.* — Alle diese Uhren, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 522 fallen. — Sand- und Wasseruhren von Glas fallen unter Nr. 375.	20 b 3		
528	*Waachswaaren, feine bossirte, einschliesslich der Waaren aus Pflanzenwachs und Erdwachs.* — Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte etc.	20 b 3		
529	*Unechtes Blattgold und Blattsilber.*	20 c 1	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.	
530	*Brillen und Operngucker.* — Insoweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 522 oder 523 fallen. Hierher gehören auch Schutzbrillen, Lorgnetten, gefasste Lorgnons und kleinere terrestrische Perspective.	20 c 2		
531	*Regen- und Sonnenschirme.* — Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 522 oder 523 fallen.	20 c 2		
532	*Wachsperlen und alle sonstigen Imitationen echter Perlen.* — Z. B. Imitationen aus inwendig mit Fischschuppen- oder anderer Perlenessenz belegten Kügelchen von weissem Glase.	20 c 2		
533	*Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet bezw. überzogen.*	20 c 3		
534	*Vorstehend und anderweit nicht genannte und nicht besonders tarifirte Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit anderen Materialien.* — Hier sind z. B. nachzuweisen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 523 genannten), unedlen (weder vergoldeten oder versilberten noch mit Gold oder Silber belegten) Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen (ausgenommen Edelsteine), Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, als: Chenille auf Draht; Planchetten und Corsetstangen, ganz oder zum grösseren Theil mit Zeugstoff überzogen; Posamentierwaaren in Verbindung mit Glas; übersponnene oder mit Zeugstoffen überzogene Knöpfe, mit untergelegten Formen aus Holz, Bein, Horn, Leder oder Metall und dergleichen; Hüte aus Kork, Baumschwamm (sogenanntem Feuerschwamm) oder Papier, mit Garnirung ganz oder theilweise aus Gespinnsten; Hutkörper in Verbindung mit Draht; Schläuche aus Kautschuck, mit Gespinnsten umsponnen oder umflochten etc.	20 c 3		
535	*Taschenuhren: in goldenen Gehäusen.* — Die unter dieser Nummer zur Anschreibung kommenden Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen sind nach Stückzahl nachzuweisen. — Uebergehäuse zu Taschenuhren sind nach Beschaffenheit ihres Materials und nicht als Uhrgehäuse der Tarifnummern 20 d 4 bezw. 20 d 5 zu behandeln.	20 d 1	—	
536	— *: in silbernen Gehäusen, auch wenn diese vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind; in nicht metallenen Gehäusen; fertige Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse.* — Wie in Nr. 535.	20 d 2		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
537	— : *in Gehäusen aus anderen Metallen als Gold oder Silber, auch wenn die Gehäuse vergoldet oder versilbert, mit vergoldeten, versilberten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind.* — Wie in Nr. 535.	20 d 3		
538	*Gehäuse ohne Werk zu Taschenuhren : goldene.* — Wie in Nr. 535.	20 d 4		
539	— : *andere.* — Wie in Nr. 535.	20 d 5		

21. Leder und Lederwaaren.

540	*Leder (ganz- und halbgares) aller Art, mit Ausnahme des unter Nr. 541 bis 543 und Nr. 549 begriffenen.* — Hierher gehört insbesondere : ungefärbtes lohgares, auch dergleichen blos geschwärztes Leder ; Juchtenleder, ungefärbtes und gefärbtes ; sämischgares und weissgares Leder, ungefärbtes ; lediglich zugeschnittene Stiefelklappen und Stiefelschäfte aus den vorgenannten Lederarten ; Pergament (auch Transparentleder und Trommelleder). — Nachahmungen von Juchtenleder sind nicht als Juchtenleder zu behandeln.	21 a		
541	*Handschuhleder (dänisches und brüsseler, auch weissgares Leder aus den Fellen von Lämmern, jungen Ziegen [Zickeln], Fohlen, Hunden und ähnliches Glacéleder) ; Korduan, Marokin, Saffian ; weiter zugerichtetes geschwärztes lohgares Leder ; sonstiges gefärbtes Leder (ausgenommen Juchtenleder) ; alles lackirte, bronzirte etc. Leder ; bearbeitete (gefärbte, gegerbte etc.) Häute von Fischen und Reptilien.* — Auch mit eingepressten Dessins (Arabesken, Figuren etc.) versehenes Leder gehört hierher ; ferner sogenanntes butterfarbiges Leder, auf der Fleischseite mit einem farbigen Anstrich versehenes Leder etc.	21 b	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	
542	*Sohlleder aller Art.* — Als Sohlleder ist alles (auch blos angefettetes) lohgare Leder zu behandeln, welches nach seiner Steifheit, Stärke oder sonstigen Beschaffenheit zur Herstellung von Sohlen (äusseren Sohlen oder Brandsohlen) geeignet erscheint, auch wenn es vor der Verarbeitung noch geklopft oder gewalzt werden muss.	21 b		
543	*Unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, ungespalten oder gespalten.* — Auch rohe enthaarte Schaf- und Ziegenfelle (Blössen), gespalten.	21 b Anmerk.	—	2 Bll.
544	*Grobe Lederwaaren.* — Zu den groben Lederwaaren sind zu rechnen : Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder oder aus rohen (behaarten oder unbehaarten) Häuten ; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen ; ferner : grobe Sattlerwaaren mit ganz oder halbgaren behaarten Fellen überzogen (z. B. Koffer) ; Catgut (gedrehte Darmschnüre) ; Darmsaiten, auch nachgeahmte ; Darmseile, unlackirte Stöcke aus Thierflechsen (Ochsenziemerstöcke) etc.	21 c		
545	*Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch etc.* — Hierher gehören : grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich der Nr. 22 f, aus Seilerarbeit (auch Gurten und Netzwerk) der Nr. 22 e, aus unter Nr. 40 a des Zolltarifs fallenden Stoffen ; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen ; ferner : Hüte von grobem unbedrucktem Wachstuch oder Oeltuch, mit oder ohne Garnitur ; Kittel aus getheerten oder geölten Zeugstoffen ; andere Kleider aus Stoffen der Tarifnummer 40 a ; Koffer, mit grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand etc. oder mit Stoffen der Tarifnummer 40 a überzogen ; bearbeitete (d. i. nicht lediglich zugeschnittene) Wagen- und Viehdecken aus grauer Packleinwand, rohem Zwillich oder Drillich ; aus grobem unbedrucktem Wachstuch, sowie aus anderen unter Tarifnummer 40 a fallenden Stoffen ; Schläuche ausser Verbindung mit Kautschuck : aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), sowie Spritzen-	21 c	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	und andere grobe Schläuche aus grobem Baumwollenzeug in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fallen; gepolsterte oder ausgefüllte Matratzen aller Art; Betten, mit Federn, Flockwolle, Pflanzendaunen oder ähnlichen Stoffen ausgefüllt; Wandtafeln aus Schiefertuch in Verbindung mit hölzernen Rahmen etc.			
546	*Feine Lederwaaren, mit Ausschluss von Handschuhen und Spielzeug.* — Hier sind nachzuweisen: Lederwaaren aus Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler, dänischem oder ähnlichem feinen Leder; aus sämisch- oder weissgarem, sowie aus Juchtenleder; aus gefärbtem Leder, mit Ausnahme derjenigen aus blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder; aus lackirtem bronzirtem etc. oder mit eingepressten Dessins oder eingenähten Verzierungen versehenem Leder; aus Pergament; aus thierischer Blase, Goldschlägerhaut, Häuten von Fischen oder Reptilien; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: Schuhe aus geschwärztem, durch Chagriniren, Krispeln, Riffeln, Glänzen etc. weiter zugerichteten lohgaren Leder; Schuhe aus behaarten, gegerbten und auf der Fleischseite gefärbten oder lackirten Fellen; mit Stickereien oder eingenähten Verzierungen versehene Schuhe aus Leder; Schuhobertheile mit elastischen Einsätzen; Leder- und Linoleum- etc. Tapeten etc.	21 d		
547	*Spielzeug aus Holz, Pappmasse und dergleichen, mit behaarten Thierfellen oder Vogelbälgen ganz oder zum grösseren Theil überzogen, sowie anderes zu den Leder- und Sattlerwaaren gehöriges Spielzeug.* — Auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fällt.	21 d		20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
548	*Waaren aus Stoffen der Tarifnummern 40 b und c (Wachstuch, mit Ausnahme des groben unbedruckten, Ledertuch etc.), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen etc.* — Hierher gehören z. B.: Hüte aus Stoffen der Tarifnummern 40 b und c, unstaffirt, staffirt oder garnirt; Hutkörper (Hutcalotten, Hutgestelle, Hutformen) aus dergleichen Stoffen, auch in Verbindung mit Draht oder Metallfedern; Kleider und Schuhe aus Stoffen der Tarifnummern 40 b und c, letztere auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Schuhe aus Nesteln (Schnüren), Filz oder Tuchleisten, sofern dieselben mit Leder, Ledertuch, Kautschuck oder Holz verbunden sind; Sattlerwaaren in Verbindung mit Filz, Tuchleisten, Fusssteppichzeug, Tuch, gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Leinen oder ähnlichen Zeugstoffen.	21 d		
549	*Handschuhe, ganz oder theilweise aus Leder; auch zu Handschuhen zugeschnittenes Leder.* — Handschuhe, ganz oder theilweise aus Leder mit angenähten Aermeln aus Zeugstoffen aller Art, sind wie Kleider und Putzwaaren aus den verwendeten Zeugwaaren zu behandeln.	21 e		

22.*) Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder andern vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme v Baumwolle.

550	*Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges), nicht accomodirt, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht: bis Nr. 8 englisch.* — Hierunter ist auch Garn aus Fasern nachzuweisen, welche der	22 a 1	—	13 Kg 2 Bll 1 Sc

*) Die Unterabtheilungen der Tarifnummer 22 werden nicht in der Reihenfolge der Nummern des statistischen Waarenverz nisses hintereinander, sondern wie folgt nachgewiesen:

a 1	unter Nr. 550 und 560;	c	unter Nr. 569;	g 2	unter Nr. 581 und 589 bezw.
a 2	„ 551 „ 561;	d	„ 570;		582 „ 590;
a 3	„ 552 „ 562;	e 1	„ 571;	g 3	„ 591;
a 4	„ 553 „ 563 bezw.	e 2	„ 572;	f u. g Anmerk.	„ 592;
	554 „ 564;	f 1	„ 573, 575 und 583;	h	„ 593 und 594;
a Anmerk.	„ 555;	f 2	„ 574, 576 „ 584;	i	„ 595;
b 1	„ 556 „ 565;	f 3	„ 577 und 585;	k	„ 596.
b 2	„ 557 „ 566;	f 4	„ 578 „ 586 bezw.		
b 3	„ 558 „ 567 bezw.		579 „ 587;		
	559 „ 568;	g 1	„ 580 „ 588;		

1	2	3	4	5
	Jute- und Manillahanffaser gleichgestellt sind, ferner Watte aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle). — Garn aus Jute, Manillahanf oder anderen diesen gleichgestellten Fasern, welchem Flachs oder andere vegetabilische Spinnstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle) beigemischt sind, wird wie Leinengarn behandelt.			13 Kst. 2 Bll. 1 Sck.
551	— : *über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch.*	22 a 2	—	
552	— : *über Nr. 20 bis 35 englisch.*	22 a 3		
553	— : *über Nr. 35 englisch.*	22 a 4		
554	— : *von nicht ermittelter Nummer.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 a 4	13 Kst. 2 Bll.	—
555	*Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, für Fabriken von Decken und ähnlichen Gegenständen (z. B. von Tauen), auf Erlaubnissschein unter Kontrole.* — Wie unter Nr. 554.	22 a Anmerk.	2 Sck.	—
556	*Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges), nicht accomodirt, gefärbt, bedruckt, gebleicht : bis Nr. 20 englisch.* — Vergleiche Bemerkung zu Nr. 550.	22 b 1	13 Kst. 2 Bll.	
557	— : *über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.*	22 b 2		
558	— : *über Nr. 35 englisch.*	22 b 3		
559	— : *von nicht ermittelter Nummer.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 b 3	13 Kst. 2 Bll.	—
560	*Leinengarn, eindrähtiges, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht : bis Nr. 8 englisch.* — D. i. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle, Jute, Manillahanf, sowie den letzteren gleichgestellten Fasern.	22 a 1	—	13 Kst. 2 Bll.
561	— : *über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch.*	22 a 2	—	
562	— : *über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.*	22 a 3	13 Kst. 2 Bll.	
563	— : *über Nr. 35 englisch.*	22 a 4		
564	— : *von nicht ermittelter Nummer.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 a 4	13 Kst. 2 Bll.	—
565	*Leinengarn, eindrähtiges, gefärbt, bedruckt, gebleicht : bis Nr. 20 englisch.* — Zu dem gebleichten Leinengarn ist auch das crémirte zu rechnen. Dagegen gehört nur abgekochtes, geäschertes oder gebüktes Garn nicht zu dem gebleichten. — Die Nr. 568 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 b 1	13 Kst. 2 Bll.	
566	— : *über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.* — Wie in Nr. 565.	22 b 2		
567	— : *über Nr. 35 englisch.* — Wie in Nr. 565.	22 b 3		
568	— : *von nicht ermittelter Nummer.* — Wie in Nr. 565.	22 b 3	13 Kst. 2 Bll.	—
569	*Nähgarn, accomodirtes (auch dergleichen Garn aus Jute oder Manillahanf); leinener Zwirn, nicht accomodirt.* — Jedes zwei- oder mehrdrähtige Leinengarn ist als Zwirn zu betrachten. — Zu Nr. 569 gehören ferner Spindelschnuren und Treibschnüre, ungewebte, ungeflochtene aus Leinengarn, auch aus mehreren Strängen von Leinengarn zusammengedreht, sowie Weberlitzen aus Leinengarn.	22 c	13 Kst. 6 Bll.	
570	*Nähzwirn, accomodirter (auch dergleichen Zwirn aus Jute oder Manillahanf).* — Wie in Nr. 569.	22 d		
(1 571	*Seilerwaaren : Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert, geleimt oder gefirnisst.*	22 e 1		
(1 572	— : *andere.* — Hierher gehören auch : eindrähtiger Apothekerbindfaden (leinenes Gespinnst), auch gebleicht, gefärbt, geleimt, gefirnisst; Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde- und ähnliche Netze aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle); Schläuche aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle); ferner : Sohlen aus Jutegeflecht; Strickleitern, auch in Verbindung mit Holzsprossen; Treibriemen aus Gurten von Hanf oder Jute (auch mit eingeweb-	22 e 2	13 Kst. 9 Kb. 4 Bll.	

1) Bei der Ausfuhr von Seilerwaaren der Nrn. 571 u. 572 genügt die Deklaration «Seilerwaaren» unter Beifügung der Nr. 571.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	tem Draht), mit Theer, Oelfirniss, Wachs und dergleichen getränkt. — Dagegen ist zwei- und mehrdrähtiger Apothekerbindfaden (leinenes Gespinnst) wie Leinenzwirn zu behandeln.			
573	*Fussdecken aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern: ungefärbt, unbedruckt.* — Hierunter fallen auch Fussdecken aus getheertem Tauwerk, sowie getheerte Fussdecken.	22 f 1		
574	— : *gefärbt, bedruckt.*	22 f 2		
(1 575	*Gewebe aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 573, 594 bis 593 u. 595 begriffenen Gewebe, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, in Kette und Schuss zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 40 Fäden.* — Plüsch und nach Art des Plüsches gewebte Stoffe, bei welchen die Ermittelung der Fadenzahl nicht ausführbar ist, werden nach Maszgabe ihrer Beschaffenheit nach Tarifnummer 22 f 4 bezw. 22 g 2 behandelt. — Die Nr. 579 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 f 1	13 Kst. 6 Bll.	
(1 576	— : *41 bis 80 Fäden.* — Wie in Nr. 575.	22 f 2		
(1 577	— : *81 bis 120 Fäden.* — Wie in Nr. 575.	22 f 3		
(1 578	— : *mehr als 120 Fäden.* — Wie in Nr. 575.	22 f 4		
579	— : *von nicht ermittelter Fadenzahl.* — Wie in Nr. 575.	22 f 4	13 Kst. 6 Bll.	—
(2 580	*Gewebe aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 574, 591 bis 593 und 595 begriffenen Gewebe, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt, in Kette und Schuss zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 120 Fäden.* — Vergl. Bemerkung zu Nr. 575 bis 579. — Zur Nr. 581 gehört auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus Jute- etc. Geweben der Tarifnummer 22 g 2. — Siehe auch Bemerkung zu Nr. 592.	22 g 1	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
(2 581	— : *mehr als 120 Fäden.* — Wie in Nr. 580.	22 g 2		
582	— : *von nicht ermittelter Fadenzahl.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 g 2	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	—
(3 583	*Leinwand, Zwillich, Drillich, unter Nr. 573 bis 579 nicht begriffen, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, in Kette und Schuss zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 40 Fäden.* — Vergl. Bemerkung zu Nr. 575 bis 579.	22 f 1	13 Kst.	
(3 584	— : *41 bis 80 Fäden.* — Wie in Nr. 583.	22 f 2	6 Bll.	
(3 585	— : *81 bis 120 Fäden.* — Wie in Nr. 583.	22 f 3		
(3 586	— : *mehr als 120 Fäden.* — Wie in Nr. 583.	22 f 4		
587	— : *von nicht ermittelter Fadenzahl.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 f 4	13 Kst. 6 Bll.	—
(3 588	*Leinwand, Zwillich, Drillich, unter Nr. 580 bis 582 nicht begriffen, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt, in Kette und Schuss zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 120 Fäden.* — Vergl. Bemerkung zu Nr. 575 bis 579. — Zur Nr. 589 gehört auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus unter Tarifnummer 22 g 2 begriffenen leinenen Geweben. — S. auch Bemerkung zu Nr. 592.	22 g 1	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	
(3 589	— : *mehr als 120 Fäden.* — Wie in Nr. 588.	22 g 2		
590	— : *von nicht ermittelter Fadenzahl.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	22 g 2	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.	—

1) Bei der Ausfuhr von Geweben aus Jute oder Manillahanf etc. der Nrn. 573—578 genügt die Deklaration «Gewebe aus Jute ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht» oder «Gewebe aus Manillahanf etc., ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht» unter Beifügung der Nummer 573.

2) Bei der Ausfuhr von Geweben aus Jute oder Manillahanf etc. der Nummern 580 und 581 genügt die Deklaration «Gewebe aus Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht» bezw. «Gewebe aus Manillahanf etc., gefärbt, bedruckt, gebleicht» unter Beifügung der Nr. 580.

3) Bei der Ausfuhr von Leinwand, Zwillich, Drillich der Nrn. 583 bis 586 und der Nrn. 588 und 589 genügt die Deklaration «Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht» bezw. «Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht» unter Beifügung der Nummer 583 bezw. 588.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
591	*Damast, leinener aller Art.* — Hier ist aller Damast aus Garnen der Tarifnummer 22 nachzuweisen, gleichviel ob derselbe roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder in anderer Weise zugerichtet ist (auch dergleichen Damast mit baumwollenen gefärbten Fäden in den Kanten oder Bordüren). Ferner fällt hierunter verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus unter Tarifnummer 22 g 3 begriffenen Geweben. — Vergl. auch Bemerkung zu Nr. 592.	22 g 3		
592	*Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, sowie Kittel (grobe Blusen für Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen) aus leinenen, nicht unter Tarifnummer 22 g 2 und 3 fallenden Geweben; Frottirkissen (mit leinenem Handtücherzeug überzogene Waschschwämme).* — Leinenes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, welches mit Ausputz von seidenem oder halbseidenem Band oder dergleichen Frausen, mit Posamenten, Spitzen, Stickereien oder dergleichen nicht ganz unwesentlich versehen ist, fällt unter Nr. 489 bezw. Nr. 490 oder 491. — Leinenes Tisch- etc. Zeug, ganz oder überwiegend aus leinenen Zwirnspitzen, aus baumwollenen Spitzen oder dergleichen Stickereien gefertigt, ist wie leinene Zwirnspitzen bezw. wie baumwollene Spitzen oder Stickereien zu behandeln.	22 Anmerk. zu f und g		13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
593	*Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen), Knopfmacher- und Posamentierwaaren, leinene; dergleichen Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der nachstehend genannten.* — Hierunter sind auch nachzuweisen: Dochte, gewebte oder gewirkte; Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter thierischer Membran (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst (Gespinnstfäden), sofern die umsponnenen Gespinnstfäden in Gespinnst aus Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) bestehen etc.	22 h		18 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
594	*Strumpfwaaren, leinene, auch in Verbindung mit Metallfäden.*	22 h		
595	*Stickereien auf Grundstoffen aus Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden.*	22 i		
596	*Zwirnspitzen (geklöppelte oder genähte leinene Spitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden oder einzelnen Fäden von Baumwollengarn.* — Leinene Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen) fallen dagegen unter Nr. 593.	22 k		13 Kst. 11 Bll.

23. Lichte.

597	*Lichte aller Art.* — Hier sind auch Nachtlichte aus Wachs, Stearin, Talg etc. ausser Verbindung mit anderen Materialien, sowie Wachskerzen, Wachsstöcke und Wachsfackeln nachzuweisen. — Dagegen fallen Nachtlichte aus Wachs etc. in Verbindung mit Kork, Kartenpapier, Thonringen oder anderen Materialien unter Nr. 451, Nachtlichte aus Papier oder Papierhülsen, mit Stearin etc. angefüllt, unter Nr. 761, Streichwachslichte (Zündkerzchen) unter Nr. 78.	23		16 Kst.

24. Literarische und Kunstgegenstände.

598	*Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien; alle diese auch eingebunden.* — Hierher gehören: Bücher in allen Sprachen, auch mit Schriftzeichen für Blinde; Akten und Manuskripte; bedrucktes Papier (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne, Eisenbahnfahrbillets, Briefmarken etc.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten; geographische und Seekarten, sowie andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Landkarten, auf Pappe geklebt und nach Art eines Geduldspiels (Legespiels) ausgeschnitten, und andere ähnliche Landkarten (Mosaiklandkarten), auch in Verbindung mit Holzrahmen; Musikalien; ausgefüllte Preiscourante. — Makulatur, beschriebene und bedruckte, ist unter Nr. 13 nachzuweisen.	24 a		16 Kst. 4 Bll. 2 Sck.

1	2	3	4	5
599	*Farbendruckbilder; Kupfer- und Stahlstiche; Holzschnitte; Lithographien; Photographien, Stereoskopen- und Daguerreotypbilder (Lichtbilder); Bilderbogen aller Art etc.* — Alle diese Bilder auch illuminirt, lackirt; mit Gold- oder Silberblatt belegt, auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen oder eingebunden; auch solche mit durchgeschlagenen Randverzierungen. Ferner gehören hierher: Aushängeschilder und Ankündigungstafeln, bestehend in Lithographien oder Farbendruck auf Papier, auch unter Glas und Rahmen, oder nach Art der Landkarten auf Leinwand gezogen, letztere auch mit Leisten und Rollen versehen; Modebilder, auf Papier gedruckte, und Musterblätter (Vorbilder zum Sticken etc.), auch mit Gelatine etc. überzogen.	24 a		16 Kst. 4 Bll. 2 Sck.
600	*Gemälde und Zeichnungen, auch eingebundene.* — Hierher gehören ausser Zeichnungen: gemalte Bilder auf Stoffen (Material) aller Art, auch gefirnisst oder lackirt; Gemälde mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; gemalte Theaterdekorationen.	24 b		20 Kst.
601	*Statuen aus Marmor oder anderen Steinarten (Kunstgegenstände); aus Metall, mindestens in natürlicher Grösse; Medaillen und Schaumünzen.* — Hierher gehören: Statuen (einschliesslich der Büsten und Thierfiguren), sofern sie Kunstgegenstände sind, aus Marmor oder anderen Steinarten (einschliesslich der Gipssteine); Statuen (einschliesslich der Büsten und Thierfiguren) aus Metall, mindestens in natürlicher Grösse; die zu Statuen der beiden vorbezeichneten Arten gehörigen, mit diesen ein künstlerisches Ganzes bildenden Postamente, selbst wenn sie mit den Statuen nicht in einem Kollo zusammengepackt eingehen; Medaillen und Schaumünzen, auch in Etuis.	24 b		12 Kst.

25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.

602	*Bier aller Art, auch Meth.* — Auch Malzextrakt (Gesundheitsbier in dünnflüssigem Zustande) und Kofent sind hier nachzuweisen.	25 a	—	24 Kst. f in Flas
603	*Arrak; Cognac (echter Franzbranntwein, Destillat aus Wein) und Rum in Fässern, auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.*	25 b (* 1)		
604	*Spiritus, roh und raffinirt (Sprit).* — Hierunter ist aller rohe und raffinirte Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus nachzuweisen.	25 b (* 2)		
605	*Vorstehend nicht genannter Branntwein.* — Hierunter fallen insbesondere: Arrak, Cognac und Rum, soweit sie nicht unter Nr. 603 nachzuweisen sind; Obstbranntwein; versetzter Branntwein; alkoholhaltige Essenzen oder Extrakte zum Genuss (Bischoff-, Cognac-, Rum-, Punsch-Essenz etc.); Punsch aller Art.	25 b (* 2)	24 Kst. 16 Kb. 11 Ueberfässer.	nur für dergl Waaren in Fla
606	*Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe unter der unter Nr. 607 genannten.* — Weinhefe s. unter Nr. 211 bezw. 611.	25 c	24 Kst. 11 Ueberfässer Für Presshefe: 15 Kst. 9 Fss.	
607	*Flüssige Bierhefe auf einzelnen Grenzstrecken.* — Für den eigenen Bedarf der Bewohner der betreffenden Grenzorte in kleinen Mengen bis zu 15 kg einschliesslich in einem Transporte eingehend. — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	25 c Anmerk.	—	
608	*Essig aller Art (Speiseessig), Essigsäure, Eisessig und Holzessig: in Fässern oder Kübeln, auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.*	25 d 1		
609	—: *in kleineren Flaschen oder Kruken.*	25 d 2	24 Kst. 16 Kb.	
610	*Cider (Apfel- und sonstiger Fruchtwein), sowie künstlich bereitete Getränke zum Tafelgenuss, nicht unter anderen Nummern begriffen: in Fässern, auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg. Bruttogewicht.* — Hierher gehören ausser Cider alle nicht unter anderen Nummern begriffenen gegohrenen Getränke aus Pflanzensäften, sowie andere zum Tafelgenuss bestimmte, künstlich bereitete Getränke, z. B. Limonade, auch kohlensäurehaltige.	25 e 1	11 Ueberfässer.	
611	*Wein und Most in Fässern, auch in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg. Bruttogewicht.* — Weinmost und Weintrüb (flüssige Weinhefe) fallen gleichfalls unter diese Nummer.	25 e 1		

1	2	3	4	5
612	*Schaumwein.* — Auch Cider-Schaumwein.	25 e 2 α		
613	*Cider, mit Ausnahme von Schaumwein, sowie künstlich bereitete Getränke zum Tafelgenuss, nicht unter anderen Nummern begriffen : in kleineren Flaschen oder Krukeu.* — S. Bemerkung zu Nr. 610.	25 e 2 β	24 Kst. 16 Kb.	
614	*Wein, mit Ausnahme von Schaumwein und Cider, in kleineren Flaschen oder Kruken etc.*	25 e 2 β		
615	*Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen ; auch der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt (Margarine).* — Hierunter fällt auch Oleomargarin, mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen etc. vermischt ; desgleichen Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter. — Dagegen ist Oleomargarin ohne diese Beimischung unter Nr. 730 bezw. 731 nachzuweisen.	25 f	16 in Töpfen. 13 in Fässern, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 Kb. Für finnische Butter (bei der Einfuhr zur See) : 15 in Kübeln von weichem Holz, sofern dieselben aussergewöhnlich stark im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln sind.	
616	—: *zollfrei für Bewohner des Grenzbezirks.* — Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg., nicht mit der Post eingehend. — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	25 f Anmerk.	—	
617	*Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht, gebraten, auch Speck, Schinken und Würste).* — Hierher gehören auch : frische und einfach zubereitete Eingeweide von Vieh zum Genuss ; in hermetisch verschlossenen Gefässen eingehendes frisches, nur gekochtes, gebratenes, geräuchertes oder eingesalzenes (eingepökeltes) Fleisch von Vieh, sowie Hundekuchen.	25 g 1	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 3 Bll. Für geräucherten Schweinespeck : 11 Kst.	
618	—: *zollfrei für Bewohner des Grenzbezirks.* — Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg., nicht mit der Post eingehend. — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	25 g 1 Anmerk.	—	
619	*Fleischextrakt, Fleischpepton, Suppentafeln, Consommé, Tafelbouillon.* — Hierher gehören : Fleischextrakt aller Art, Fleischpepton, Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), sowie flüssige Bouillon, alle diese auch in hermetisch verschlossenen Gefässen ; Suppentafeln (Erbsen-, Bohnen-, Linsen- etc. Tafeln) aus mit Fleisch, Fett oder Speck eingekochten Küchengewächsen.	25 g 1	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 3 Bll. Für Fleischextrakt : 24 Fss. u. Kst.	
620	*Fische : frische (lebend oder nicht lebend).* — Auch dergleichen Heringe.	25 g 2 α	13 Fss. u. Kst. 7 Kb.	
621	—: *Stockfisch (Kabeljau, getrockneter).*	25 g 2 β	—	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
622	—: *gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern, Töpfen und dergleichen ; auch getrocknete (mit Ausnahme der Stockfische [Nr. 621]), geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene), letztere auch in Schachteln verpackt.*	25 g 2 β	—	
[1] 623	—: *mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern, Töpfen und dergleichen.*	25 g 2 γ	20 Fss.	
[1] 624	—: *gesalzene, sowie mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Gläsern, Büchsen und dergleichen ; zubereitete andere ; Fische aller Art (einschliesslich der frischen) in hermetisch verschlossenen Gefässen.*	25 g 2 δ	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll. 17 Kst. für Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen eingehend.	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.

1) Bei der Ausfuhr von zubereiteten Fischen der Nummern 623 und 624 genügt die Deklaration « Zubereitete Fische » unter Beifügung der Nummer 623.

1	2	3	4	5
(1 625	*Federvieh : nicht lebendes (getödtetes), auch ausgeschlachtet, ausgeweidet, gerupft.*	25 g 3		
626	—: *zerlegtes, frisch; unzerlegtes und zerlegtes, gespickt oder einfach zubereitet, in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; Wild aller Art, einschliesslich des Federwildes nicht lebendes (erlegtes), auch ausgeweidet, abgezogen bezw. gerupft; zerlegtes Wild, frisch oder einfach zubereitet, in Fässern, Töpfen etc.* — Hierher gehören auch: Schinken von Wild, frisch und einfach zubereitet; Würste aus Fleisch, sowie frische oder einfach zubereitete Eingeweide von Geflügel oder Wild zum Genuss.	25 g 3	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 3 Bll.	
(1 627	*Südfrüchte, frische: Apfelsinen (süsse Orangen), Citronen (einschliesslich der Pompelmusen), Limonen, Cedraten (Adamsäpfel, Judenäpfel, Paradiesäpfel), Pomeranzen (bittere Orangen), Granaten, Datteln, Mandeln; auch dergleichen unzerschnittene Südfrüchte, mit Meer- oder Salzwasser übergossen oder in Sand, Asche oder Salz verpackt.* — Zerschnittene und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Cedraten sind wie in Salzwasser eingelegte Südfruchtschalen unter Nr. 670 nachzuweisen.	25 h 1	Bei dem Zollsatz von 12 M. für 100 kg.: 20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.	
628	—: *andere (z. B. Bananen [Adamsfeigen, Paradiesfeigen, Pisangs], Feigen, Pistazien), mit Ausnahme der frischen Ananas.* — Frische Ananas fallen unter Nr. 552.	25 h 1	Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen: 18 Kst. Bei dem Zollsatz von 4 M. für 100 kg. sind die unter Nr. 627 fallenden Früchte brutto anzuschreiben.	20 Fss. u. K 13 Kb. 6 Bll. Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranze 18 Kst.
(2 629	*Feigen, getrocknete.*	25 h 2		
(2 630	*Korinthen.*	25 h 2	16 Kst.	
(2 631	*Rosinen (Zibeben).* — Hierher gehören auch getrocknete Weinbeeren.	25 h 2	10 in Fässern u. Körbe unter 300 kg.	
(2 632	*Datteln, Pomeranzen und Granaten, getrocknete,*	25 h 3		
(2 633	*Mandeln, getrocknete.* — Auch Knack- oder Krachmandeln.	25 h 3	7 in Fässern u. Körbe von 300 kg. und darüber,	
634	*Vorstehend und anderweit nicht genannte getrocknete Südfrüchte; auch in Salz gepöckelte, sowie mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Citronen.* — Unreife (grüne oder gelbe, geschälte oder ungeschälte) Pomeranzen (bittere Orangen), auch in Salzwasser eingelegt, sind unter Nr. 670 nachzuweisen.	25 h 3	6 Bll. Ausser vorstehender Tara für die äussere Umschliessung noch 2 pCt., wenn Südfrüchte in Säckchen oder Bällchen, und 10 pCt., wenn sie in Schachteln, Körbchen oder Kistchen verpackt sind. Gehen Südfrüchte in Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen ohne äussere Umschliessung ein- aus oder durch, so ist für erstere nur die zusätzliche Tara von 2 bezw. 10 pCt. gewähren.	

1) Bei der Verzollung von nicht lebendem Federvieh bezw. frischen Südfrüchten der Nr. 627 nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

2) Bei Verzollung von getrockneten Südfrüchten der Nrn. 629 bis 633, bezw. von Saffran nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
635	*Cardamomen.*	25 i		
636	*Gewürznelken, auch entölte.*	25 i		
637	*Ingber (Ingwerwurzel), frisch oder getrocknet, auch gepulvert oder mit Salzwasser getränkt.*	25 i		
638	*Muskatblüthen, Muskatnüsse (Macis, Macisblüthe bezw. Macisnüsse).*	25 i		
639	*Pfeffer, schwarzer und weisser, auch gemahlen oder gepulvert.*	25 i		
640	*Piment (Amomum, Nelkenpfeffer).*	25 i		
641	*Saffran (Crocus).*	25 i		
642	*Sternanis (Badian).*	25 i		18 Kst. 16 Fss. 13 Kb. 4 Bll.
643	*Vanille, Vanillin.* — Vanillin ohne Zuckerzusatz.	25 i		
644	*Zimmt, echter (cinnamomum, Canneel.*	25 i		
645	*Zimmt, anderer, mit Ausnahme des Nelkenzimmts und des weissen Zimmts.* — Hierher gehören: Zimmtblüthe, Zimmtcassia (cassia lignea), Holzcassia (Holzzimmt, Zimmtholz, Mutterzimmt [cassia vera, cassia lignea vera]), Zimmtblüthenstengel, gepulverte Zimmtwurzel. — Dagegen ist « weisser Zimmt (canella alba oder costus dulcis) » unter Nr. 220, Nelkenzimmt unter Nr. 646 nachzuweisen.	25 i		
646	*Vorstehend und anderweit nicht genannte Gewürze.* — Hierher sind zu rechnen: Guineakörner (Guineapfeffer, Paradieskörner), Mutternelken, Nelkenzimmt (Nelkenrinde, Nelkencassia, schwarzer Zimmt), Nelkenstengel (Nelkenstiele), Paprika (spanischer Pfeffer) und andere nicht besonders genannte Gewürze.	25 i		
647	*Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.), auf Erlaubnissschein ohne Kontrole.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	25 i Anmerk.	18 Kst. 16 Fss. 13 Kb. 4 Bll.	—
648	*Heringe, gesalzene (auch der Kopf- und Bauchtheile beraubte): in Fässern (1 Fass = 150 kg.).* — Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach der Zahl der Fässer (Tonnen). — Als handelsüblich verpackt gelten auch die in $^1/_2$- und $^1/_4$-Tonnen verpackten gesalzenen Heringe.	25 k		—
649	—: *in nicht handelsüblicher Verpackung.* — Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach Gewicht. — Unter diese Nummer fallen auch Heringslake und gesalzene Heringsmilch.	25 k Anmerk. 1	—	16 Fss. u. Kst. 9 Kb.
650	—: *zu Dünger bestimmt, bei der Einfuhr nach vorgängiger Denaturirung; auch Stankheringe.* — Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach Gewicht (1 Fass = 150 kg).	25 k Anmerk. 2		10 Fss.
651	*Honig: auch Waben mit Honig, sowie Kunsthonig.* — Auch Bienenkörbe und Bienenstöcke mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten, sind hier nachzuweisen. — Türkischer Honig fällt unter Nr. 660.	25 l	In Waben: 20 in Bienenkörben oder in Bienenstöcken. 20 Kst. 13 Kb. 11 in Kübeln. Ausgelassen: 20 Kst. 13 Kb. } nur für Honig etc. in Flaschen, Büchsen etc.	

1) Bei Verzollung von getrockneten Südfrüchten der Nummern 629 bis 633, bezw. von Saffran nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
652	*Kaffee, roher.* — Auch Kaffeeschalen (sowohl die äusseren, die sog. Kirschschalen, als auch die inneren, den Samenkern zunächst umschliessenden, die sog. Pergamenthülsen) sind hier nachzuweisen. — Pergamenthülsen, welche bei der Einfuhr als Spreu zollfrei eingelassen werden, fallen dagegen unter Nr. 9.	25 m 1	17 in Kisten unter 20 jedoch nur 16 für r Kaffee in Kisten von weic Holz unter 200 kg. 12 in Kisten von 200	
653	*Kaffeesurrogate, mit Ausnahme von Cichorien.* — Zu den Kaffeesurrogaten gehören namentlich Eicheln, Erdmandeln, Feigen, Dattelkerne, Rüben, Bohnen, Lupinen, Getreide und Malz aller Art, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen. — Getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 342, frische Cichorien unter Nr. 336, gebrannte (geröstete) oder gemahlene unter Nr. 664 anzuschreiben.	25 m 1	und darüber. 12 in Fässern mit Dau aus Eichen- und ande harten Holz. 8 in anderen Fäss auch für rohen Kaffee doppelwandigen, cylin förmigen Fässern leich Bauart, sogen. Patentfäs ganz oder theilweise hartem Holz. 9 Kb. 2 Bll. 1 in Umschliessun von einfachem, leich Leinen.	
654	*Kaffee, gebrannter oder gerösteter, auch gemahlen.*	25 m 2	20 Fss. u. Kst. 15 Kb. 6 Bll.	
655	*Kakao: roh, in Bohnen; auch Bruch.* — Gemahlener oder sonst zerkleinerter Kakao ist unter Nr. 673 nachzuweisen.	25 m 3 α	13 in Fässern mit Dau aus Eichen- und ande harten Holz und in Kiste	
656	—: *gebrannt in Bohnen.* — Wie in Nr. 655.	25 m 3 β	10 in anderen Fässern.	
657	*Kakaoschalen, auch gebrannt.* — Gemahlene Kakaoschalen sind unter Nr. 673 nachzuweisen.	25 m 4	9 Kb. 3 Bll. Für Kakao in Bohnen: 1 in Sck. und in schliessungen von einfach leichtem Leinen.	
658	*Kaviar und Kaviarsurrogate (eingesalzener Fischrogen), auch gepresst oder geräuchert.* — Hierher gehört auch Kaviarlake. — Dagegen ist Fischrogen, nicht zum menschlichen Genuss bestimmt (bei der Einfuhr nur der denaturirte), unter Nr. 9 nachzuweisen.	25 n	20 Fss. u. Kst. 15 Kb. 6 Bll.	
659	*Käse aller Art; auch Kunstkäse.* — Hierunter fällt auch geronnene Milch, aus welcher die Molke grösstentheils ausgeschieden ist.	25 o	19 in Kisten von 50 und darüber. 16 in Kisten unter 50 11 Fss. 12 in Kübeln von 15 und darunter. 8 in schwereren Kübel 8 Kb. 6 Bll.	
660	*Konditorwaaren (Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art), mit Ausnahme der unter Nr. 663 und 671 fallenden.* — Hierher gehören insbesondere: feines Backwerk; Biscuit; Bonbons (Boltgen, Caramellen, Caramelwaaren); Brustkuchen, Brustteich; Cakes; Dragées (Zuckerschrot, überzuckerte Fruchtkerne und Samen oder Zuckerkörper); Früchte, Gewürze und Küchengewächse, überzuckert (Kanditen, kandirte oder glacirte Früchte etc.); Honigkuchen (Pfefferkuchen); Kindermehl; Kraftmehl mit Zuckerzusatz; Lederzucker (Reglisse); Limonadenpulver; Malzextrakt, mit Ausnahme von Gesundheitsbier in dünnflüssigem Zustande; Malzzucker (Malzbonbons); Marcipan; Pastillen, mit Zucker, Honig etc. versetzt; Pfeffernüsse; Succade (überzuckerte [kandirte] Schalen von Südfrüchten); Vanillin, mit Zucker ver-	25 p 1	20 Fss. u. Kst. 15 Kb. 6 Bll. Für Citronat (Oran Succade: 14 Kst. 13 in Kistchen u. Sch teln von Buchenholz. 15 in dergleichen mit wand-Umhüllung. Für Kindermehl: 17 Kst.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	rieben; Zwieback, mit Ausnahme von Schiffszwieback, und sonstiges Kuchen- oder Zuckerwerk. — Konditorwaaren, ganz oder theilweise aus Kakaomasse, Chokolade etc., sind unter Nr. 671 nachzuweisen.			
661	*Milch, condensirte, mit oder ohne Zusatz von Zucker.* — Auch sogenannte Scherf'sche Milch in hermetisch verschlossenen Flaschen.	25 p 1		
662	*Oliven.* — Oliven, mit Sardellen oder Kapern gefüllt (farcirte), fallen unter Nr. 665.	25 p 1		
663	*Vorstehend nicht genannte Gegenstände des feineren Tafelgenusses mit Ausnahme der unter den Tarifnummern 25g 2γ, 25g 2δ und 25p 3 genannten.* — Zu den hier nachzuweisenden Gegenständen des feineren Tafelgenusses gehören: mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz der Tarifnummer 25i oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten oder eingedämpften, sowie alle in derartigen kleinen Gefässen eingesalzenen Küchengewächse (Gemüse und essbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln etc.) und Sämereien; mit Zucker etc. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Beeren, Gewürze, Nüsse, Südfrüchte und Südfruchtschalen, sowie dergleichen Obst; Küchengewächse (auch komprimirt) und Beeren, frisch und zubereitet; Nüsse, Obst und Südfrüchte, sowie Sämereien zum Genuss: alle diese in hermetisch verschlossenen Gefässen; Anchovisbutter (Anchovispasta); Bierextrakt (bis zur Syrupkonsistenz eingedicktes Bier); Bierpulver und Bierstein (konzentrirte Bieressenz); boules colorantes; Brustsyrup; Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiss) in Flaschen, Büchsen oder dergleichen eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen; Froschkeulen, frisch und zubereitet; Fruchtsyrup; Gelées; Geflügel, gefülltes (farcirtes); Geflügel: mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz und dergleichen zubereitet, in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, sowie in hermetisch verschlossenen Gefässen; Himbeeressig; indische Vogelnester; Kaffeeessenz; Kalmus, mit Zucker etc. eingemachter, eingedämpfter etc.; Kapern; Krebsbutter; von der Schale befreite Flusskrebse (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art; Marmelade (Schachtelsaft); Mixed Pickles in Umschliessungen aller Art; Nudeln, gefüllt mit Fleisch; Parmesankäse etc.; Oliven, mit Sardellen oder Kapern gefüllt; Pasteten; Senf- und Pfeffergurken in Umschliessungen aller Art; Säfte, nicht alkoholhaltige, zum Genuss, mit Zucker eingekocht, sowie alle nicht alkoholhaltigen Säfte zum Genuss in hermetisch verschlossenen Gefässen; zubereiteter Senf; gepulverter Senf (Senfpulver, Senfmehl), auch entölt, in Blasen, Büchsen, Flaschen, Krügen, kleinen Packeten von Stanniol, Pergamentpapier oder ähnlichen Umschliessungen; Saucen; Soja (Soya); Suppen zum feineren Tafelgenusse; Essenzen zur Bereitung von Getränken (Limonadenessenz etc.); dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz etc.): alle diese Essenzen auch mit einer geringen Beimischung von Alkohol etc. — Condensirte und sogenannte Scherf'sche Milch sind dagegen unter Nr. 661 nachzuweisen.	25 p 1	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll. Für Citronat (Orangeat), Succade: 14 Kst. 13 in Kistchen u. Schachteln von Buchenholz. 15 in dergleichen mit Leinwand-Umhüllung. Für Kindermehl: 17 Kst.	
664	*Cichorien, gebrannt (geröstet) oder gemahlen.* — Getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 342, frische Cichorien unter Nr. 336 anzuschreiben.	25 p 2	—	
[2] 665	*Johannisbrot (Carobben, Caruba), auch gemahlen.*	25 p 2	—	
666	*Nüsse, reife, trockene, und Kastanien, zum Genuss; Pinienkerne (Piniolen, Zirbelnüsse.* — Hierher gehören auch Brasilianische Nüsse (Paranüsse), ausgeschälte oder zerkleinerte Nüsse zum Genuss, sowie Kastanien- (Maronen-) Mehl ohne weitere Zubereitung.	25 p 2	—	16 Fss. u. Kst. 12 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
667	*Obst, auch Beeren zum Genuss, getrocknet etc. oder ohne Zucker etc. blos eingekocht (Mus); eingesalzen in Fässern etc.* — Hierher gehören Obst und Beeren zum Genuss (mit Ausnahme des Johannisbrots, der Südfrüchte und Weinbeeren,	25 p 2	—	

1) Bei Verzollung von Oliven nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II ier zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

2) Bei Verzollung von Johannisbrot nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I u. II ier zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	sowie der getrockneten oder gepulverten Heidel-, Hollunder- und Wachholderbeeren): getrocknet, gedarrt, gebacken; zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert; ohne Zucker etc. blos eingekocht (Mus), gegohren; eingesalzen in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen. — Mit Zucker etc. zubereitetes Obst, sowie dergleichen Beeren fallen dagegen unter Nr. 663, überzuckertes Obst etc. unter Nr. 660.			16 Fss. 12 Kb. 4 Bll. 2 Sck
668	*Säfte aus Obst, Beeren und Rüben, nicht alkoholhaltige, zum Genuss, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht.*— Mit Ausnahme der unter Nr. 663 fallenden Säfte in hermetisch verschlossenen Gefässen.	25 p 2	—	24 Kst. 16 Kb.
669	*Sämereien und Küchengewächse zum Genuss: getrocknet etc., blos eingekocht oder gesalzen.* — Hierher gehören: Küchengewächse (Gemüse und essbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln etc.), sowie Sämereien zum Genuss, anderweit nicht genannt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedarrt, gebacken, komprimirt oder ohne Zucker etc. blos eingekocht, mit Ausnahme der Küchengewächse und Sämereien in hermetisch verschlossenen Gefässen; ferner: eingesalzene Sämereien; in Essig ohne jede Zuthat von Gewürz der Tarifnummer 25 i eingelegte oder eingesalzene Küchengewächse, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergl. verpackt sind; unreife getrocknete Erbsen; getrocknete Erdmandeln; Grünkorn (Grünkern, getrockneter, enthülster unreifer Spelz, Suppenkorn); Lorbeerblätter, getrocknet; Mahwablüthen (sog. Malvenfrüchte), getrocknete Südfruchtschalen, gemahlen, z. B. Orangenmehl; Senfpulver (Senfmehl) in Fässern, Kisten und dergl.; Paraguay-Thee (yerba maté).	25 p 2	—	11 Ueber 16 Fss. u. 12 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
(1 670	*Südfruchtschalen, frische und getrocknete; Pomeranzen, unreife (grüne oder gelbe, geschälte oder ungeschälte); alle diese auch in Salzwasser eingelegt etc.* — Hierher gehören auch zerschnittene und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Cedraten.	25 p 2	—	
(2 671	*Chokolade; auch Konditorwaaren, ganz oder theilweise aus Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade oder Chokoladesurrogaten.*	25 p 3	20 Kst. von hartem Holz Fässer.	
672	*Kakaomasse und Kakaopulver, ganz oder theilweise entölt.*	25 p 3	14 Kst. von weichem H	
673	*Kakaomasse und Kakaopulver unentölt; Chokoladesurrogate; Kakao, gebrannter, gemahlen oder sonst zerkleinert.*—Auch gemahlene Kakaoschalen fallen unter diese Nummer, gebrannte Kakaoschalen dagegen unter Nr. 657.	25 p 3	13 Kb. 6 Bll. Für gemahlenen Kak 12 Fss. von weichem H	
674	*Dextrin (Stärkegummi); Kleber (Gluten), auch gekörnt und getrocknet.* — Auch Druckkleister, Eiweissleim (colle albuminoïde, getrockneter Weizenkleber), Glycerokolle, Leiogomme (Leiokom, Léogomme), geröstete Kartoffelstärke), Schlichte (Kleister) und Tragantstoff sind hier anzuschreiben.	25 q 1 α		14 Kst. 9 Fss.
675	*Kartoffelmehl, Kartoffelstärke.*	25 q 1 α		Für St surrogat Kartoffel
676	*Sago und Sagosurrogate; Mandiocca; Tapioka (Cassave).* — Hierunter sind auch Kartoffelsago, Kartoffelgraupen und Kartoffelgries anzuschreiben.	25 q 1 α		stärkemel
677	*Stärke, mit Ausnahme von Kartoffelmehl und Kartoffelstärke, in Stücken oder zerkleinert, nicht geröstet; auch mit Stearin, Wachs, Borax, Farbstoffen etc. versetzte; Kraftmehl; Puder; Arrowroot etc.* — Hierunter fällt insbesondere: nicht geröstete Reis-, Mais- und Weizenstärke; Kraftmehl (Stärkemehl, Amidon, Amylum, Amelmehl, Sagomehl, gemahlene Weizenstärke); Puder, mit Ausnahme des parfümirten und des durch seine Umschliessung als kosmetisches Mittel sich darstellenden (Nr. 797); ostindisches Mehl (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen); Arrowroot; Flechtenstärke; Maiskraftmehl (corn flower); Revalenta arabica (Revalescière).	25 q 1 α	14 Kst. 9 Fss.	(Kartoffel sago): 12 Fss. u. Für Kart stärke Kartoffel 1 Sck.

1) Bei Verzollung von frischen oder getrockneten Südfruchtschalen und sonstigen unter Nr. 670 fallenden Waaren nach (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I u. II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von Anmeldestellen anzugeben.

2) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollatz anzugeben, nach welchem die unter Nr. fallenden Waaren zur Verzollung gezogen wurden.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
678	*Nudeln, Maccaroni.*—Hierher gehören auch andere (gleichartige) nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber, sowie Nudeln aus Kartoffelmehl (Kartoffelnudeln).	25 q 1 β	14 Kst.	
679	*Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare).* — Hier sind nachzuweisen : Brot, Semmeln und dergleichen Backwerk ; Kletzenbrot (gewöhnliches, mit gedarrten Birnen und dergleichen Aepfelschnitzen gefüllt) ; Mazes (jüdisches Osterbrot) ; Pumpernickel ; gewöhnlicher Schiffszwieback (Schiffscakes) ; auch zum Genuss bestimmte Oblaten aus Mehl etc. ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz.	25 q 2	13 Fss., 6 Bll.	Kst. u. Kb.
680	*Körner von Getreide, Mais und Hülsefrüchten, geschroten, geschält, gespalten, gestampft, gebrochen ; Graupen, Gries, Grüzte aus Getreide ; auch Gries aus Reis.* — Auch gemahlenes oder sonst zerkleinertes Malz aller Art, sowie Reisabfälle, mit Ausnahme der unter Nr. 7 fallenden, gehören hierher.	25 q 2	13 Fss., 6 Bll.	Kst. u. Kb.
681	*Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis.* — Auch gebrannt oder geröstet.	25 q 2		
682	*Mühlenfabrikate und Bäckerwaaren, in Mengen von nicht mehr als 5 kg in einem Transport eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	25 q 2 Anmerk.	2 Sck.	—
683	*Muscheln oder Schalthiere aus der See, frische oder blos abgekochte (gesottene), mit Ausnahme der unter Nr. 684, 685 und 844 fallenden.* — Hierher gehören z. B.: Granaten (Garneelen), Taschenkrebse (Seekrabben), auch von der Schale befreit ; ausgeschälte Muscheln aus der See ; Seeschnecken. Eingesalzene Seethiere in Fässern, Töpfen und dergleichen werden wie frische behandelt. — Austern fallen unter Nr. 684, Hummern, Langusten und Schildkröten aus der See unter Nr. 685.	25 r 1	—	13 Fss. u. Kst. 7 Kb.
684	*Austern (auch ausgeschälte), frisch oder blos abgekocht (gesotten).* — Eingesalzene Austern in Fässern, Töpfen und dergleichen werden wie frische behandelt.	25 r 2	—	
685	*Hummern (einschliesslich der Langusten) und Schildkröten aus der See, frisch oder blos abgekocht (gesotten).* — Auch von der Schale befreite Hummern und Langusten fallen unter diese Nummer. Eingesalzene Hummern etc. in Fässern, Töpfen und dergleichen werden wie frische behandelt.	25 r 2	—	
686	*Reis : geschält vom Auslande eingehend.*	25 s	—	
687	*— : in inländischen Reismühlen geschält.*	25 s	—	2 Sck.
688	*— : ungeschälter (Paddy).*	25 s	—	
689	*Kochsalz (Siede-, Stein- und Seesalz).* — Hierher gehören auch alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, mit Ausnahme der unter Nr. 266 nachzuweisenden sog. Stassfurter Abraumsalze. — Die Nummer 690 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	25 t Anmerk. Für die Einfuhr seewärts ; 25 t für die Einfuhr auf anderen Wegen, sowie für die Aus- und Durchfuhr von Kochsalz der Nr. 689.	1 Sck. $0,_5$ in Umschliessungen von einfachem, leichtem Leinen.	1 Sck. $0,_5$ in Umschliessungen von einfachem, leichtem Leinen.
690	*— : zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken amtlich denaturirt.* — Wie in Nr. 689.			—
691	*Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 694 fallenden.* — Vom 1. August 1888 ab ist hierunter Melasse ohne Unterschied nachzuweisen.	25 u (* 3), vom 1. August 1888 ab : 25 u (* 1).		
692	*Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose), Maltose, Fruchtzucker und anderweit nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten : syrupartig.*	25 u (* 3), vom 1. August 1888 ab : 25 u (* 3).	11 Fss.	

1	2	3	4	5
693	*Syrup von der Zuckerfabrikation.* — Auch Tabacksaucen ohne Beimischung von Taback, vorherrschend aus Syrup mit einem Zusatze von Tamarindenmark, zur Saucirung von Carotten zu Schnupftaback dienend, sind hier nachzuweisen.	25 u (* 3) vom 1. August 1888 ab: 25 u (* 1).	11 Fss.	
† 694	*Melasse zur Branntweinbereitung, unter Kontrole der Verwendung.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht. Dieselbe fällt vom 1. August 1888 ab fort.	25 u (* 4)	11 Fss.	—
(* 695	*Tabackblätter, unbearbeitete, auch nur über Rauch getrocknete; dergleichen in Puppen, Büscheln oder Bündeln; auch Abfälle von solchen.*	25 v 1	S. Anmerkung.	
696	*Tabacksaucen.* — Hierher gehören nur die ganz oder zum Theil aus dem Rohtaback gewonnenen Tabacksaucen. — Andere s. unter Nr. 693.	25 v 1	—	
(* 697	*Tabackstengel und Tabackrippen; auch saucirte.*	25 v 1	S. Anmerkung.	
698	*Cigarretten.* — Mit Ausnahme der lediglich mit indischem Hanf oder Stechapfelkraut gefüllten sogenannten Asthmacigarretten aus Papier (Nr. 221).	25 v 2 α		
699	*Cigarren.*	25 v 2 α	16 Fss. 13 Kb. 12 in Kanasserkörben, 6 Bll. 8 in Thierhäuten (für saucirte Tabackblätt	
700	*Kautaback.*	25 v 2 β		
701	*Schnupftaback.*	25 v 2 β		
702	*Tabackblätter, ganz oder halb entrippt.*	25 v 2 β		
703	*Tabackfabrikate, vorstehend nicht genannt, insbesondere: Rauchtaback in Rollen, geschnitten etc.; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback.* — Hierher gehören auch: eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabackblätter, mit Ausnahme der ganz oder halb entrippten (Nr. 702); Tabackmehl; Tabackstaub; Abfälle von Tabackfabrikaten, auch gemischt mit Abfällen von Rohtaback (Scraps); Kräutertaback, mit Taback gemischt.	25 v 2 β	Ausser der vorstehen Tara für die äussere U schliessung noch 24 p falls die Cigarren oder Ci retten in kleinen Kisten, 12 pCt., falls sie in Kö chen oder Pappkästen packt sind. Bei der Ausfuhr ge Zoll- oder Steuervergüt ist das Nettogewicht n den vom Bundesrath in d ser Beziehung getroffe Bestimmungen zu ermitt	
704	*Thee: mit Ausnahme des unter Nr. 705 fallenden.* — Kräutertheé ist unter Nr. 220, Paraguay-Thee (yerba maté) unter Nr. 669 nachzuweisen.	25 w		25 Kst.
705	*—: zur Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnissschein.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	25 w Anmerk.	25 Kst.	—

*) Tarasätze zu Nr. 695 und 697: 26 in Kisten von 175 kg und darunter; 22 in Kisten über 175 kg; 11 in Fässern von 700 und darunter; 8 in Fässern über 700 kg; 18 in Körben aus Weidenruthen; 22 in Körben aus Weidenruthen, in Leinen emballi 21 in Körben aus Weidenruthen, ohne Deckel, in Leinen emballirt; 10 in Körben aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht) ausge mit Schilfblättern, geschnürt mit Baststricken; 8 in Umschliessungen aus Thierhäuten; 13 in Umschliessungen aus Bastplatten dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Baststriken, auch in Leinen emballirt; 12 in Umschliessungen Schilfgeflecht, ausgelegt mit Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Hanfstricken, aue Leinen emballirt; 5 in Umschliessungen aus Schilfplatten, geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen emballirt; 5 in Umsch sungen aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von dünnen Bastplatten oder dünnen Palmblättern (dünnen Palmblatt-Platten); Umschliessungen aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zusammengesetzt; 3 in Umschliessungen aus feinem ha Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material; 2 in Umschliessungen aus leichte Matten; 2 in einfacher Umschliessung aus schwerem Leinen; 1 in einfacher Umschliessung aus leichtem Leinen.

Bei der Ausfuhr von unbearbeiteten Tabackblättern gegen Zoll- oder Steuervergütung ist das Nettogewicht nach den Bundesrath in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen zu ermitteln.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
706	*Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose), Maltose, Fruchtzucker und anderweit nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten: krystallisirt, auch gebrannter Zucker (Caramel).* — Auch gebrannter Stärkezucker fällt unter diese Nummer. — Dagegen sind flüssige Zuckerfarben (Konditorfarben) und Zuckercouleur (wässerige Lösung von gebranntem [caramelisirtem] Zucker, gewöhnlich Stärkezucker, zum Färben von Spirituosen, Bier etc.) unter Nr. 714 nachzuweisen.	25 x (* 1), vom 1. August 1888 ab: 25 x (* 2).	Für Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben aus Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern, jedoch nur 8 für Brod- (Hut-) Zucker. 13 Kst. 7 Kb. Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestossenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben aus Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 Kst. 8 in aussereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 Bll. 1 in Umschliessungen von einfachem, leichtem Leinen.	
707	*Raffinirter Zucker aller Art.* — Hierher gehört Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose). — Diese Nummern haben nur Bedeutung für die Einfuhr, die unmittelbare Durchfuhr und für die Ausfuhr von ausländischem Zucker aus Niederlagen. Für den Nachweis der Ausfuhr von inländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen bleiben dieselben ausser Betracht. Vom 1. August 1888 ab fällt die Nr. 709 fort und ist Rohzucker aller Art unter Nr. 708 nachzuweisen.	25 x (* 1), vom 1. August 1888 ab: 25 x (* 2).		
708	*Rohzucker, mit Ausnahme des unter Nr. 709 genannten.* — Wie in Nr. 707.	25 x (* 1), vom 1. August 1888 ab: 25 x (* 2).		
709	*Rohzucker in Mehl- oder Krümelform unter Nr. 19 des holländischen Standard, soweit er bei den zur Abfertigung desselben befugten Zollstellen eingeht.* — Wie in Nr. 707.	25 x (* 2).		
710	*Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation.* — Diese Nummer hat nur für die Ausfuhr von inländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Einfuhr, der unmittelbaren Durchfuhr und der Ausfuhr von ausländischem Zucker aus Niederlagen ausser Betracht. Diejenigen Zuckermengen, für welche in Gemässheit der Absätze 2 und 3 des § 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 nach dem 31. Juli 1888 noch die bis dahin geltenden höheren Vergütungssätze gewährt worden sind, sind in den Verkehrsnachweisungen unter der Linie besonders nachzuweisen.	Art. I § 2a des Gesetzes vom 1. Juni 1886 bezw. § 6a des Gesetzes vom 9. Juli 1887.		Die Ermittelung des Nettogewichts für den mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach dem Auslande zu versendenden Zucker erfolgt nach den vom Bundesrath in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen.
711	*Kandis und Zucker in weissen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner die sog. Krystals und andere weisse, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.* — Wie in Nr. 710.	Art. I § 2b des Gesetzes vom 1. Juni 1886 bezw. § 6b des Gesetzes vom 9. Juli 1887.	—	
712	*Aller übrige harte Zucker, sowie aller weisse trockene (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation, soweit derselbe nicht unter Nr. 711 fällt.* — Wie in Nr. 710.	Art. I § 2c des Gesetzes vom 1. Juni 1886 bezw. § 6c des Gesetzes vom 9. Juli 1887.		
713	*Zucker, für welchen Steuervergütung nicht gewährt ist.* — Wie in Nr. 710.	Nummer des Zolltarifs: 25 x.	—	Wie zu Nr. 706 bis 709 bei der Einfuhr.
714	*Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur etc.) und Zuckerfarben (Konditorfarben, mit Farben versetzte Zuckerauflösungen).*	25 x (* 2).	Wie für Rohzucker.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4
	26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.		
715	*Oele der Tarifnummern 26 c und 26 f, mit Ausnahme der Oelsäure, in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.* — Hierher gehört auch Ricinusöl in Blechgefässen unter 15 kg Bruttogewicht.	26 a	20 Kst.
(1 716	*Speiseöle: in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht, sowie dergleichen Butterfarbe mit einem Zusatz von Oel.* — Speiseöle in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht fallen unter Nr. 717 bezw. 718.	26 a	16 Kb.
(1 717	— : *Baumöl (Olivenöl) in Fässern, auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.* — Amtlich denaturirtes Baumöl in Fässern fällt unter Nr. 722.	26 b	
718	— : *andere in Fässern, auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.* — Hierher sind zu rechnen: Mohn-, Sesam-, Erdnuss- (Arachid-), Bucheckern-, Sonnenblumen- und Niger-Oel; auch Butterfarbe mit einem Zusatz von Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	26 b	
719	*Baumwollensamenöl (Cottonöl) in Fässern.* — Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	26 c	—
720	*Leinöl in Fässern.* — Wie in Nr. 719.	26 c	
721	*Oelsäure (Oleïn, Oelstoff); Oeldrass.* — Hierher gehören auch Abfallfette, welche bei 12° R nicht mehr konsistent sind.	26 c	
(2 722	*Baumöl (Olivenöl) in Fässern, amtlich denaturirt.* — Diese Nummern haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	26 d	
723	*Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt.* — Wie in Nr. 722.	26 d	
724	*Palm-, Palmnuss-, Kokosnuss- und Bassia-Oel; auch anderer vegetabilischer Talg, mit Ausnahme von Kakaobutter.* — Auch Palmbutter, Palmfett, Palmkernöl, Palmkernfett, Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg, Elipe- (Illipe-) Oel, Sheabutter, Vateria- (Piney-) Talg etc.	26 e	
725	*Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln etc.).*	26 f	16 Kst. 9 Kb. 2 Bll.
726	*Rüböl, Rapsöl in Fässern.*	26 f	
727	*Vorstehend nicht genannte fette Oele in Fässern: zum Gewerbegebrauche.* — Hierunter fallen insbesondere: Behen-, Dotter- (Leindotter- und Rapsdotter-), Eier-, Hanf-, flüssiges Kakao-, Klauen-Oel (Klauenfett, Knochenöl), Lard- (Speck-), Nuss- und Spermaceti- (Walrath-) Oel.	26 f Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
728	— : *zum Medizinalgebrauche.* — Hierunter fallen: Bilsenkraut-, Granatill- (Croton-), fettes Mandel-, butterartiges Lorbeer- und Muskat-Oel (Muskatbalsam, Muskatbutter), mit Einschluss des in konsistenter Form in Kirsten, Körben etc. eingehenden Muskatöls; Ricinusöl, mit Ausnahme des amtlich denaturirten (Nr. 723), fettes Senföl etc.	26 f Ricinusöl auch in Blechgefässen von mindestens 15 kg Bruttogewicht.	Für Muskatöl (Muskatsam) in konsistenter Fo (Blöcken, Tafeln etc.): 16 Kst. 9 Kb. 2 Bll.
† 729	*Oelrückstände in Form von Kuchen (Oelkuchen) oder Mehl.* — Hierher gehört auch Mandelkleie.	26 g	2 Sck.
730	*Schmalz (eingeschmolzenes, ausgepresstes oder sonst extrahirtes Fett) von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Lanolin, Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow), mit Ausnahme der unter Nr. 731 fallenden.* — Oleomargarin, mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen etc. vermischt (Margarine), desgleichen Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter sind dagegen unter Nr. 615 nachzuweisen.	26 h	Für Schmalz von Schw nen u. Gänsen: 16 in über 150 kg, 12 in Fss. 150 kg und darunter Kst., Kübeln und Eimer Für andere schmalzar Fette: 15 Fss. u. Kst.

1) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingefü Speiseöle in Flaschen oder Krügen unter 50 kg. Bruttogewicht, bezw. Baumöl (Olivenöl) in Fässern etc. zur Verzollung gezo wurden.

2) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen anzugeben, ob amtlich denaturirtes Olivenöl in Fäs zum Zollsatz von 2 Mark zur Verzollung gezogen oder zollfrei abgelassen wurde.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
731	*Schmalz und andere schmalzartige Fette für Seifen oder Lichtefabriken auf Erlaubnissschein unter Kontrole.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	26 h Anmerk.		—
732	*Stearin- und Palmitinsäure; Paraffin, roh und gereinigt; Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt.* — Hierher gehört auch das eigentliche Stearin und das eigentliche Palmitin; ferner Margarin, Margarinsäure, Vaselin und Vaselinsalbe. — Dagegen sind Oleomargarin unter Nr. 730 bezw. 731 und Margarine (der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt) unter Nr. 615 nachzuweisen.	26 i		15 Fss. u. Kst.
733	*Fisch- und Robbenspeck; Fisch-, Robben- und Sardellenthran; Walfett.* — Auch Leberthran, gereinigt und ungereinigt.	26 k		—
734	*Talg, roh, geschmolzen oder gepresst (Presstalg).* — Von Rindern und Schafen.	26 l		15 Fss. u. Kst. 2 Sck.
735	*Thierfett und Abfallfette, nicht anderweit genannt, roh, geschmolzen oder gepresst* — Hierher gehören insbesondere: uneingeschmolzenes Gänsefett; rohes (uneingeschmolzenes, unausgepresstes) Schweinefett; Grieben zum Genuss (Rückstände beim Ausschmelzen des Gänse- und Schweinefetts); konsistentes, auch schmalzartig konsistentes Knochenfett; Hirschtalg; ferner die als Nebenprodukt gewonnenen oder aus Seifenwässern der Tuchfabriken und Färbereien, aus Putzlappen oder bei der Gerberei wiedergewonnenen, in der Regel durch Abfälle animalischen Ursprungs verunreinigten, theilweise verseiften Fette, nämlich: Wollschweissfett; Leimfett; Wollwaschfett; Walkfett; künstliches und natürliches Gerbefett (Dégras, Moëllon, Sodöl). — Sind diese Fette bei 12° R. nicht mehr konsistent, so sind sie unter Nr. 721 nachzuweisen.	26 l	—	15 Fss. u. Kst. 2 Sck.
736	*Bienenwachs und sonstiges Insektenwachs; Pflanzenwachs.* — Hierher gehört auch Bienenwachs und Pflanzenwachs (Palmwachs, Carnaubawachs etc.) in Täfelchen; ferner: schwarzes Wachs; Abfallwachs, Tropfwachs, Wachsstumpfen und dergleichen zur Wachswaarenfabrikation geeignete Rückstände; Waben ohne Honig, sowie künstliche Waben von Wachs.	26 m		
737	*Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), gereinigt oder raffinirt; Ceresin; auch in Täfelchen.* — Unter diese Nummer fällt auch mit Paraffin, Insekten- oder Pflanzenwachs versetztes Ceresin. — Rohes Erdwachs (roher Ozokerit, rohes Bergwachs) ist dagegen unter Nr. 834 nachzuweisen.	26 m		15 Fss. u. Kst.

27. Papier und Pappwaaren.

†738	*Halbzeug (Halbstoff zur Papierfabrikation) aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei, altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form.* — Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den sonst in Spalte 2 genannten Abfällen und den unter Nr. 741 und 742 genannten Materialien zur Papierfabrikation wird behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus den letzteren Materialien besteht.	27 a		16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
739	*Dachpappe; Asphaltpappe und Röhren hieraus; Schiffsfilz und sonstige Theerpappen.*	27 b		—
740	*Graues Lösch- (Fliess-) Papier; gelbes rauhes Strohpapier.* — Auch mit Bekanntmachungen, Ankündigungen etc. bedrucktes.	27 b	—	14 Kst. 13 Kb. 8 Bll. 6 in Stössen mit Schutzbrettern an den Köpfen u. Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt.

1	2	3	4	5
741	*Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln.*	27 b	—	14 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
742	*Holzstoff, chemisch bereiteter (Holz-Cellulose); Strohstoff; Esparto und anderer Faserstoff.* — Ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form.	27 b	—	
743	*Pappen (Pappdeckel), mit Ausnahme der unter Nr. 305, 306, 739, 746 und 749 begriffenen; Pappmasse (Papiermachémasse, Papiermasse), mit Ausnahme der lackirten.* — Hierher gehört auch Steinpappe. — Asbestpappen sind unter Nr. 305 bezw. 306, Asphalt-, Dach- und andere Theerpappen unter Nr. 739, Glanz- und Lederpappen, sowie Presspäne unter Nr. 746, Pappen, äusserlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt, unter Nr. 749, Pappen, aus zusammengeleimten Papierbogen oder mit Papier überzogen, wie das dazu verwendete Papier, lackirte Pappmasse (Papiermachémasse) in Tafeln unter Nr. 737 nachzuweisen.	27 b	—	14 Kst. 13 Kb. 8 Bll. Für das u[nter] diesen N[r.] mern be[zeichnete] fene Pa[ppen] 6 in St[össen] etc. (wie [unter] Nr. 74[3])
744	*Schleif-, Rost- und anderes Polirpapier; Schieferpapier, auch Tafeln daraus ausser Verbindung mit anderen Materialien; Fliegen-, Gift- und Vesikatorpapier.* — Unter Polirpapier ist « Bimstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier », unter Vesikatorpapier « blasenziehendes Papier, Kantharidenpapier » zu verstehen.	27 b	—	
745	*Packpapier mit Ausnahme des unter Nr. 740 genannten, ungeglättet.* — Auch mit Bekanntmachungen, Ankündigungen etc. bedrucktes.	27 c	—	
746	*Glanzpappe (Presspappe); Lederpappe, auch nachgeahmte; Presspäne.* — Hierher gehört auch vulkanisirte Faser in Platten.	27 d	—	
747	*Packpapier, geglättet; auch Wachstuchpapier (Wachspackpapier).* — Hierunter fällt auch geglättetes Packpapier, mit Bekanntmachungen, Ankündigungen etc. bedruckt, ferner mit Asphalt, Graphit, Theer, einer Mischung von Kienruss und Leinölfirniss oder dergleichen überzogenes, sowie Packpapier aus mehreren mittelst Asphalt, Theer etc. zusammengeklebten Bogen. — Als geglättet wird behandelt: das ein- oder beidseitig mehr oder weniger glatte (nicht mehr rauhe) Packpapier (einschliesslich des gelben Strohpapiers), gleichviel ob die Glättung unmittelbar bei Herstellung des Papiers (durch Führung über Dampfcylinder und dergl.) oder nachträglich erfolgt ist. — Seidenpapier (auch Seipspapier) ist unter Nr. 750 nachzuweisen.	27 d	—	
748	*Albumin- und anderes photographisches Papier.*	27 e		
749	*Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier (Stickmusterpapier, Strauinpapier); Papier mit eingepressten Dessins; mit Wollstaub überzogenes (veloutirtes) Papier; alles bunte Papier; Bläupapier (Indigopapier, Ultramarinpapier); Pappdeckel, äusserlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt.*	27 e	14 Kst. 13 Kb. 8 Bll.	
750	*Lösch- (Fliess-) Papier, mit Ausnahme des grauen; Filtrirpapier; Seidenpapier (auch Seipspapier).* — Graues Löschpapier fällt unter Nr. 740.	27 e	Für Papier, ausschliesslich Druckpapier: 6 in Stössen [mit]	
751	*Schreib- (auch Brief-), Druck- und Zeichenpapier aller Art; lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Enveloppen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes Papier; auch mit Linien zu Stickmustern vorgedrucktes.*	27 e	Schutzbrettern an den [Sei]ten und Papierpappe [an] den Seiten, mit Str[icken] kreuzweise verschnürt.	
752	*Vorstehend nicht genannte Papierarten mit Ausnahme von Asbestpapier.* — Hierunter fällt insbesondere: Papier, auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiss etc. überzogen; Malerpappe; Pergamentpapier (vegetabilisches Pergament); Asthmapapier; Wachspapier; lackirtes oder mit Gelatine oder Leim überzogenes Papier aller Art; Oel-, Calquir-, Kopir- und anderes Pauspapier; Paraffinpapier; Cigaretten- und Tabackpapier; Reagens- (Lackmus-, Alkanna- etc.) Papier; Karten- (auch Chemisen-) Papier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier). — Dagegen ist zu Chemisen besonders zugeschnittenes Chemisenpapier (z. B. mit ausgeschnittenen Ecken) unter Nr. 757, Asbestpapier unter Nr. 305 bezw. 306 nachzuweisen.	27 e	Für Druckpapier: 7 in Stössen mit Schutzbrettern [an] 4 in Stössen mit Schutzleisten [Köpfen] und Papierpappe an Seiten, mit Stricken schnürt.	
753	*Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmasse oder ähnlichen Formerstoffen; auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt.*	27 f 1	—	16 Kst. 13 Kb. 6
754	*Decken (Fussdecken) aus Kamptulikon, Linoleum, Korticium etc., auch mit Unterlagen von groben Zeugstoffen, ungefärbt, unbedruckt, gefärbt oder bedruckt.* — Hierunter fallen auch Sohlen aus Kamptulikon oder diesem gleichstehenden Stoffen (Korticium, Linoleum etc.).	27 f 2	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
755	*Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt.* — Auch Zündpillen und Zündspiegel aus Papier oder Pappe gehören hierher.	27 f 2		
756	*Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse, ausser Verbindung mit anderen Materialien.*	27 f 2		
757	*Vorstehend nicht genannte Waaren aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse, sowie Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmasse oder ähnlichen Formerstoffen, angestrichen oder lackirt: ausser Verbindung mit anderen Materialien.* — Hierher gehören auch: Pappmasse (Papiermaché-, Papiermasse) in Tafeln, lackirt; Papierdüten und Papiersäcke mit eingesteckten Metallhaltern; Etiketten und Anhängezettel aus Papier (auch Pergamentpapier) oder Pappe, zum Gebrauch fertige (geschnittene, ausgeschlagene), auch gummirt oder mit Metallösen versehen; Asthmacigaretten lediglich aus Asthmapapier; künstliche Därme aus Pergamentpapier; zu Chemisen besonders zugeschnittenes Chemisenpapier, sowie Papierwäsche aus Papier allein. — Andere Papierwäsche gehört zu Nr. 761 bezw. Nr. 493.	27 f 2	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.	
758	*Papiertapeten.*	27 f 3	25 Kst.	4 Bll.
759	*Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt, in Verbindung mit andern Materialien.* — Auch Zündpillen und Zündspiegel aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Materialien gehören hierher.	27 f 3		
760	*Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fällt.*	27 f 3		
761	*Vorstehend nicht genannte Waaren aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse, sowie Formerarbeiten aus Asphalt, Steinpappmasse oder ähnlichen Formerstoffen: in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 21 d bezw. 27 f 1 oder unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören auch: Papier, zur grösseren Haltbarkeit mit Zeugstoffen unterklebt; Pappen aller Art mit Unter- oder Zwischenlagen von Zeugstoff; Papierwäsche aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier, wenn das Papier die Aussenseite (Schauseite), der Zeugstoff aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet etc. — Andere Papierwäsche gehört zu Nr. 757 bezw. 493.	27 f 3	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.	

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).

762	*Pelzwerk: überzogenes und gefüttertes.* — Hierher gehören: überzogene Pelze, Mützen und Hüte (aus Pelzwerk, Vogelbälgen oder Besätzen von Federn); überzogene od. gefütterte Handschuhe, Schuhe, Stiefeln; gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen; Boas und Muffen aus Pelz; Kleider aus Pelzwerk, mit Ausnahme der nicht ganz mit Pelz überzogenen oder gefütterten; Federmuffen; Puderquasten aus Schwanen- etc. Fell, soweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Tarifnummer 20 fallen; Besätze von Federn, durch Weben, Nähen etc. auf Band oder anderem Zeugstoff befestigt; Decken aus Federn mit Zeugstoffunterlagen; Federkleider aus Gespinnststoffen, auf der Schauseite vollständig mit Vogelfedern bedeckt. — Kleider, Hüte, Mützen etc., welche nicht ganz mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Pelzwerk, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.	28 a	20 Kst. 16 Fss. 6 Bll.	

1) Bei der Ausfuhr von Patronen der Nummern 755 und 759 genügt die Deklaration «Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier» bezw. «aus Pappe» unter Beifügung der Nummer 755.

2) Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Papier, Pappe etc. der Nummern 756 und 760 genügt die Deklaration «Spielzeug aus Papier, Pappe» unter Beifügung der Nummer 756.

3) Bei der Ausfuhr von Waaren aus Papier, Pappe etc. oder Formerarbeit aus Asphalt etc. der Nummern 757 und 761 genügt die Deklaration «Papierwaaren» bezw. «Formerarbeit aus Asphalt etc.» unter Beifügung der Nummer 757.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
763	—: *fertige, nicht überzogene Schafpelze aller Art (auch gefärbt, sog. Bundas); weissgemachte und gefärbte behaarte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen.* — Pelzstückchen einschliesslich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind, fallen unter Nr. 400.	28 b	—	20 Kst. 16 Fss. 6 Bll.

29. Petroleum.

764	*Braunkohlentheer-, Torf- und Schieferöle, sowie Destillate aus solchen (Photogen, Solaröl etc.).* — Soweit diese Mineralöle nicht unter Nr. 766 fallen.	29 a		
765	*Petroleum (Rohpetroleum, raffinirtes Petroleum, Rohnaphta und andere Petroleumdestillate, wie Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther [Keroselen, Sherwoodöl], Putzöl, Rhigolen etc.).* — Wie in Nr. 764.	29 a		—
766	*Schmieröle, mineralische insbesondere: Paraffin-, Vaselin-, Vulkan-, Lubrikatingöl.* — Als mineralische Schmieröle sind diejenigen Mineralöle zu behandeln, welche wegen ihres geringen Gehalts an flüchtigem Kohlenwasserstoff zur Verwendung als Leuchtöl oder zur Leuchtölfabrikation nicht geeignet, aber als Schmiermittel benutzbar sind. Dieselben zeigen in der Regel einen höheren Dichtigkeitsgrad als 830. Auch Gemische von mineralischem mit fettem Oel fallen unter diese Nummer.	29 b		24 Kst. 16 Kb.
767	*Mineralöl (Petroleum), für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl-, Leuchtöl- oder Leuchtgasfabrikation bestimmt, unter Kontrole der Verwendung.* — Hierunter kommt Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden zur Anschreibung, welches Palmkernöl-, Gummi- und Wachstuchfabriken, sowie Stückfärbereien seidener und halbseidener Gewebe zur Extraktion des Palmkernöls bezw. zur Lösung des Kautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundirungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe, ferner Petroleum über 830 Dichtigkeitsgraden, welches Fabriken von Gasruss und Druckerschwärze zur Erzeugung von Russ oder Druckerschwärze verwenden. — Verzollungen von Rückständen des zu den genannten Zwecken zollfrei abgelassenen Petroleums sind, sofern die verzollte Gesammtmenge solcher Rückstände den Zollwerth von 3 M. übersteigt, zum Zweck der Berechnung der Zollerträge lediglich in der Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermässigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Gegenstände (Anlage 9 zu §§ 30 bis 32 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs etc.) zu vermerken, und zwar unter Anführung derjenigen Tarif- und statistischen Nummern, welchen diese Rückstände nach ihrer Beschaffenheit angehören. — Für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr bleibt diese Nummer ausser Betracht.	29 Anmerk. 1		—
768	*Steinkohlentheeröle, schwere.*	29 Anmerk. 1		
769	*Mineralöl (Petroleum), für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt, unter Kontrole der Verwendung.* — Hierunter ist das vom Auslande bezogene und für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmte Mineralöl anzuschreiben. Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden, welche aus diesem Mineralöl in inländischen Betriebsanstalten gewonnen und auf Grund der unter Zolltarifnummer 29 Anmerk. 3 getroffenen Bestimmungen zollfrei abgelassen sind, ebenso diejenigen Produkte, welche auf Grund derselben Bestimmung wie ausländische verzollt wurden, sind zum Zweck der Berechnung der Zollerträge nachrichtlich in der Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermässigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Gegenstände (Anlage 9 zu §§ 30 bis 32 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs etc.), zu vermerken, und zwar die zollfrei abgelassenen unter Anführung der statistischen Nummer 769 und der Tarif-	29 Anmerk. 3		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
	nummer 29 Anmerk. 3, die verzollten unter Anführung derjenigen Tarif- und statistischen Nummern, welchen diese Produkte nach ihrer Beschaffenheit angehören. Werden dergleichen Produkte ausgeführt, so sind die bezüglichen Mengen nach den Vorschriften über den Veredlungsverkehr zu behandeln. Für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr bleibt diese Nummer ausser Betracht.			—
	30. Seide und Seidenwaaren.			
770	*Floretseide (aus Seidenabfällen bereitete Seide, bourre de soie, bourrette, Filoselle, Schappe), gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte: ungefärbt.* — Hierher gehört auch Steckmuschelseide.	30 a		
771	*Rohseide (von den Seidenkokons abgehaspelte, unfilirte (Greze) und filirte; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt.*	30 a		
772	*Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide; Zupfseide.* — D. h. Abfälle von Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide), auch kardätscht; Abfälle von der Seidenweberei, von gefärbter Seide und von Seidenwatte.	30 a	16 Fss. u. Kst. 9 Bll.	
773	*Seidenkokons; auch Abfälle davon.*	30 a	Für Seide und Floretseide,	
774	*Seidenwatte, gefärbt und ungefärbt.*	30 b	gefärbt:	
775	*Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; auch gefärbter Zwirn aus Floretseide.*	30 c	5 Bll.	
776	*Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide, auch mit anderen Spinnstoffen, jedoch nicht mit Rohseide gemischt.*	30 c		
777	*Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefärbt.* — D. i. abgehaspelte, demnächst filirte und sodann zusammengezwirnte Seide (Nähseide, Knopflochseide, Heftseide und dergleichen), gefärbt und ungefärbt.	30 d		
778	*Bänder (auf dem Bandstuhl gewebte) aus Seide oder Floretseide; dergleichen seidene und halbseidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden.*	30 e 1		
779	*Posamentier- und Knopfmacherwaaren aus Seide oder Floretseide; seidene und halbseidene Posamentier- etc. Waaren in Verbindung mit Metallfäden.* — Hierher gehören auch: Chenille, seidene, einschliesslich der auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnenen; Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter Membran (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst (Gespinnstfäden), sofern die umsponnenen Gespinnstfäden in Gespinnst aus Seide oder Floretseide allein oder gemischt mit anderen Spinnmaterialien bestehen; seidene Saiten; Seidengespinnste aller Art in Verbindung mit Metallfäden, auch mit anderen Spinnmaterialien gemischt; Tressenwaaren (gewebte oder gewirkte Borten, sowie Posamentierwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn), sofern sowohl die reinen Gespinnstfäden, als auch die zur Herstellung des Gold- oder Silbergespinnstes verwendeten in Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, bestehen.	30 e 1		
780	*Spitzen und Blonden, ganz oder theilweise aus Seide, in Verbindung mit Metallfäden; Tüll-, ganz oder theilweise aus Seide, auch mit Metallfäden, gemusterter, auch bestickt.* — Hierher gehören auch Stickereien auf seidenen halbseidenen Grundstoffen, mit Ausnahme von Gaze, Krepp und Flor, welche einem Zollsätze von mehr als 600 M. für 100 kg unterliegen.	30 e 1	22 Kst. 13 Bll.	
781	*Strumpfwaaren aus Seide oder Floretseide; seidene und halbseidene Strumpfwaaren in Verbindung mit Metallfäden.*	30 e 1		
782	*Vorstehend nicht genannte Waaren (Zeuge, Tücher, Shawls etc.) aus Seide oder Floretseide; dergleichen seidene und halbseidene Waaren in Verbindung mit Metallfäden, mit Ausnahme der unter Nr. 785 bis 785 fallenden Waaren.* — Hierher gehören auch: Gold- und Silberstoffe (Brocatstoffe), d. i. mit echtem oder unechtem (leonischem, lyonischem), Gold- oder Silbergespinnst oder mit Lahn broschirte seidene oder halbseidene Gewebe (drap d'or und drap d'argent), sowie Gewebe aus Gold- oder Silbergespinnst, welche mit Seide broschirt sind (fond d'or, fond d'argent). Besteht das Grundgewebe der Gold- oder Silberstoffe in Gaze, Krepp oder Flor, ganz oder theilweise aus Seide, so sind diese Stoffe unter Nr. 785 nachzuweisen.	30 e 1		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4
783	*Tüll, ganz oder theilweise aus Seide, auch mit Metallfäden: roh oder gefärbt, auch gesteift, jedoch ungemustert.* — Ungemusterter bestickter Tüll fällt unter Nr. 784.	30 e 1 Anmerk.	
784	*Spitzen und Blonden, ganz oder theilweise aus Seide, ausser Verbindung mit Metallfäden; Stickereien auf halbseidenen Grundstoffen, welche einem Zollsatze von 600 M. oder weniger unterliegen; Tüll, ganz oder theilweise aus Seide, auch mit Metallfäden, ungemusterter, bestickt.* — Stickereien auf seidenen und halbseidenen Grundstoffen, welche einem Zollsatze von mehr als 600 M. unterliegen, fallen unter Nr. 780 bezw. 785.	30 e 2	22 Kst. 13 Bll.
785	*Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt.*— Auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte Gaze, ganz oder theilweise aus Seide, ohne oder in Verbindung mit Metallfäden, gehört hierher.	30 e 3	
786	*Bänder (auf dem Bandstuhl gewebte), halbseidene, ausser Verbindung mit Metallfäden unter vorstehenden Nummern nicht begriffen.*	30 f	
787	*Posamentier- und Knopfmacherwaaren, halbseidene, ausser Verbindung mit Metallfäden, unter vorstehenden Nummern nicht begriffen.*	30 f	20 Kst.
788	*Strumpfwaaren, halbseidene, ausser Verbindung mit Metallfäden, unter vorstehenden Nummern nicht begriffen.*	30 f	11 Bll.
789	*Vorstehend nicht genannte halbseidene Waaren (Zeuge, Tücher, Shawls etc.) ausser Verbindung mit Metallfäden.*	30 f	
790	*Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.* — D. h. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presstüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden.	30 Anmerk. 1.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

31. Seife und Parfümerien.

791	*Schmierseife, gemeine weiche (grüne, schwarze und andere Schmierseife [Kaliseife], Fassseife), sowie Türkischrothöl in Fässern oder anderen grösseren Umschliessungen.*	31 a	— 13 Fa
792	*Seife, feste (weisse etc.), nicht in Täfelchen, Kugeln etc., nicht parfümirt.* — Hierher gehört auch Fettlaugenmehl und Phönixlauge (lessive Phénise) in unregelmässigen Stücken.	31 b	13 Kst. 6 Bll. Für feste Seife in Stü oder Riegeln: 11 Kst.
793	*Seife in Täfelchen, Kugeln, geformten (aus einer Form hervorgegangen) Handstücken, Büchsen, Krügen, Töpfen, Gläsern etc.; parfümirte aller Art.* — Hierher gehören auch: Mandelkleie, mit zerkleinerter Seife gemengt; Seifenblätter (Seifenpapier); Seifenpulver; Phönixlauge in Täfelchen, Kugeln und dergleichen, auch gepulvert; Zahnseife, mit Ausnahme der unter Nr. 797 fallenden.	31 c	
794	*Wohlriechende Fette und wohlriechende fette Oele in unmittelbaren Umschliessungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.* — Hierher gehört auch Pomade in unmittelbaren Umschliessungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.	31 d	
795	*Wohlriechende nicht alkoholartige (alkoholhaltige) Wasser in unmittelbaren Umschliessungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.*	31 d	
796	*Alle übrigen wohlriechenden Wasser, insbesondere alle alkoholhaltigen Essenzen (Esprits) zur Verbreitung von Wohlgeruch.* — Hierunter fallen z. B. Cölnisches Wasser (eau de Cologne), esprit de Bouquet, de Geranium, d'Héliotrope, Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, d'Oeillet, fleur d'Orange, de Patschouli, de Résède, de Rose, Springflowers, de Violet etc.; ferner « Amykos » in unmittelbaren Umchliessungen von weniger als 10 kg Bruttogewicht, « Anatherin » und « Bay-Rum ».	31 e	16 Kst.
797	*Vorstehend nicht genannte Parfümerien.* — Hierunter sind zu rechnen: alle wohlriechenden Fette, sowie wohlriechende fette Oele in unmittelbaren Umschliessungen von weniger als 10 kg Bruttogewicht; ferner: Bezetten (Schminkläppchen, Zeugstückchen, mit Farbe imprägnirt); Brillantine; Coldcream; Cosmétiques; parfümirter Seifenspiritus; Glycerincrème; Haarfärbungsmittel; wohlriechende Pastillen (auch mit Zucker, Honig etc. ver-	31 e	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
	setzt); Räucherband, Räucherblätter, Räucheressig, Räucherkerzen, Räucherpapier, Räucherpulver und Räucherspiritus; Rauchpillen, wohlriechende; Riechessig, Riechkissen, Riechwasser; Salben, Schminken, Puder, Haut- und Zahnpulver, Tinkturen und Vaselin, parfümirt; auch dergleichen Waaren nicht parfümirt, sowie Zahnseife, wenn sie durch ihre Umschliessungen als kosmetische Mittel sich darstellen etc.— Dagegen fallen Schnackenräucherkegel aus komprimirtem Insektenpulver unter Nr. 160.	31 e		16 Kst.

32. Spielkarten.

798	*Spielkarten.* — Hierher gehören auch Kinderspielkarten, deren einzelne Blätter nicht mehr als 35 mm in der Höhe und 27 mm in der Breite messen. Dagegen sind zum Gebrauch als Oblaten eingerichtete Karten als Papp- und Papierwaaren zu behandeln.	32	—	16 Kst.

33. Steine und Steinwaaren.

799	*Alabaster und Marmor, roh, blos behauen (bossirt, abgespitzt, abgerichtet etc.), gemahlen; auch rohe oder blos behauene Platten aus solchen Steinen.* — Hierunter fallen auch Blöcke aus Alabaster oder Marmor, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen, sowie dergleichen Blöcke, welche lediglich an den den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meissel etc. erfahren haben.	33 a		
800	*Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh, blos behauen oder gemahlen; Platten aus Asphalt.* — Hierher gehören auch Platten, bereitet aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand.	33 a		—
801	*Echte Edel- und Halbedelsteine und echte rothe Korallen (Blut- oder Edelkorallen), rohe.* — Auch gepulverte oder gemahlene echte rothe Korallen, sowie gemahlene Edel- und Halbedelsteine (Diamantpulver, Edelsteingrus) sind hier nachzuweisen.	33 a		16 Fss. u. Kst.
802	*Steine, roh oder blos behauen (bossirt, abgespitzt, abgerichtet etc.), nicht anderweit genannt oder inbegriffen.* — Beispielsweise fallen hierunter: Bau-, Bruch- und Werksteine, mit Ausnahme der unter Nr. 799 und 800 begriffenen; Bimstein, zu Ziegeln geformter, auch dergleichen aus Bimsteinsand mit Kalkbrei gemengt und an der Sonne getrocknet; Werksteine, Platten und Fliesen aus Cement oder aus mit Cement überzogenen Steinen, rauhe, einfarbige (auch gefärbt); rohe Platten oder Scheiben aus Glimmer, auch rohe oder blos behauene Platten aus anderen Steinen mit Ausnahme der Platten aus Alabaster oder Marmor; Schlackensteine (zur Verwendung als Baumaterial geformte Schlacken); rohe oder blos behauene Schiefersteine (Schieferblöcke); rohe Feuersteine in der ursprünglichen Form oder gemahlen; rohe Lava. Ferner gehören hierzu solche Steinblöcke (nicht aus Alabaster oder Marmor [Nr. 799]), welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen, sowie dergleichen Blöcke, welche lediglich an den den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meissel etc. erfahren haben. — Gehauene oder geschnittene Flintensteine sind unter Nr. 804 nachzuweisen.	33 a		Für Platten oder Scheiben aus Glimmer: 16 Fss. u. Kst.
† 803	*Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen.*	33 b		
† 804	*Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch künstliche; Probirsteine; Flintensteine, gehauen oder geschnitten.* — Schleif- und Wetzsteine in Verbindung mit anderen Materialien fallen unter Nr. 815 bezw. 816. Lochfutter aus Blei bleiben bei der Tarifirung von Schleifsteinen ausser Betracht.	33 b	—	16 Fss. u. Kst.
† 805	*Tafelschiefer, roher.* — Als Tafelschiefer, Dachschiefer und Schieferplatten sind nur Platten aus reinem Thonschiefer zu behandeln. — Siehe auch Bemerkung zu Nr. 807.	33 c	—	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
† 806	*Steine in gesägten Blöcken ; Steinmetzarbeiten, ungeschliffene, grobe (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen), von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor ; Cementwaaren (Rinnen, Tröge etc.), einfarbige (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitet.* — Von Cementwaaren (Waaren aus Cement oder aus mit Cement überzogenen Steinen) fallen hierunter : einfarbige (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitete Rinnen, Tröge, Röhren, Brunnen und andere den groben Steinmetzarbeiten gleichzustellende Waaren von schlichter, nicht verzierter Arbeit. — Der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — gehört nicht zum Marmor.	33 d Anmerk. für die Einfuhr seewärts ; 33 d für die Einfuhr auf anderen Wegen, sowie für die Aus- und Durchfuhr.	—	
† 807	*Dachschiefer und rohe Schieferplatten (Platten von 10 mm bis einschliesslich 16 cm Stärke, welche zu Wandbekleidungen, Fussbodenbelägen, Tischplatten etc. verwendet werden).* — Siehe Bemerkung zu Nr. 805. — Schieferplatten von mehr als 16 cm Stärke sind als Blöcke (Nr. 802) zu behandeln. — Von den Schieferplatten, welche die Stärke von 10 mm bis einschliesslich 16 cm nicht erreichen, sind als Tafelschiefer nur diejenigen zu behandeln, welche eine Stärke von höchstens 5 mm, eine rein blaue oder blaugraue Farbe und rechteckige Form haben. Treffen diese Erfordernisse nicht zu, haben die Platten z. B. eine grünliche oder röthliche Färbung oder Rautenform, so hat die Behandlung als Dachschiefer einzutreten. — Roher Tafelschiefer, Dachschiefer und rohe Schieferplatten, welche nur an den Kanten behauen, gesägt oder gemeisselt sind, gehören weder zu den gesägten, noch zu den sonst weiter bearbeiteten Schieferplatten.	33 e Anmerk. für die Einfuhr seewärts ; 33 e für die Einfuhr auf anderen Wegen, sowie für die Aus- und Durchfuhr.	—	
[1])† 808	*Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, soweit sie nicht unter Tarifnummer 33 d begriffen sind ; Platten aus Steinen aller Art, mit Ausnahme der Platten aus Halbedelsteinen und Lava, gespalten, geschnitten (gesägt), jedoch nicht geschliffen, polirt oder emaillirt.* — Hierunter fallen ausser den in Spalte 2 bezeichneten Platten insbesondere : Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, sowie feiner gearbeitete aus anderen Steinen, ungeschliffen ; Cementwaaren, d. h. Werksteine, Platten und Fliesen mit glatter (auch durch Abschleifen geglätteter) Oberfläche, sowie den Steinmetzarbeiten gleichzustellende Waaren (mit Ausnahme der unter Nr. 806 fallenden), insbesondere Säulen und Säulenbestandtheile : alle diese einfarbig (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitet ; Platten aus Gips (Gipsguss), auch aus einer Mischung von Gips, Kreide und Leim ; Platten oder Scheiben von Glimmer, wenn sie bei glatter Oberfläche zugleich durchsichtig sind und eine regelmässige (quadratische, oblonge, kreisförmige, ovale, achteckige, dreieckige etc.), durch Beschneiden der Ränder hergestellte Form besitzen ; geschnittene (gesägte) Schieferplatten, ungeschliffen. — Unter gespaltenen Platten sind nur die von nicht geschichteten Massengesteinen, wie z. B. Granit, mit Hülfe von Treibkeilen, abgesprengten oder unter Anwendung des Meissels oder ähnlicher schneidender Werkzeuge gewonnen Platten zu verstehen. Dagegen sind Platten, welche von geschichteten Steinmassen unter Benutzung der natürlichen Schichtungen, auch unter geringer Anwendung von Treibkeilen etc. getrennt (abgedeckt, abgehoben) worden sind und in der Regel eine mehr oder weniger ebene Schichtfläche zeigen, ebenso wie die durch Sprengungen mit Hülfe von Kalk oder Explosivstoffen gewonnenen, zu den rohen zu rechnen. — Siehe auch Bemerkungen zu Nr. 805 und 807.	33 f	—	16 Fss. u. K
809	*Edelsteine und Korallen, echte, bearbeitet ; echte Perlen : alle diese Gegenstände ohne Fassung.* — Als bearbeitete Edelsteine gelten geschliffene etc. ohne Fassung, als bearbeitete Korallen abgeriebene, geschliffene, auch durchbohrte ohne Fassung. Hierher gehören auch Schneide- und Schreibdiamanten.	33 g	16 Fss. u. Kst.	

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur feiner gearbeitete Steinmetzarbeiten aus anderen Steinen als Alabaster od Marmor, ungeschliffen, sowie den Steinmetzarbeiten gleichzustellende Cementwaaren und gespaltene oder geschnittene (gesäg Steinplatten, mit Ausnahme der Platten aus Gips (Gipsguss), Alabaster, Marmor, Halbedelsteinen und Lava, nicht geschliffen, po oder emaillirt.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
810	*Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltige und bleifreie, sowie Halbedelsteine, bearbeitete; Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Als bearbeitete Glasflüsse und Halbedelsteine gelten geschliffene etc. ohne Fassung.	33 g	16 Fss.	u. Kst.
811	*Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit (auch sog. belgischen), Syenit, Porphyor, Serpentinstein oder ähnlichen harten Steinen (mit Ausnahme der Statuen, Büsten und Thierfiguren, sofern sie Kunstgegenstände sind, der rohen oder blos behauenen, sowie der ungeschliffenen geschnittenen od. gespaltenen Platten und der ungeschliffenen Steinmetzarbeiten): ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.* — Hierher gehören auch Knicker (Knippkugeln, Klicker, Schusser, Schüsser, Marmeln) aus den in Sp. 2 genannten Steinen, sowie aus solchen Steinen zusammengesetzte Steinwaaren. — Statuen etc. aus Marmor und anderen Steinarten fallen, sofern sie Kunstgegenstände sind, unter Nr. 601, rohe oder blos behauene Platten unter Nr. 799 bezw. 802, ungeschliffene, geschnittene oder gespaltene Platten, sowie ungeschliffene Steinmetzarbeiten unter Nr. 808 bezw. 806.	33 h 1 α	16 Kst. 10 Fss.	
812	*Lithographirsteine, geschliffen oder polirt; auch Lithographirsteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift.*	33 h 1 β	—	12 Fss. u. Kst.
††813	*Sandsteinplatten, blos auf einer Seite abgeschliffen.*	33 h 1 β		—
[1])††814	*Schieferplatten, geschliffen, polirt, emaillirt oder auf andere Weise als durch Spalten oder Sägen weiter bearbeitet; Schieferstifte, mit Ausnahme der in polirtem oder lackirtem Holz gefassten; bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln); auch Schiefertafeln in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen; andere Waaren aus Schiefer, ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.* — Schieferstifte, in polirtem oder lackirtem Holz gefasst, fallen unter Nr. 816.	33 h 1 β	—	
815	*Vorstehend nicht genannte Steinwaaren, mit Ausnahme der Statuen, Büsten und Thierfiguren, sofern sie Kunstgegenstände sind, sowie der Waaren aus Edelsteinen und Lava: ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.* — Hierher gehören auch: Cementwaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 802, 806 und 808 begriffenen, insbesondere alle mehrfarbigen (gemusterten) oder verzierten (ornamentirten, den Bildhauerarbeiten gleichzustellenden) Waaren; Gipswaaren (Formerarbeit aus Gips, auch aus einer Verbindung von Gips, Kreide und Leim), auch dergleichen mit Stearin, Wachs und anderen Substanzen getränkt; künstlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten, sowie andere nicht unter Nr. 802 und 808 begriffene Glimmerwaaren; alle diese auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Platten aus Steinen (mit Ausnahme derjenigen aus Schiefer, Lava und Halbedelsteinen), geschliffen, polirt oder emaillirt; Platten aus Gips (Gipsguss, auch aus einer Mischung von Gips, Kreide und Leim) mit Einlagen von gespaltenem Dachrohr; Knicker (Klicker, Schusser, Marmeln), soweit sie nicht unter Nr. 810 oder 811 fallen. — Statuen etc. aus Stein (einschliesslich der Gipssteine), sofern sie Kunstgegenstände sind, fallen unter Nr. 601, Waaren aus Edelsteinen oder Lava unter Nr. 522 bezw. 523.	33 h 1 β	—	16 Fss. u. Kst.
816	*Steinwaaren, mit Ausnahme der Statuen, Büsten und Thierfiguren, sofern sie Kunstgegenstände sind, sowie der Waaren aus Edelsteinen und Lava, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören insbesondere auch: Cementwaaren aller Art, sowie Gips-, Glimmer- und Schieferwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 β oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	33 h 2	16 Fss.	u. Kst.

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur geschliffene, polirte, emaillirte oder auf andere Weise als durch Spalten oder Sägen weiter bearbeitete Schieferplatten, sowie bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln).

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.

† 817	*Braunkohlen.* — Als Erdfarbe dienende geschlemmte Braunkohle ist unter Nr. 272 nachzuweisen.	34	
† 818	*Koks (Koaks).*	34	—
† 819	*Steinkohlen.* — Auch Anthracit, sowie Kännelkohle sind hier nachzuweisen.	34	
† 820	*Torf.* — Torfkohlen fallen unter Nr. 822.	34	
† 821	*Torfstreu.*	34	2 Bll. 1 Sck.
(1† 822	*Vorstehend nicht genanntes Brennmaterial, insbesondere Presskohlen (Briquettes) aller Art.* — Hierher sind auch zu rechnen : Feueranzünder ; Zündsteine ; Kugeln aus Hobelspänen, in Harz getaucht ; Torfkohlen etc.	34	20 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.

35. Stroh- und Bastwaaren.

(2 823	*Matten und Fussdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Seegras, Wurzeln, Binsen, Ginster, Stuhlrohrabfällen und dergleichen, ordinäre, gefärbt oder ungefärbt.* — Decken (Fussdecken) aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern sind unter Nr. 573 bezw. 574 nachzuweisen.	35 a 1	— 20 K 13 K 9 Bl
(2 824	*Andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen ; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt etc., ordinäre ; Bast- und Strohseile ; Strohsitze ; alle diese ungefärbt.* — Hierher gehören auch : ordinäre Backkörbe (Backnäpfe, Brotschüsseln) und Futterschwingen aus gewundenem oder gedrehtem Stroh, sowie Bienenkörbe aus Stroh, grobe, auch in Verbindung mit Bast oder Holz ; Tragnetze aus Baumwurzeln und andere aus Baumwurzeln geflochtene oder geknüpfte Gegenstände, ordinäre ; alle diese ungefärbt.	35 a 2	20 Kst. 13 Kb. 9 Bll.
825	*Strohbänder (bandartige Strohgeflechte oder dergleichen Borten von ungesponnenem Stroh) aller Art.*	35 b	
826	*Puppenhüte aus Stroh- etc. Geflecht, auch garnirt.*	35 c	
827	*Waaren aus Bast, Stroh, Schilf etc., anderweit nicht genannt oder inbegriffen ; diese Waaren, sowie die unter Nr. 825 und 824 begriffenen Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören z. B. gefärbte Flaschenumhüllungen ; ordinäre gefärbte, sowie feine Schuhe aus Bast, Stroh etc. ; feine Matten und Fussdecken aus den zu Nr. 823 aufgeführten Materialien ; Vorhänge aus ungespaltenem Stroh ; Tischdecken aus Stroh, Bast, Binsen etc., auch mit Unterlagen von Zeugstoff ; Sinet (ein Palmblättergeflecht) ; Strohgespinnst und Strohglanzplatten ; ferner Bast- etc. Schuhe in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch ; Kummte (Pferdegeschirr) aus Schilf- oder Bastgeflecht, auch gepolstert oder mit Zeugstoffen gefüttert ; Sohlen aus Strohgeflecht, auch mit Zeugstoff oder Pelzwerk gefüttert.	35 c	20 Kst. 9 Bll.
828	*Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern, Span (Holzspan), Haar- oder Hanfgeflechten, Sparterie, sowie aus Geflechten von sog. Baumwollensparterie und Stroh : ungarnirt.* — Die unter diesen Nummern anzuschreibenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen. — Puppenhüte aus Stroh etc. fallen unter Nr. 826.	35 d 1	—
829	— : *garnirt.* — Wie in Nr. 828.	35 d 2	
830	*Sparterie aller Art.* — Hieher gehören : Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloëhanf-Geflechte, welche mit Rosshaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Rosshaargeflechte oder Rosshaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschliesslich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind ; ferner nebeneinanderliegende, durch einen Klebestoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden (Baumwollensparterie) oder Fäden von anderen Spinnstoffen und Geflechte aus derartig verbundenen Fäden ; auch Sparteriewaaren mit Ausnahme der Hüte.	35 e	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Presskohlen (Briquettes) aller Art und Torfkohlen.
2) Bei der Ausfuhr von ordinären Stroh- etc. Waaren der Nrn. 823 und 824 genügt die Deklaration « Ordinäre Stroh-Bastwaaren » unter Beifügung der Nr. 823.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
	36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer).			
†831	*Asphalt, fester und flüssiger; auch Harz- und Holzcement.*	36	10 Fss. u. Kst. für festen Asphalt, Harz- u. Holzcement.	
832	*Balsame, natürliche (Weichharze), mit Ausnahme der Terpentinbalsame.* — Hierunter fallen: Copaiva-, Gurjun- (ostindischer), Mecca- (Gilead-, Opo-), Peru-, Tolu-Balsam, sowie flüssiger Storax (Styrax) etc. — Terpentinbalsame sind unter Nr. 836 nachzuweisen.	36	20 Fss. u. Kst.	
833	*Gummilack (Stock-, Stangen-, Körnerlack; Schellack.* — Schellack (Schalenlack, aus dem Gummilack gewonnen [Blatt-, Block-, Klumpen-, Kuchen-, Tafellack; Blut-, Knopfschellack]).	36	15 Fss. u. Kst.	
834	*Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), roher.*	36		
835	*Pech aller Art, mit Ausnahme von Bergpech (Asphalt).* — Weisses, gelbes, braunes, schwarzes Pech; Fasspech; Schiffspech; Steinkohlenpech (coalpitch); Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung) etc.	36	10 Fss. u. Kst.	
836	*Terpentinharze (von Fichten und anderen Nadelhölzern), roh oder gereinigt; Terpentine (Terpentinbalsame).* — Hierher gehören auch Colophonium (Geigenharz, Glaspech) und burgundisches Harz.	36	12 Fss. u. Kst.	
837	*Theer aller Art.* — Insbesondere Birkentheer (Dagget, Daggert), Braunkohlen-, Holz-, Steinkohlen- etc. Theer.	36	—	
838	*Vorstehend und anderweit nicht genannte Harze, roh und gereinigt.* — Hierunter fallen: Acajou, Ammoniak-Gummi, stinkender Asant (asa foetida, Teufelsdreck), Bdellium, Carannaharz, Epheuharz, Euphorbium, Galbangummi (Galbanharz, Mutterharz), Gummi gutti, Myrrhe, Olibanum (Weihrauch), Opopanax (Opoponax, Panax), Sagapengummi, Scammonium etc. (Gummi- oder Schleimharze); ferner: Acaroid-, Alauchi- (Alouichi-), Anime- (Fluss-), Benzoë-Harz (wohlriechender Asant), Copal, Dammarharz, Drachenblut, Elemi-, Guajak-, Jalappa-, Kauri-Harz (Kauricopal), Ladanum- (Labdanum-), Sandarak-, Tacamahaca- etc. Harz (Hartharze). — Gummi arabicum, Gummi Senegal und Gummi Tragant sind unter Nr. 156, Gummilack und Schellack unter Nr. 833 nachzuweisen.	36	12 Fss. u. Kst.	
	37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.			
839	*Bienenstöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen.* — Leere Bienenkörbe, aus Ruthen geflochten, sind unter Nr. 431, grobe Bienenkörbe aus Stroh, auch in Verbindung mit Bast oder Holz, unter Nr. 824, leere Bienenstöcke aus Holz wie Holzwaaren nachzuweisen.	37 a	—	
840	*Blasen und Därme, thierische, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuss.* — Hierher gehören: frische oder getrocknete thierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblasen; frische oder getrocknete, auch eingesalzene Därme; frische oder gesalzene Viehmagen zur Wurst-, Lab- oder Pepsinfabrikation; getrocknete zur Labbereitung; Fischmagen, auch getrocknet oder gesalzen.	37 a	14 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.	
841	*Federvieh und Federwild, lebendes.*	37 a	—	
842	*Flusskrebse, frisch oder blos abgekocht; Land- und Süsswasserschnecken, lebende.*	37 a	13 Fss. u. Kst. 7 Kb.	
843	*Milch, frische, auch Buttermilch, Molken und Rahm.* — Geronnene Milch, aus welcher die Molke grösstentheils ausgeschieden ist, ist wie Käse (unter Nr. 659) nachzuweisen.	37 a	—	
844	*Muscheln aus der See, frische oder blos abgekochte (gesottene), unausgeschält, mit Ausnahme der Austern.* — Austern fallen unter Nr. 684, ausgeschälte Muscheln aus der See unter Nr. 683.	37 a	13 Fss. u. Kst. 7 Kb.	
845	*Waschschwämme, animalische (Meerschwämme).* — Natürliche vegetabilische Waschschwämme (sogen. Lufaschwämme) fallen unter Nr. 220.	37 a	40 Fss. u. Kst. 5 Bll.	
846	*Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene lebende und nicht lebende Thiere.* — Z. B. Blutegel, Hunde, Singvögel, Thiere für Menagerien und zoologische Gärten.	37 a	—	

1) Hiervon gehört zu den Massengütern nur fester und flüssiger Asphalt.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4
847	*Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene thierische Produkte.* — Hierzu sind zu rechnen: Ameiseneier (Larven); Fischeier, frische, auch befruchtete; Seidenwurmeier; Seidenwurmschnüre (der Inhalt der Seidengefässe getödteter Seidenraupen); Goldschlägerhäutchen, zugeschnittene, auch in Formen gebracht (Goldschlägerformen) etc.	37 a	16 Fss. u. Ks. 6 Bll.
848	*Eier von Geflügel (Vogeleier); Eigelb ohne weitere Zubereitung.* — Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiss) in Flaschen, Büchsen oder dergleichen eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, fallen unter Nr. 663.	37 b	— 16 Fss.

38. Thonwaaren.

† 849	*Mauersteine, gewöhnliche, ungebrannt oder gebrannt (Backsteine, Mauerziegel, Lohsteine, Schwammsteine), auch façonnirt; gebrannte grobe Pflastersteine aus gesintertem halbverglastem Thon (Klinker, Klinkersteine und Klinkerziegel); gewöhnliche Dachziegel: alle diese unglasirt; Putzsteine (Scheuerziegel).* — Unter gewöhnlichen Mauersteinen sind die aus farbig brennendem Ziegelthon, auch unter Zusatz von Infusorienerde (Kieselguhr), Kohlenpulver, Sägespänen, Lohe, Torf, Moorerde etc. hergestellten zu verstehen, unter gewöhnlichen Dachziegeln unglasirte, nicht feuerfeste Dachziegel, mit Ausnahme der Falz-Dachziegel.	38 a	—
† 850	*Thonröhren, unglasirte, nicht feuerfeste.* — Z. B. Wasserleitungsröhre.	38 a	
† 851	*Töpfergeschirr, gemeines (zum Haus- und Gewerbegebrauche), aus gebranntem, ordinär bearbeitetem farbig brennenden Töpferthon durch Frei-Aufdrehen (nicht mittelst Gipsformen) hergestellt, unglasirt, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; unglasirte gemeine thönerne Zuckerformen und dergleichen Blumentöpfe.*	38 a	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.
† 852	*Steine, feuerfeste (Mauersteine, Dachziegel etc.) aus Thon.* — Hierher gehören: Chamottesteine (Charmottesteine, Steine aus feuerfestem Thon mit Zusatz von Chamotte [Charmotte]); Dinasziegel (Flintshiresteine), Quarzziegel, basische Steine (Bauxit-, Magnesiaziegel) und ähnliche feuerfeste Steine.	38 b	—
† 853	*Architektonische Verzierungen (Bauornamente), aus Thon oder thoniger Masse gebrannt (Terracotta), auch bemalt (ausschliesslich der mit Schmelzfarben dekorirten).* — Hieher gehören: Kapitäle, Gesimse, Friese, Baluster, Reliefs, Statuen und dergleichen aus Thon etc.	38 c	— 20 Fss. 13 Kb.
† 854	*Falz-Dachziegel; glasirte Dachziegel; Mauer- und grobe Pflastersteine (Klinker), glasirt; Thonfliesen (Boden- und Wandbekleidungsplatten, aus Thon oder thoniger Masse gebrannt, mehr oder minder gefrittet, einfarbig oder blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemacht [nicht durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen], nicht glasirt); Platten aus gemeinem Steinzeuge.* — Als Falz-Dachziegel sind diejenigen Dachziegel zu behandeln, welche an einer oder an mehreren Kanten Falze (Rillen) bezw. zum Eingreifen in die Falze der Nachbarziegel bestimmte Rippen besitzen.	38 c	—
† 855	*Thonröhren, ganz oder theilweise glasirte.*	38 c	
† 856	*Töpfergeschirr, gemeines, glasirt (auch Znaimer gewöhnliches Töpfergeschirr [zweimal gebranntes, mit durchsichtiger Glasur versehenes Geschirr aus sorgfältiger bearbeitetem Thon]), ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt; Krüge und andere Gefässe aus gemeinem Steinzeuge; alle diese auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; ferner: irdene Pfeifen; Oefen (auch Kacheln und Simsstücke), gemeine, aus Töpferthon etc., nicht modellirt.* — Von thönernen Oefen, Kacheln und Simsstücken gehören hierher: gemeine, nicht modellirte aus Töpferthon, unglasirt oder nach Art des gemeinen Töpfergeschirrs glasirt (mit Bleiglasur [durchsichtiger, nicht deckender Glasur] versehen), einfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise zwei- oder mehrfarbig gemacht, sowie unglasirte aus weisslich brennendem Thon, nicht modellirt; von irdenen Pfeifen: einfarbige (weisse) unglasirte Tabackpfeifen aus weissbrennendem Thon (sogenanntem Pfeifenthon), deren Kopf und Rohr aus e i n e m Stück gefertigt ist.	38 c	— 20 Fss. 13 Kb.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
357	*Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln; Retorten; feuerfeste Röhren und Platten; auch andere Gegenstände aus Graphit-, Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse, sofern diese Gegenstände dazu bestimmt sind, der Einwirkung hoher Temperaturen ausgesetzt zu werden, z. B. Abzugshähne, Brennstützen (Thonpinnen), Decantirtöpfe, Düsen und Rührscheite: alle diese gebrannt oder ungebrannt.* — Hierher gehören auch Kapellen (Cupellen, aus gepulverter Knochenasche und Thon bestehende Schalen). — Feuerfeste Steine (Mauersteine, Dachziegel etc.) fallen unter Nr. 852.	38 d	—	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.
358	*Terracottawaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 853 fallenden.* — Insbesondere alle feinen Terracottawaaren.	38 e 1		
359	*Thonwaaren, andere (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren), insbesondere Fayence (gemeine und feine [Steingut]), Waaren aus feinem Steinzeug und feines Thonzeug (mit Ausnahme der feinen Terracottawaaren), z. B. Siderolith-, Terralith-, poröse Thonwaaren: einfarbig oder weiss, auch engobirt, polirt, lackirt.* — Hierher gehören auch alle nicht unter Tarifnummer 38 c fallenden thönernen Oefen, Kacheln und Simsstücke, insbesondere Fayenceöfen, einschliesslich der sogenannten Porzellanöfen (Oefen aus weisslich brennendem Thon mit deckender [undurchsichtiger] Glasur), einfarbig oder weiss.	38 e 1		
360	—: *zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören auch: Filtrirapparate (mit Kohlen etc. gefüllte Behälter) aus gemeinem Steinzeug; thönerne Oefen aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	38 e 2	22 Kst.	13 Kb.
361	*Porzellan und porzellanartige Waaren: weiss.* — Als porzellanartige Waaren sind anzusehen: Weichporzellan (englisches [Knochen-] und französisches [Fritten-] Porzellan), japanisches (Seger-) Porzellan, Parian, Jaspis etc.	38 f 1		
362	—: *farbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint; Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen: mit Ausnahme von Spielzeug.* — Hierher gehören auch Porzellanknöpfe, weisse und farbige, mit Oesen.	38 f 2		
363	*Spielzeug aus farbigem etc. Porzellan; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.*	38 f 2		

39. Vieh.

364	*Pferde.*	39 a 1		
365	*Maulesel, Maulthiere und Esel.*	39 a 2		
366	*Fohlen (Füllen), welche der Mutter folgen.*	39 Anmerk. zu a 1 u. 2		
367	*Kühe.*	39 b		
368	*Stiere (Bullen).*	39 b		
369	*Ochsen.*	39 c		
370	*Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks zum eigenen Wirthschaftsbetrieb unter Kontrole.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	39 c Anmerk.	—	
371	*Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren.* — Zu dem Jungvieh zählt alles Rindvieh im Alter von 6 Wochen einschliesslich bis zu 2½ Jahren, mit Ausnahme der weiblichen Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekalbt haben. Die letzteren sind ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe nachzuweisen.	39 d		
372	*Kälber unter 6 Wochen.* — Bestehen Zweifel über das Alter von Kälbern, so entscheidet bei der Tarifirung das Gewicht dergestalt, dass Thiere bis 75 kg einschliesslich noch als Kälber unter 6 Wochen, schwerer wiegende dagegen als Jungvieh zu tarifiren sind.	39 e		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4	5
873	*Schweine, mit Ausnahme der Spanferkel.* — Hierunter sind nur zahme Schweine nachzuweisen.	39 f		
874	*Spanferkel unter 40 kg.*	39 g		
875	*Schafvieh (Schafe, Hammel und Widder).*	39 h		—
876	*Lämmer.* — Hierher gehört alles Schafvieh, welches andere als Milchzähne nicht besitzt.	39 i		
877	*Ziegen (Ziegenvieh aller Art).*	39 k		
	40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.			
878	*Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch); Oeltuch und Deckleinwand etc.* — Unter « Oeltuch » ist mit Oelfirniss oder mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) getränkter grober Zeugstoff, unter « Deckleinwand » mit Oelkomposition oder Oelfirniss getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösungen etc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstiger derartig zugerichteter grober Zeugstoff zu verstehen. — Hierher gehören auch: Packingfelt (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial), ungefärbt; Schiefertuch aus grauer Leinwand, welche mit einem Ueberzuge von mit Leinölfirniss angerührtem gemahlenen Schiefer versehen ist.	40 a		13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
879	*Wachstuch, grobes bedrucktes, sowie alle anderen (feineren) Gattungen von Wachstuch (mit Ausnahme des Wachsmusselins und des Wachstaffts), auch mit Papier unterklebt; Buchbinderleinen; Ledertuch; Malerleinwand etc.* — Hierher gehören auch: gefärbtes oder marokinartig etc. gepresstes Packingfelt; Hutfutter (Huteinlagen) aus mit Firniss gesteiften Zeugstoffen; Malerleinwand (Malertuch), auf Holzrahmen befestigt; Schuhblätter von Stoffen der Tarifnummer 40 b.	40 b		
880	*Wachsmusselin; Wachstafft.* — Unter « Wachsmusselin » sind mit Wachs, Firniss, Kopallack etc. präparirte Baumwollenstoffe zu verstehen, welche transparent, wasserdicht und meist von gelber Farbe sind, unter « Wachstafft » mit besonderem Firniss präparirte leichte Seidenstoffe. Hierher gehören auch Schuhblätter von Stoffen der Tarifnummer 40 c.	40 c		13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
	41. Wolle, einschliesslich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.			
† 881	*Alpaca-, Lama-, Guanaco-, Kameel-, Vicuna- (Vigogne-, Schafkameel-), Angora- oder Kämel-, Kaschmir und andere Ziegenhaare, roh, gesotten, gehechelt, gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt.* — Dergleichen Haare gefärbt oder gemahlen fallen unter Nr. 887.	41 a		
† 882	*Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber- (Castor-), Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare, roh, gesotten, gehechelt, gekrempelt, gefärbt, gemahlen oder in Lockenform gelegt.*	41 a		
† 883	*Hunde-, Rindvieh- und andere Thierhaare, roh, gesotten etc., mit Ausnahme der unter Nr. 579 und 580 genannten.* — Auch Schweinehaare mit Ausnahme der Borsten, Pferdehaare vom Fell, bei der Gerberei gewonnene Abfall- oder Düngehaare, Gerberwolle (Pelade) gehören hierher.	41 a		3 Bll.
† 884	*Kämmlinge (Wollflocken).* — D. h. die beim Durchziehen der zu Kammgarn bestimmten langen Wolle durch die heissen Stahlnadelkämme hinter den Zähnen sitzenbleibende kurze Wolle, welche verkrempelt und zu Streichgarn versponnen wird.	41 a		2 Sck.
† 885	*Kunstwolle (Lumpenwolle, Mungo und Shuddy), gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle.* — Als Wollenabfälle sind hier Abfälle von roher Schafwolle, von Filzen aus Wolle und den der Wolle gleichstehenden Thierhaaren, von der Wollkämmerei, Wollspinnerei, Wollweberei und vom Tuchscheeren (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer), von wollener Watte, sowie alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte nachzuweisen. — Kämmlinge (Wollflocken) fallen unter Nr. 884.	41 a		

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
886	*Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt.* — Dergleichen Wolle gefärbt oder gemahlen fällt unter Nr. 887.	41 a	3 Bll. 2 Sck.	
887	*Schafwolle, sowie die unter Nr. 884 genannten Thierhaare, gefärbt oder gemahlen.*	41 a	3 Bll. 2 Sck.	
888	*Gekämmte Wolle (Kammwolle, Vliesse zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder]), auch die beim Verspinnen abgerissenen Enden derselben.*	41 b	—	3 Bll. 2 Sck.
889	*Garn aus Rindvieh-, Hunde-, Schweine- und ähnlichen groben Haaren, auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien, jedoch ausschliesslich der Baumwolle, ein- und zweifaches aller Art, auch gebleicht oder gefärbt.* — Bei der Tarifirung von Garn aus diesen Haaren bleibt eine Beimischung von Wolle, Lumpenwolle (Shuddy und Mungo) oder der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren dann ohne Einfluss, wenn das Garn dadurch im Uebrigen seinen Charakter als Rindvieh- oder ähnliches grobes Haargarn nicht verloren hat.	41 c 1	—	
890	*Wollenwatte.* — Hierher gehört auch « Spognio-piline » (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm, mit Gummiauflösung bestrichen).	41 c 1	—	16 Fss. u. Kst.
891	*Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfach, ungefärbt, ungebleicht.* — Unter « Wollengarn » ist Garn aus Schafwolle und anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniss, jedoch ausschliesslich der Baumwolle, zu verstehen. — Zur Nr. 900 gehören auch Treibschnüre und Spindelschnuren, ungewebte, ungeflochtene aus Wollengarn, auch aus mehreren Strängen von Wollengarn zusammengedreht, sowie Weberlitzen aus Wollengarn, mit Ausnahme der durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken der Enden zu einem sog. Kamm vereinigten.	41 c 2 α	—	6 Bll. mit eisernen Reifen. 3 Bll. ohne eiserne Reifen.
892	—: *dublirt, ungefärbt, ungebleicht.* — Wie in Nr. 891.	41 c 2 α	—	
893	—: *einfach, gefärbt oder gebleicht.* — Wie in Nr. 891.	41 c 2 α	—	
894	—: *dublirt, gefärbt oder gebleicht.* — Wie in Nr. 891.	41 c 2 β		
895	—: *drei- und mehrfach gezwirnt, auch gebleicht oder gefärbt.* — Wie in Nr. 891.	41 c 2 β		
896	—: *Wollengarn, anderes, auch Vorgespinnst (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte) aus Wolle: roh, einfach.* — Wie in Nr. 891.	41 c 3 α	16 Fss. u. Kst. 6 Bll. mit eisernen Reifen. 3 Bll. ohne eiserne Reifen.	
897	—: *roh, dublirt.* — Wie in Nr. 891.	41 c 3 β		
898	—: *gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt), einfach.* — Wie in Nr. 891.	41 c 3 γ		
899	—: *gebleicht oder gefärbt, dublirt.* — Wie in Nr. 891.	41 c 3 δ		
900	—: *drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt (sowie bedruckt).* — Wie in Nr. 891.	41 c 3 δ		
901	*Wollenwaaren: Tuchleisten (Tuchecken).* — Unter « Wollenwaaren » sind Waaren aus Wolle (Schafwolle) und anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, allein oder gemischt mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, jedoch ohne Beimischung von Seide oder Floretseide, auch gemischt mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht), zu verstehen.	41 d 1	20 Kst. 7 Bll.	
902	—: *Dachfilz aus gepressten Thierhaaren, auch mit Zwischenlagen von strauminartigem Zeugstoff, ungetheert oder getheert, sowie andere mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkte Filze.*	41 d 2	—	
903	—: *Filze aus Rindviehhaaren, unbedruckt, ungefärbt; auch Fussdecken aus solchem Filz.* — Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnliche grobe Haare werden bei der Tarifirung von Filzen und Filzwaaren den Rindviehhaaren, die übrigen Haare aber der Wolle gleichgestellt. Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder der Wolle gleichstehenden Thierhaaren gemischt sind, werden wie Filze und Filzwaaren aus Wolle behandelt. — Hierher gehören auch Isolirteppiche (bestehend aus einer Schicht mehr oder weniger verfilzter Wolle, Wollabfällen oder anderen Thierhaaren, welche auf eine Unterlage von mit Asphalt oder Theer bestrichenem Packpapier aufgepresst sind).	41 d 2	—	20 Kst. 7 Bll.
904	—: *Fussdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten.* — Fussdecken, welche zum Theil aus Garnen von Rindviehhaaren, zum Theil aus Manillahanf-, Jute-, Kokos- oder ähnlichen vegetabilischen	41 d 3	20 Kst. 7 Bll.	

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4
	Fasern bestehen, gehören ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniss dieser beiden Arten von Materialien hierher. — Fussdecken mit Garnen aus solchen Pferdehaaren, welche nicht aus dem Schweif oder der Mähne entnommen sind, sowie aus Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnlichen groben Haaren, sind wie Fussdecken zu behandeln, welche Garne aus Rindviehhaaren enthalten. — Enthalten Fussdecken, welche zum grösseren Theile aus Baumwolle, Flachs, Seide oder Wolle bestehen, Garne aus Rindviehhaaren nur in ganz unwesentlicher Menge, so werden die Decken so behandelt, als wenn Garne aus Rindviehhaaren darin nicht enthalten wären.	41 d 3	
905	— : *Filze aus Rindviehhaaren, gefärbt; Filze aus Wolle, unbedruckt, auch gefärbt; unbedruckte (gefärbte oder ungefärbte) Filzwaaren, mit Ausnahme der Fussdecken; Hutfache aus Haar; Filzstumpen (zu Hüten), noch nicht in Hutform gebracht.* — Hierher gehören auch mit einer wachstuchähnlichen Firnissschicht auf einer oder beiden Seiten überzogene Filze, unbedruckt, sowie mit einem Klebstoff versehene Ballenringe (Hühneraugenringe) aus Filz. — Ganz oder unvollständig in Hutform gebrachte Filzstumpen fallen unter Nr. 495, Filzschuhe in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch unter Nr. 548, Fussdecken von Filz unter Nr. 903 bezw. 906, bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Fussdecken) unter Nr. 912.	41 d 4	20 Kst. 7 Bll.
906	— : *Fussdecken von Filz aus Rindviehhaaren, gefärbt, bedruckt; Fussdecken von Filz aus Wolle, auch gefärbt oder bedruckt.*	41 d 4	
907	— : *Fussdecken, gewebte aus Wolle oder den der Wolle gleichstehenden Thierhaaren, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und Spinnmaterialien aller Art, sowie mit Metallfäden bedruckt und unbedruckt; Decken aus Tuchenden geflochten.* — Gewebte Fussdecken, welche Garne aus Rindvieh- oder ähnlichen groben Haaren enthalten, fallen, sofern diese Verbindung nicht eine ganz unwesentliche ist, unter Nr. 904.	41 d 4	
908	— : *Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, unbedruckt.*	41 d 4	
(1 909	— : *Tuch- und Zeugwaaren, nicht anderweit genannt: im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche, unbedruckt.* — Hierher gehören auch Oeltücher aus Wolle oder den der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, sowie Schuhe aus Tuchecken oder Tuchleisten ausser Verbindung mit Leder, Ledertuch, Kautschuck und Holz. — Zu den Zeugwaaren sind auch durch Wirken hergestellte Stoffe in nicht abgepassten Stücken zu rechnen, mögen sie einem Walkprozess unterlegen haben oder nicht.	41 d 5 α	
(1 910	— — : *im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche.*	41 d 5 β	
911	— — : *von nicht ermitteltem relativen Gewichte.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	41 d 5 β	20 Kst. 7 Bll. —
912	*Wollenwaaren: Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren oder Wolle, bedruckt, mit Ausnahme der Fussdecken.*	41 d 6 α	
913	— : *Plüsche.* — Als Plüsche sind solche Stoffe zu behandeln, bei welchen der Flor durch besondere Fäden und nicht durch blosses Rauhen hergestellt ist.	41 d 6 α	
914	— : *Posamentir- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt.* — Hierher gehören auch: Brillantwolle (mit Lahn umwickeltes Wollengespinnst); Chenille, bedruckt und unbedruckt; Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter thierischer Membran (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gepinnst (Gespinnstfäden), sofern die umsponnenen Gespinnstfäden in Gepinnst aus Wolle (auch mit Baumwolle, Leinen etc. gemischter) bestehen; Schärpen, mit Ausnahme der Schärpen aus Zeugstoffen; Tressenwaaren (gewebte oder gewirkte Borten, sowie Posamentirwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn), sofern sowohl die reinen Gespinnstfäden, als auch die zur Herstellung des Gold- oder Silbergespinnstes verwendeten in Wollengespinnst	41 d 6 α	20 Kst. 7 Bll.

1) Bei der Ausfuhr von unbedruckten wollenen Tuch- und Zeugwaaren der Nummern 909 und 910 genügt die Deklaration «Wollene Tuch- und Zeugwaaren, unbedruckt» unter Beifügung der Nummer 909.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

	2	3	4	5
	(auch mit Baumwolle oder Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen gemischtem) bestehen; ferner Wollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden; Wollmosaik.			
915	— : *Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.*	41 d 6 α	20 Kst. 7 Bll.	
916	— : *Tuch- und Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche bedruckt.* — S. Bemerkung zu Nr. 909 in Betreff der Zeugwaaren.	41 d 6 α		
917	— : *Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.*	41 d 6 β		
918	— : *Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, von nicht ermitteltem relativen Gewichte, bedruckt.* — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	41 d 6 β	20 Kst. 7 Bll.	—
919	— : *Tuch- und Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.* — S. Bemerkung zu Nr. 909 in Betreff der Zeugwaaren. — Die Nr. 920 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr ausser Betracht.	41 d 6 β	20 Kst. 7 Bll.	
920	— : *Tuch- und Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, von nicht ermitteltem relativen Gewichte, bedruckt.* — Wie in Nr. 919.	41 d 6 β	20 Kst. 7 Bll.	—
921	— : *Shawltücher, gewebte, mit drei oder vier Farben.* — Unter Shawltüchern werden die echten orientalischen, meist mit der Hand gewebten Shawls aus Kaschmir- oder anderer feiner Wolle, sowie die mit der Jacquardmaschine hergestellten Nachahmungen solcher Shawls verstanden. — Dergleichen Shawls, mit seidenen Spinnmaterialien gemischt, fallen unter Nr. 789.	41 d 7	20 Kst. 7 Bll.	
922	— : *Spitzen, Tülle und Stickereien auf Grundstoffen aus Wolle.*	41 d 7		
1) 923	— : *Shawltücher, gewebte, mit fünf oder mehr Farben.* — S. Bemerkung zu Nr. 921.	41 d 8		

42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus.

924	*Zink: rohes in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen (Tropfzink); Bruchzink.* — Auch Zinkabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Zink, Zinkfeile [Zinkfeilspäne], Zinkblechabfälle).	42 a	10 Fss. u. Kst.	
925	— : *gestrecktes, gewalztes (Platten und Bleche), auch abgeschliffen, polirt, verkupfert, vernickelt, verzinnt, gefirnisst oder lackirt.*	42 b	—	
926	*Zinkwaaren, grobe unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Druckplatten aus Zink, gravirt (gestochen und geätzt.* — Hierher gehören auch: Zinkblech, gewellt (Wellblech), durchschlagen oder gelocht, mit eingepressten, aufgedruckten etc. Verzierungen (Mustern); estampirte Bleche zu Ornamenten für Gesimse etc.; Zinkdraht; Zinkfiguren zu Ornamenten für bauliche Zwecke, unlackirt; Zinkfüsse für Lampen in rohem Zustande.	42 c	—	10 Fss. u. Kst. 6 Kb.
927	*Zinkwaaren, feine; alle lackirten, bemalten, bronzirten, verkupferten; vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme der unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden; Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 42 c oder 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören auch Druckplatten für Hektographen etc. in Kästen von Zink gegossen. — Spielzeug aus Zink fällt unter Nr. 928.	42 d	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.	
928	*Spielzeug aus Zink, mit Ausnahme der musikalischen Instrumente.* — Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 458 nachzuweisen.	42 d		

1) Bei der Ausfuhr von bedruckten wollenen Strumpfwaaren der Nummern 915 und 917 genügt die Deklaration «Wollene Strumpfwaaren, bedruckt» unter Beifügung der Nummer 915.

2) Bei der Ausfuhr von bedruckten wollenen Tuch- und Zeugwaaren der Nummern 916 und 919 genügt die Deklaration «Wollene Tuch- und Zeugwaaren, bedruckt» unter Beifügung der Nummer 916.

3) Bei der Ausfuhr von Shawltüchern der Nummern 921 und 923 genügt die Deklaration «Gewebte wollene Shawltücher» unter Beifügung der Nummer 921.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2	3	4
	43. Zinn, auch mit Blei, Spiessglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus.		
929	*Zinn : rohes in Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten (Rollzinn) etc. Bruchzinn.* — Auch Zinnabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Zinn, Zinnfeile, Zinnblechabfälle), sowie Argentin (fein zertheiltes metallisches Zinn zum Zeugdruck) und Schnellloth.	43 a	10 Fss. u. Kst.
930	—*: gewalztes (Platten und Bleche) auch abgeschliffen, polirt, vernickelt, gefirnisst oder lackirt.*	43 b	—
931	*Zinnwaaren, mit Ausnahme der Waaren aus Britanniametall : grobe unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack ; Druckplatten aus Zinn, gravirt (gestochen) und geätzt.* — Hierher gehört auch Zinndraht. — Waaren aus Britanniametall fallen unter Nr. 19 d 2 und 3 des Zolltarifs.	43 c	— 10 Fss. u. 6 Kb.
932	—*: feine ; alle lackirten, bemalten, bronzirten ; vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme der unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden ; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 43 c oder 20 des Zolltarifs fallen.* — Hierher gehören auch : Zinnfolie (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgold belegt ; Zinnkapseln (zum Verschluss von Flaschen, zur Aufbewahrung von Malerfarben u. s. w.) aller Art. — Spielzeug aus Zinn fällt unter Nr. 933.	43 d	20 Fss. 15 Kst. 13 Kb.
933	*Spielzeug aus Zinn, mit Ausnahme der musikalischen Instrumente.* — Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 458 nachzuweisen.	43 d	

Anhang.

Verzeichniss der Massengüter,

auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1	2	1	2
1	Abfälle von der Eisenfabrikation, mit Ausnahme der unter Nr. 224 fallenden.	11	Lumpen von Zeugstoffen aller Art.
2	Abfälle von Glashütten ; Glasscherben.	12	Netze, Stricke und Weberlitzen aus Garn, alte ; [illegible] Tauwerk ; gezupfte Charpie.
3	Abfälle, zur Leimfabrikation verwendbare.	13	Papierspäne ; Makulatur, beschriebene und bedruckt
4	Sonstige Abfälle der Nr. 1 a des Zolltarifs.	14	Baumwolle, rohe.
5	Dünger, thierischer, mit Ausnahme von Guano, Knochenasche und Knochenmehl.	15	Baumwollabfälle.
6	Guano, natürlicher und künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Granat- etc. Guano), auch mit Säuren behandelt ; Pulver aus thierischen Kadavern.	Aus 16	Baumwolle, kardätschte (gestrichene oder gekr[illegible] pelte), gekämmte, gefärbte.
7	Kleie ; Malzkeime ; Reisabfälle.	53	Blei, rohes in Blöcken (Ingots), Mulden etc. ; Br[illegible] blei ; Bleiabfälle (Abfälle von der Verarbeitung [illegible] Blei, Bleifeile, Bleispäne).
8	Thierknochen jeder Art, nicht zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmt ; Pornpeddig (Knochenzapfen von Thierhörnern), auch entfettet.	86	Alaun (Thonerdealaun [Kali-, Ammoniak- und Nat[illegible] Alaun]), auch gebrannter ; thonsaures Natron ; Th[illegible] erde, künstliche (aus Bauxit, Kryolith etc. dar[illegible] stellte), schwefelsaure, schwefligsaure, essigsau[illegible] und salzsaure ; Thonerdehydrat und Aluminiump[illegible] mitat (Thonerdeseife).
9	Vorstehend nicht genannte Abfälle, soweit sie nicht unter Nr. 1 b Anmerk. oder 1 c des Zolltarifs fallen, oder wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind.	87	Barytweiss (künstlicher schwefelsaurer Baryt, Per[illegible] nentweiss, blanc fixe), auch mit Bleiweiss vermi[illegible]

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2
	(Genueser, Hamburger, Holländisches, Venetianisches Weiss).
89	Chlorkalk, trockener und flüssiger.
Aus 103	Soda, kalzinirte.
104	Pottasche aller Art, roh und gereinigt.
105	Soda, rohe, natürliche und künstliche; auch krystallisirte.
106	Wasserglas.
111	Ammoniak, kohlensaures und salzsaures (Salmiak); Salmiakgeist.
112	Ammoniak, schwefelsaures.
133	Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali).
134	Chlormagnesium (salzsaure Magnesia).
142	Eis, rohes, natürliches und künstliches.
147	Farbhölzer: Blauholz.
148	—: Gelbholz.
149	—: Rothholz.
150	Gallapfel, auch gemahlen.
164	Kali, schwefelsaures; auch schwefelsaure Kali-Magnesia.
167	Knochenkohle.
168	Knochenmehl.
169	Knoppern; Eckerdoppern; Valonea; auch gemahlen.
178	Mineralwasser, künstliches und natürliches.
181	Natron, schwefelsaures, krystallisirtes und kalzinirtes (Glaubersalz); auch saures schwefelsaures.
185	Palm- und Kokosnüsse.
193	Salpeter: Chilesalpeter (Natronsalpeter).
194	—: Kalisalpeter.
195	Salpetersäure (Scheidewasser).
196	Salzsäure.
198	Schwefel, roher und gereinigter, auch pulverisirter.
201	Schwefelsäure.
Aus 202	Seegras.
205	Superphosphat; auch künstlicher phosphorsaurer Kalk (Knochenasche, weiss gebrannte Knochen).
207	Vitriol: blauer (Kupfervitriol).
208	—: grüner (Eisenvitriol); auch gemischter Eisen- und Kupfervitriol.
209	—: weisser (Zinkvitriol).
Aus 220	Muschelschalen, rohe, nicht als Schnitzstoff dienende.
Aus 221	Bleiabstrich (Bleiabzug), Bleiasche und Bleigekrätz.
223	Kreide, geschlemmte.
224	Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt.
225	Roheisen aller Art.
226	Eck- und Winkeleisen.
227	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen, eiserne.
228	Eisenbahnschienen.
229	Radkranzeisen (profilirtes Stabeisen zu Radkränzen); Pflugschaareneisen (zu Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen).
230	Schmiedbares Eisen (Schweisseisen, Schweissstahl, Flusseisen, Flussstahl) in Stäben, mit Einschluss des façonnirten Stabeisens, des Damascenerstahl und des Bandeisens, auch verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch mit Ausschluss des unter Nr. 226 und 237 genannten.
231	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen (Millbars); Ingots.
232	Eisenplatten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten): rohe, auch abgeschliffene, aus schmiedbarem Eisen (einschliesslich derjenigen aus schmiedbarem Guss); rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressirtes) Eisenblech.
235	Eisendrath, auch façonnirter oder geplätteter, mit Ausschluss des unter Nr. 236 und 237 genannten.
236	Eisendrath einschliesslich des façonnirten und geplätteten, verkupfert, verzinnt, verzinkt (galvanisirt), verbleit, vernickelt, polirt oder gefirnisst.
238	Geschosse aus Eisenguss, ganz grobe, rohe.
239	Vorstehend nicht genannte ganz grobe Waaren aus Eisenguss, roh.
250	Drahtstifte, abgeschliffen etc., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen.
266	Abraumsalze (sogenannte Stassfurter), wenn ihr Gehalt an Kochsalz 36 % ihres Gewichts nicht übersteigt.
Aus 267	Asbest.
268	Bimstein.
269	Cement: hydraulische Zuschläge wie Tuffstein, Trass, Puzzolan, Santorin, auch gemahlen oder gestampft.
270	—: Roman-Cement und anderer hydraulischer Kalk, auch gemahlen oder gestampft; künstliche Gemenge von hydraulischem Kalk mit hydraulischen Zuschlägen oder künstliche Gemenge von Thon und Kalk (Portland-Cement) mit oder ohne Zusatz von Schlacke oder natürlichen Silikaten.
271	Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]); Mergel; Sand, ungefärbter; Kies und Schlamm.
272	Farbenerde, natürliche, mit Ausschluss der weissen und der geschlemmten Kreide.
273	Flussspath, roher (in Stücken), auch gemahlen.
274	Gips (natürlicher schwefelsaurer Kalk), erdiger, auch geschlemmt; gebrannter Gips, gemahlen oder geschlemmt, sowie Düngegips.
275	Graphit, mit Ausnahme des unter Nr. 70 fallenden, auch pulverisirt.
276	Kalk, natürlicher kohlensaurer (mit Ausnahme der Kreide), erdiger; auch gebrannter Kalk (Aetzkalk) und gelöschter; Mörtel.
277	Kalk, natürlicher phosphorsaurer.
278	Kaolin (Porzellanerde, Chinaclay); Feldspath, gemeiner; feuerfester Thon (Porzellanthon, Kapselthon, Pfeifenerde [weisser Thon], plastischer Thon).
279	Kreide, weisse, rohe (auch gemahlen).
280	Kryolith (Eisstein) und Bauxit (argile de Baux).
281	Magnesia (Bittererde, Talkerde), natürliche kohlensaure (Magnesit).
282	Meerschaum, roher.
283	Schwerspath und Witherit, auch gepulvert oder gemahlen.
284	Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin) und natürlicher kohlensaurer (Strontianit).
285	Vorstehend nicht genannte oder inbegriffene Erden etc., auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt.
286	Antimon- und Arsenerze; auch ausgesaigertes Schwefelantimon.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2
287	Blei- und Kupfererze.
288	Chromerz (Chromeisenstein, Chromit).
289	Eisenerze.
290	Gold-, Silber- und Platinaerze.
291	Kobalt und Nickelerze.
292	Manganerze.
293	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl).
294	Schlackenwolle ; auch sogenannte Schlackenfilze.
295	Schwefelkies ; Alaunerz (natürliche Alaunerde, Alaunstein, Alaunschiefer).
296	Zinkerze (Galmei, Zinkblende, Rothzinkerz etc.).
297	Vorstehend nicht genannte Erze.
310	Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs, auch gebleicht oder gefärbt.
311	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf, auch gebleicht oder gefärbt.
312	Heede (Werg von Flachs oder Hanf); auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), sowie Abfälle von Watten aus diesen Spinnstoffen.
313	Jute.
314	Vorstehend und anderweit nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe, auch gebleicht oder gefärbt.
315	Spelz (Dinkel, Einkorn, Emer, Vesen), mit oder ohne Strohhülse.
316	Weizen.
317	Roggen.
318	Hafer.
319	Buchweizen (Heidekorn).
320	Bohnen, geniessbare (Feld- und Gartenbohnen), trockene (reife).
321	Erbsen (gelbe und grüne), Kichererbsen (Cicern, Kichern) und Wicken, trockene (reife).
322	Linsen, trockene (reife).
324	Hirse (Panicum, italienische Hirse), rohe.
325	Vorstehend und anderweit nicht genannte Getreidearten, z. B. Mannagrütze (Schwadengrütze), rohe.
326	Gerste.
327	Erdnüsse (Erdpistazien) und frische Erdmandeln.
328	Mohn (Mohnsamen).
329	Raps (Kohlsaat) und Rübsaat (Rübsen), Hederich- und Rettigsaat.
330	Senf, roher (Senfsaat), auch gröblich zerkleinert (geknirscht).
331	Sesam (Sesamsamen).
Aus 332	Bucheckern (Buchkerne) und Leindotter.
333	Baumwollensamen.
334	Leinsaat (Lein- oder Flachssamen).
Aus 335	Palmkerne und Koprah, auch zerkleinert.
337	Mais und Dari.
339	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel aller Art.
342	Cichorien (Cichorienwurzeln) und Rüben, getrocknet (gedarrt).
344	Eicheln, frische und gedarrte, auch geschälte.
345	Futtergewächse und Futterkräuter, frisch oder getrocknet, nicht anderweit genannt.
346	Gewächse aller Art, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln; Blumenzwiebeln; Georginenknollen.
347	Grassamen (Grassaat); Timotheesaat.
348	Hanfsaat.
349	Kartoffeln, frische.
350	Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und Serradellasaat.
Aus 351	Rüben, frische.
352	Obst (Kern- und Steinobst), frisches, auch frische Beeren zum Genuss mit Ausschluss der Weinbeeren des Johannisbrots und der Südfrüchte; genießbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte; frische Ananas.
353	Runkelrüben (Zuckerrüben), frische.
354	Stroh; Dach- und Weberrohr; Schilf; Häcksel.
Aus 355	Kastanien, wilde (Rosskastanien).
Aus 356	Cichorien (Cichorienwurzeln), frische.
357	Gemeines Hohlglas (Glasgeschirr, Bouteillen) grünes und anderes naturfarbiges.
378	Bettfedern, rohe.
Aus 379	Borsten.
389	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, ungefärbt.
390	Kalbfelle : grüne und gesalzene.
391	— : gekalkte und trockene.
392	Rindshäute : grüne und gesalzene.
393	— : gekalkte und trockene.
394	Robben- und Seehundfelle, rohe.
395	Rosshäute, rohe.
396	Schaf- und Ziegenfelle : rohe behaarte.
397	— : rohe enthaarte (Blössen), nicht gespaltene.
398	Vorstehend nicht genannte Häute und Felle von Säugthieren, sowie Häute von Reptilien und Fischen, zur Lederbereitung, rohe.
405	Hörner von Thieren, Hornspitzen, Geweihe, Hufe, Klauen ; Knochen (auch entfettet), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten, rohe.
406	Brennholz ; auch Lohkuchen, Reisig und Reisigbesen.
407	Schleifholz und Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark.
408	Holzkohlen, einschliesslich der Rothkohle.
409	Korkholz, rohes, in lediglich auseinander geschnittene Platten oder Scheiben.
Aus 411	Palm- und Kokosnussschalen.
Aus 414	Muschelschalen, rohe, mit Ausnahme der Perlmutterschalen und der diesen ähnlichen Seethierschalen mit irisirendem Glanze.
415	Holzborke, auch gemahlen, und Gerberlohe (nicht ausgelaugte Lohe) ; zerkleinertes (gemahlenes, gepulvertes etc.), nicht ausgelaugtes Quebrachoholz.
416	Bau- und Nutzholz : aller Art, nicht besonders genannt, roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde.
417	—: eichene Fassdauben, ungefärbte; auch zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer (sogenannte Stabholz).
418	—: aller Art, nicht besonders genannt, roh etc., aus Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Wald kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2
420	—: aller Art, nicht besonders genannt, in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Naben, Felgen und Speichen, sowie zu dergleichen erkennbar vorgearbeitete Hölzer, ungefärbt.
421	—: Fassdauben, auch zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer (sogenannte Stäbe, Stabholz), ungefärbt, nicht unter Nr. 417 fallend.
422	—: Korbweiden und Reifenstäbe, ungeschält; Faschinen.
423	Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni: roh oder einer Bearbeitung der unter Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs bezeichneten Arten unterzogen.
424	Bau- und Nutzholz aller Art, nicht besonders genannt, in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.
425	Nutzholz aus Buchsbaum, Kokos, (Cocus), Ebenholz, Mahagoni: in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.
426	Nutzholz aus Cedern: in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.
427	Bruyère- (Erika-) Holz, roh oder in geschnittenen Stücken.
aus 432	Korbweiden, geschält.
436	Holz in geschnittenen Fourniren: unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile (Stäbe, Riemen, Friesen oder Tafeln), gehobelt.
440	Fournire aus Holz, geschnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; uneingelegte Parquetbodentheile, mit Ausschluss der unter Nr. 436 genannten.
aus 456	Hopfen (humulus lupulus).
477	Kautschuck und Guttapercha, roh (in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten etc.) oder gereinigt (in Form rauher, unebener, durchlöcherter Lagen).
620	Fische, frische (lebend oder nicht lebend).
648	Heringe, gesalzene (auch der Kopf- und Bauchtheile beraubte): in Fässern.
649	—: in nicht handelsüblicher Verpackung.
650	—: zu Dünger bestimmt, bei der Einfuhr nach vorgängiger Denaturirung; auch Stankheringe.
681	Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis.
689	Kochsalz (Siede-, Stein- und Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.
690	—: zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken amtlich denaturirt.
691	Melasse: mit Ausnahme der unter Nr. 694 fallenden.*)
694	—: zur Branntweinbereitung, unter Kontrole der Verwendung. **)
729	Oelrückstände in Form von Kuchen (Oelkuchen) oder Mehl.

1	2
738	Halbzeug (Halbstoff zur Papierfabrikation) aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei, altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form.
799	Alabaster und Marmor, roh, blos behauen (bossirt, abgespitzt, abgerichtet etc.), gemahlen; auch rohe oder blos behauene Platten aus solchen Steinen.
800	Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh, blos behauen oder gemahlen; Platten aus Asphalt.
802	Steine, roh oder blos behauen (bossirt, abgespitzt, abgerichtet etc.), nicht anderweit genannt oder inbegriffen.
803	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen.
804	Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch künstliche; Probirsteine; Flintensteine, gehauen oder geschnitten.
805	Tafelschiefer, roher.
806	Steine in gesägten Blöcken; Steinmetzarbeiten von schlichter, nicht verzierter Arbeit, ungeschliffene, grobe, mit Ausnahme der Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor; Cementwaaren, einfarbige (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitet.
807	Dachschiefer und rohe Schieferplatten (Platten von 10 mm bis einschliesslich 16 cm Stärke, welche zu Wandbekleidungen, Fussbodenbelägen, Tischplatten etc. verwendet werden).
Aus 808	Feine gearbeitete Steinmetzarbeiten aus anderen Steinen als Alabaster oder Marmor, ungeschliffene, sowie den Steinmetzarbeiten gleichzustellende Cementwaaren und gespaltene oder geschnittene (gesägte) Steinplatten, mit Ausnahme der Platten aus Gips (Gipsguss), Alabaster, Marmor, Halbedelsteinen und Lava, nicht geschliffen, polirt oder emaillirt.
813	Sandsteinplatten, blos auf einer Seite abgeschliffen.
Aus 814	Schieferplatten, geschliffen, polirt, emaillirt oder auf andere Weise als durch Spalten oder Sägen weiter bearbeitet; bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln).
817	Braunkohlen.
818	Koks (Koaks).
819	Steinkohlen.
820	Torf.
821	Torfstreu.
Aus 822	Presskohlen (Briquettes) aller Art und Torfkohlen.
Aus 831	Asphalt, fester und flüssiger.
834	Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), roher.
835	Pech aller Art, mit Ausnahme von Bergpech (Asphalt).
836	Terpentinharze (von Fichten- und anderen Nadelhölzern), roh oder gereinigt; Terpentine (Terpentinbalsame).
837	Theer aller Art.
838	Vorstehend und anderweit nicht genannte Harze, roh und gereinigt.

*) Vom 1. August 1888 ab sind in Spalte 2 die Worte zu streichen: « mit Ausnahme der unter Nr. 694 fallenden ».
**) Vom 1. August 1888 ab ist diese Nummer aus dem Verzeichniss der Massengüter zu streichen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1	2
849	Mauersteine, gewöhnliche, ungebrannt oder gebrannt (Backsteine, Mauerziegel, Lohsteine, Schwammsteine), auch façonnirt, gebrannte grobe Pflastersteine aus gesintertem halbverglasten Thon (Klinker, Klinkersteine und Klinkerziegel); gewöhnliche Dachziegel: alle diese unglasirt; Putzsteine (Scheuerziegel).
850	Thonröhren, unglasirte, nicht feuerfeste.
851	Töpfergeschirr, gemeines (zum Haus- und Gewerbegebrauche), aus gebranntem, ordinär bearbeitetem farbig brennenden Töpferthon durch Frei-Aufdrehen (nicht mittelst Gipsformen) hergestellt, unglasirt, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; unglasirte gemeine thönerne Zuckerformen und dergleichen Blumentöpfe.
852	Steine, feuerfeste (Mauersteine, Dachziegel etc.) aus Thon.
853	Architektonische Verzierungen (Bauornamente), aus Thon oder thoniger Masse gebrannt (Terracotta), auch bemalt (ausschliesslich der mit Schmelzfarben dekorirten).
854	Falz-Dachziegel; glasirte Dachziegel; Mauer- und grobe Pflastersteine (Klinker), glasirt; Thonfliesen (Boden- und Wandbekleidungsplatten, aus Thon oder thoniger Masse gebrannt, mehr oder minder gefrittet, einfarbig oder blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemacht [nicht durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen], nicht glasirt); Platten aus gemeinem Steinzeuge.
855	Thonröhren, ganz oder theilweise glasirte.
856	Töpfergeschirr, gemeines, glasirt (auch Znaimer gewöhnliches Töpfergeschirr [zweimal gebranntes, mit durchsichtiger Glasur versehenes Geschirr aus sorgfältig bearbeitetem Thon]), ein- oder mehrfarbig,

1	2
	auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähn einfacher Weise bemalt; Krüge und andere aus gemeinem Steinzeuge; alle diese auc ordinärer Beflechtung von Weiden (ungesc oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; fe irdene Pfeifen; Oefen (auch Kacheln und stücke), gemeine, aus Töpferthon etc., nicht dellirt.
857	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln; Retorten; f feste Röhren und Platten; auch andere G stände aus Graphit-, Chamotte- oder anderer fester thoniger Masse, sofern diese Gegen dazu bestimmt sind, der Einwirkung hoher T raturen ausgesetzt zu werden, z. B. Abzugs Brennstützen (Thonpinnen), Decantirtöpfe, und Rührscheite: alle diese gebrannt oder brannt.
881	Alpacca-, Lama-, Guanaco-, Kameel-, Vicuna-gogne-, Schafkameel-), Angora- oder Kämel-, K mir- und andere Ziegenhaare, roh, gesotten, hechelt, gekrempelt, gebleicht oder in Locken gelegt.
882	Hasen (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-stor-), Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare, gesotten, gehechelt, gekrempelt, gefärbt, gem oder in Lockenform gelegt.
883	Hunde-, Rindvieh- und andere Thierhaare, roh, sotten etc., mit Ausnahme der unter Nr. 379 380 genannten.
884	Kämmlinge (Wollflocken).
885	Kunstwolle (Lumpenwolle, Mungo und Shuddy), färbt und ungefärbt; Wollenabfälle.
886	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, bleicht oder in Lockenform gelegt.
924	Zink, rohes in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Schei Tropfen (Tropfzink); Bruchzink.

Luxemburg. — Hofbuchdruckerei V. B